

Handwritten: 0
Landrat

Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete

Kärntens und Krains

Jahrgang 1944



51. RM 1005

N/R 1



21. VIII. 1962/152

Inhaltsverzeichnis

zum

**Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung
für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains**

Jahrgang 1944

Der Jahrgang umfaßt

9 einzelne, Verordnungsblätter mit 62 Geschäftsnummern auf 56 Seiten.

Von den bei den Schlagwörtern angeführten Zahlen bedeutet die erste die Nummer, die zweite die Seite, unter welcher die Verlautbarung enthalten ist.

Die in diesem Verordnungsblatt aufscheinenden Veröffentlichungen beziehen sich ausschließlich auf die besetzten Gebiete Kärntens und Krains. Daher wurde in dem Inhaltsverzeichnis bei den einzelnen Schlagzeilen die wiederholt vorkommende Bezeichnung: „in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains“ aus ökonomischen Gründen weggelassen.



	Nr.	Seite
Einführung von Ortsklassen C in Laak a. d. Zaier, Neumarktl, Radmannsdorf, Stein und Littai	1	1
— von Tabakverschleißvorschriften	42	32
— von Vorschriften auf dem Gebiete der Forstwirtschaft	2	2
Elektrische Arbeit für die Versorgung der Wehrmacht auf Grund von Sonderpreisen der allgem. Tarifpost	61	51
Entgelte für Ueberholungs- und Instandsetzungsarbeiten bei Uhren	62	56
Errichtung, Verlagerung, Erweiterung und Erwerb von Mineralölvertriebseinrichtungen; Verbot	7	6

F

Familienheimfahrten während der Kriegszeit	56	46
Feindliche Vermögen; Beschlagnahme und Anmeldung	24	20
Fertigungseinrichtungen; Höchstmieten	52	40
Fettwirtschaft-Regelung	4	2
Feuerlöschvorschriften-Gesetz	11	9
Forstwirtschaft; Einführung von Vorschriften	2	2

G

Gangochsen, Höchstpreise	19	16
— — und Meldepflicht für Verkäufe	36	29
Gallenfels, Krankenhaus; Berufung des Dr. Hermann Samonigg zum Direktor	54	44
Gaststätten; Preisgestaltung für Speisen	45	34
Gebühreneinhebung für die Prüfungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände	30	27
Geflügelwirtschaft; Regelung	4	2
Gemeindegebietsänderung: (St. Martin in Tuchein und Obertuchein unter Namen Tuchein)	29	26
Gemeindekommissar, gemeinsamer im Landkreis Radmannsdorf; Amtsbezirksbestimmung	21	17
— im Landkreis Stein	37	30
— im Landkreis Stein	44	38
Gerbrinde-Höchstpreise	28	25
Gesetz über das Feuerlöschwesen; Einführung	11	9
Getreide; Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Saatgutes	34	28

H

Handwerksbetriebe; Offenhaltungspflicht	60	50
Handwerk; Verrechnung der Lehrlingsarbeit bei Berechnung der Preise und Entgelte	26	21
Höchstmieten für Maschinen, Anlagen und Fertigungseinrichtungen	52	40
Höchstpreise, siehe „Preisangelegenheiten“		
Höchsturlaub für das Urlaubsjahr 1944 in Privatwirtschaften	13	11
Honigwirtschaft; Regelung	4	2
Hülsenfrüchte; Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Saatgutes	34	28

I

Instandsetzungsarbeiten bei Uhren; Entgelte	62	56
---	----	----

K

	Nr.	Seite
Kleinhandelsbetriebe; Offenhaltungspflicht	60	50
Kohle, Textilveredlung und Bastfaser; Einführung von Reichsvereinigungen . . .	9	7
Krainburg: Apothekenverpachtung	39	30
Kreditabkommen mit ausländischen Bankausschüssen	50	39
Kronau; Bildung eines Amtsbezirkes im Landkreis Radmannsdorf mit Amtskommissar (Gemeinden Kronau, Lengenfeld-Meistern und Ratschach-Matten) . . .	53	44

L

Laak a. d. Zaier; Einführung in die Ortsklasse C	1	1
Landmaschinen und landwirtschaftliche Geräte, neu und gebraucht; Absatzregelung	35	29
Laubstammholz; Höchstpreise	28	25
— mit Ausnahme von Rotbuchen-Schnittholz; Höchstpreise	51	39
Lein; Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Saatgutes	34	28
Lehrlinge, besonders tüchtige in der Privatwirtschaft; Belohnung	59	50
Lehrlingsarbeit; Verrechnung derselben bei der Berechnung der Preise und Entgelte	26	21
Littai; Einführung in die Ortsklasse C	1	1

M

Martin St. in Tuchein und Obertuchein; Zusammenschluß unter den Namen Tuchein (Gemeindegebietsänderung)	29	26
Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Saatgutes von Getreide, Oelsämereien, Hülsenfrüchten und Lein	34	28
Maß- und Eichrecht über die Eichgebühren; Einführung	3	2
Mehrerrlöse bei der deutschen Ausfuhr; Abfuhrung	33	28
Meldepflicht für Verkäufe von Gangochsen	36	29
Milchwirtschaft-Regelung	4	2
Mineralölvertriebseinrichtungen; Verbot der Einrichtung, Verlagerung, Erweiterung und des Erwerbes	7	6
Musterung des weibl. Geburtsjahrganges 1927 für den Reichsarbeitsdienst	40	31

N

Neumarkt; Einführung in die Ortsklasse C	1	1
Neuordnung von Verteilungsstellen für Bausteine und Ziegel	8	6
Neuregelung der Sozialversicherung; siehe „Sozialversicherung“	10	7
Normalzeit; Wiedereinführung im Winter 1944/45	47	37

O

Obertuchein und St. Martin Tuchein, Zusammenschließung zu einer Gemeinde unter dem Namen Tuchein	29	26
Obstbranntwein; Höchstpreise	44	32
Obstgärmost (Obstwein); Höchstpreise	16	13
Oelsämereien; Maßnahmen zur Bewirtschaftung ihres Saatgutes	34	28
Offenhaltungspflicht im Kleinhandels-, Handwerks- und verwandten Betrieben	60	50
Ortsklasseneinführung; Ortsklasse C in Laak a. d. Zaier, Neumarkt, Radmannsdorf, Stein und Littai	1	1

P

	Nr.	Seite
Pflichtverkaufszeiten im Kriege	60	50
Freisangelegenheiten:		
Höchstpreise für das Vorführen sowie die Abfuhr von Rohholz	6	4
— für Gangochsen	19	16
— für Obstgärmost (Obstwein)	36	29
— für Rohholz, Schnittholz, Brennholz, Gerbrinde und Laubstammholz	16	13
Laubschnittholzpreise (mit Ausnahme von Rotbuchen-Schnittholz)	28	25
— für Sliwowitz und Obstbranntwein	51	39
— im Schornsteinfegerhandwerk	44	32
Verrechnung der Lehrlingsarbeit bei Berechnung der Preise und Entgelte im Handwerk	14	11
Preisbildung beim Wein	26	21
Preisgestaltung für Speisen in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben	27	22
Private Wirtschaft; Höchsturlaube für das Urlaubsjahr 1944	45	34
— —; Trennungszulage	13	11
— —; Urlaubssperre	57	49
Prüfungen der Gemeinden und Gemeindeverbände; Gebührenerhebung	55	45
	30	27

R

Radmannsdorf; Einführung in die Ortsklasse C	1	1
—, Landkreis; Bestimmung von Amtsbezirken mit gemeinsamen Amts(Gemeinde)-Kommissar	21	17
	37	30
—, Bestimmung des Amtsbezirkes Kronau	53	44
Rauchfangkehrer; siehe „Schornsteinfeger“		
Reichsarbeitsdienst; Musterung des weibl. Geburtsjahrganges 1927	40	31
Reichsrechtliche Baupreisvorschriften; Einführung	18	15
Reichsvereinigungen; Einführung für Kohle, Textilveredlung und Bastfaser	9	7
Reichsversicherung, siehe „Sozialversicherung“		
Rohholz; Höchstpreise für Vorführen und Abfuhr	6	4
—; Höchstpreise	28	25

S

Saatgutbewirtschaftung von Getreide, Oelsämereien, Hülsenfrüchten und Lein	34	28
Samonigg Hermann, Dr., Berufung zum Direktor im Krankenhaus Gallenfels	54	44
Sliwowitz und Obstbranntwein; Höchstpreise	44	32
Sozialversicherung:		
Neuregelung der Sozialversicherung, Rentenversicherung; Meldung der Beschäftigungszeiten und Gesamtarbeitsentgelte	10	7
Bereitstellung von Mitteln für die erweiterte Gesundheitsfürsorge der Bergarbeiter	38	30
Speisen in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben, Preisgestaltung	45	34

Sch

Schafwolle-Ablieferung	15	13
Scheinverhältnisse; Meldung von Arbeitskräften in solchen	48	37
Schmierstoffverbrauchsregelung	17	15
Schnittholz; Höchstpreise	28	25

St

	Nr.	Seite
Stein; Apothekenkonzessionsverleihung	22	18
—; Einführung in die Ortsklasse C	1	1
—; Landkreis, Bildung von Amtsbezirken mit Amtskommissaren	49	38
Steuerrechtliche Vorschriften; Durchführung	12	9
	32	28

T

Tabakverschleißvorschriften; Einführung	42	32
Textilveredlung; Einführung der Reichsvereinigung	9	7
Trennungszulage in der privaten Wirtschaft im Kriege	57	49
Tuchein; Zusammenschließung der Gemeinden St. Martin in Tuchein und Ober- tuchein zu einer Gemeinde unter Namen Tuchein	29	26

U

Uhren; Entgelte für Ueberholungs- und Instandsetzungsarbeiten	62	56
Unterbringungs- und Verpflegungssätze; Vereinheitlichung	20	17
Urlaubsjahr 1944; Höchsturlaub in der Privatwirtschaft	13	11
Urlaubssperre in der Privatwirtschaft	55	45

V

Verbot der Verlagerung von Mineralölvertriebseinrichtungen	7	6
Vereinheitlichung von Unterbringungs- und Verpflegungssätzen	20	17
Verkäufe von Gangochsen; Meldepflicht	36	29
Vermessungsingenieure, öffentliche; Zulassung	46	36
Vermögen, feindliches; Beschlagnahme und Anmeldung	24	20
Versicherungswesen; Regelung	25	21
Verteilungsstellen für Bausteine und Ziegel; Neuordnung	8	6
Vertriebsverbot für frisches Brot	43	32
Viehwirtschaft, Regelung	4	2
Vorführen von Rohholz; Höchstpreise	6	4
Vorschriften auf dem Gebiete der Forstwirtschaft; Einführung	2	2

W

Wehrmacht; Bedingungen für die Versorgung der Anlagen mit elektr. Arbeit auf Grund von Sonderpreisen der allgemeinen Tarifpreise	61	51
Weiblicher Geburtsjahrgang 1927; Musterung für den RAD.	40	31
Weingesetz-Einführung	41	31
Wein-Preisbildung	27	22
Wiegeeinrichtungen (Wägestalten), öffentliche; Einführung des Maß- und Eich- rechtes über die Eichgebühren	3	2

Z

Ziegel und Bausteine; Neuordnung der Verteilerstellen	8	6
Zweckverbandsgesetz; Einführung	31	27

Herausgegeben vom Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains in Klagenfurt.
Bestellungen sind zu richten an den Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains
in Klagenfurt, Arnulfplatz 1.

Druck: Joh. Leon sen., Klagenfurt, Domgasse 17.



Verordnungs- und Amtsblatt



des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Jahrgang 1944

Klagenfurt, am 15. Februar 1944

Stück 1

Inhalt:

	Seite
1. Verordnung über die Einführung von Ortsklassen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	1
2. Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete der Forstwirtschaft in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	2
3. Verordnung über die Einführung des Maß- und Eichrechtes über die Eichgebühren, sowie über die öffentlichen Wiegeeinrichtungen (Wäageanstalten) in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	2
4. Verordnung zur Regelung der Milch-, Fett-, Vieh-, Eier-, Geflügel- und Honigwirtschaft	2
5. Verordnung zur Regelung der Brauwirtschaft	3
6. Anordnung betreffend Höchstpreise für das Vorführen, sowie die Abfuhr von Rohholz	4
7. Verordnung über das Verbot der Errichtung, Verlagerung, Erweiterung und den Erwerb von Mineralölvertriebseinrichtungen	6
8. Bekanntmachung der Anordnung des Reichswirtschaftsministers, betreffend die Neuordnung der Verteilungsstellen für Bausteine und Ziegel vom 4. August 1943, in der Fassung der Anordnung vom 4. Oktober 1943	6
9. Anordnung über die Einführung der Reichsvereinigungen Kohle, Textilveredlung und Bastfaser	7
10. Achte Durchführungsbestimmung des Beauftragten für Sozialversicherung zur Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Neuregelung der Sozialversicherung vom 6. 12. 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt vom 18. 12. 1942, Stück 26); hier: Rentenversicherung; Meldung der Beschäftigungszeiten und Gesamtarbeitsentgelte	7

1. Verordnung über die Einführung von Ortsklassen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

§ 1.

In teilweiser Abänderung der Verordnung über die Einführung von Ortsklassen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 15. Jänner 1943 (Verordnungs- und Amtsblatt vom 31. Jänner 1943) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1944 die Gemeinden

Laak a. d. Zaier
Neumarkt
Radmannsdorf
Stein und
Littai

in die Ortsklasse C eingereiht.

§ 2.

Für die Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses ist vom 1. Februar 1944 an in den in

§ 1 genannten Gemeinden ausschließlich diese Ortsklassenreihung zugrunde zu legen. Den Beamten und Gefolgschaftsmitgliedern des öffentlichen Dienstes in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, die bisher einen höheren Wohnungsgeldzuschuß bezogen haben, wird mit Zustimmung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und in Uebereinstimmung mit dem Reichsminister der Finanzen das bisherige Einkommen im Wege einer persönlichen Ausgleichszulage belassen. Auf die Ausgleichszulage sind jedoch alle Abänderungen des Grundgehaltes, der Dienstalterszulagen oder Beförderungen (Aufrückungen) oder durch Gewährung anderer Zulagen — mit Ausnahme der Kinderzuschläge — anzurechnen.

Klagenfurt, den 1. Februar 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

**2. Verordnung
über die Einführung von Vorschriften auf dem
Gebiete der Forstwirtschaft in den besetzten
Gebieten Kärntens und Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung
ordne ich an:

§ 1.

Die im Reichsgau Kärnten geltenden Vor-
schriften auf dem Gebiete der Forstwirtschaft:

1. das Forstgesetz 1852,
 2. die Kärntner Forstgesetznovelle 1912,
 3. das Gesetz gegen Waldverwüstung 1934,
 4. das forstliche Artgesetz 1934,
 5. die Verordnung zum Schutze der Wälder,
Moore und Heiden gegen Brände 1938,
 6. die Verordnung zur Verhütung und Be-
kämpfung von Waldbränden in den nicht im
Eigentum des Reichs oder der Länder stehenden
Waldungen 1937
- werden auch in den besetzten Gebieten Kärn-
tens und Krains in Kraft gesetzt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit
1. April 1943 in Kraft.

Klagenfurt, den 1. Februar 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**3. Verordnung
über die Einführung des Maß- und Eichrechtes,
über die Eichgebühren sowie über die öffentli-
chen Wiegeeinrichtungen (Wägeanstalten) in den
besetzten Gebieten Kärntens und Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung
ordne ich an:

§ 1.

Die Verordnung zur Einführung des Maß- und
Eichrechtes in der Ostmark und dem Reichsgau
Sudetenland vom 1. August 1939 (RGBl. I,
S. 1353) sowie die späteren Aenderungen und
Ergänzungen des Maß- und Gewichtsgesetzes und
der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze
sind in den besetzten Gebieten Kärntens und
Krains nach Maßgabe der folgenden Bestimmun-
gen anzuwenden:

1. Im § 4 tritt an Stelle des 1. Jänner 1941
und des 1. Jänner 1942 der 1. Jänner 1946;
2. der § 6, Abs. 1 ist gegenstandslos;
3. im § 7 tritt an Stelle der in den §§ 66 und
67 des Maß- und Gewichtsgesetzes festgesetzten
Fristen der 31. Dezember 1948 und der 1. Jän-
ner 1946;
4. im § 8 tritt an Stelle der in der Ausführ-
ungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz
vom 20. Mai 1936 (RGBl. I, S. 459) in der gel-
tenden Fassung angegebenen Fristen

- a) im § 38, Abs. 2, der 31. Dezember 1944,
- b) im § 43, Abs. 1, der 31. Dezember 1947,
- c) im § 69, Abs. 2, der 1. Jänner 1946.

§ 2.

Spätere Aenderungen und Ergänzungen des
Maß- und Gewichtsgesetzes und dessen Ausführ-
ungsverordnung treten in den besetzten Gebie-
ten Kärntens und Krains zum gleichen Zeit-
punkte wie im Reichsgau Kärnten in Kraft.

§ 3.

(1) Für die Eichung (Prüfung) und Nachei-
chung der Meßgeräte sind die Gebühren nach
Maßgabe des im Reichsgau Kärnten geltenden
Eichgebührentarifes zu entrichten.

(2) Erfolgt die Eichung (Prüfung) oder Nach-
eichung und Stempelung der Meßgeräte außer-
halb eines Eichamtes, so ist an Stelle der Kom-
missionskostensätze ein Zuschlag zu den Eich-
gebühren nach den Vorschriften des § 5 des
Eichgebührentarifes zu entrichten.

§ 4.

Für die Errichtung öffentlicher Wiegeeinrich-
tungen (Wägeanstalten), deren Geschäftsführung
und Beaufsichtigung sowie für die Prüfung und
die Beeidigung der bei diesen Einrichtungen tätigen
Wäger (Wiegemeister) sind die im Reichsgau
Kärnten geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 5.

Soweit Vorschriften, die durch diese Verord-
nung eingeführt werden, nicht unmittelbar an-
gewandt werden können, sind sie sinngemäß
anzuwenden.

Klagenfurt, den 1. Februar 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

**4. Verordnung
zur Regelung der Milch-, Fett-, Vieh-, Eier-,
Geflügel- und Honig-Wirtschaft.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung
ordne ich an:

§ 1.

(1) Die auf dem Gebiete der Milch-, Fett- und
Eierwirtschaft, einschließlich Geflügel- und
Honigwirtschaft notwendigen weiteren Anord-
nungen werden vom Milch-, Fett-, Vieh- und
Eierwirtschaftsverband Kärnten, als Rechtsnach-
folger des aufgelösten Milch- und Fettwirtschafts-
verbandes Südmark, des Viehwirtschaftsverbandes
Südmark und des Eierwirtschaftsverbandes
Südmark, im Einvernehmen mit dem Chef der
Zivilverwaltung erlassen.

(2) Dasselbe gilt für allfällige Inkraftsetzun-
gen, Abänderungen und Aufhebungen der be-

teils von den Rechtsvorgängern erlassenen Anordnungen, die bis zu diesem Zeitpunkte mit der Abänderung in Kraft bleiben, daß der Milch-, Fett-, Vieh- und Eierwirtschaftsverband Kärnten in die Rechte der in Absatz (1) erwähnten Rechtsvorgänger eintritt.

§ 2.

Weiters sind folgende Vorschriften im besetzten Gebiete anzuwenden:

(1) Auf dem Gebiete der Milch-, Fett- und Eierwirtschaft:

1. Die Verordnung über die Vereinigung der Zusammenschlüsse auf dem Gebiete der Milch-, Fett- und Eierwirtschaft v. 11. 5. 1943 (RGBl. I, S. 303),

2. Die Anordnung des Reichsbauernführers vom 22. 5. 1943, betreffend die Satzungen der Hauptvereinigung der deutschen Milch-, Fett- und Eierwirtschaft und Satzungen der Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverbände (RNVL. S. 209),

3. Die Anordnung Nr. E 3 der Hauptvereinigung der deutschen Milch-, Fett- und Eierwirtschaft, betreffend Eier-Bewirtschaftung vom 23. 11. 1943 (RNVL., S. 505).

(2) Auf dem Gebiete der Viehwirtschaft:

1. Die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 7. 9. 1939, RGBl. I, S. 1714.

2. Die Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 21. 10. 1943, RGBl. I, S. 576.

§ 3.

(1) Soweit die im § 2 bezeichneten Vorschriften im besetzten Gebiete nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Die in den bezeichneten Vorschriften genannten Aufgaben und Befugnisse des Landesernährungsamtes stehen dem Chef der Zivilverwaltung zu.

§ 4.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der 7. Verordnung zur Regelung der Milch- und Fettwirtschaft vom 10. 1. 1942, § 1, Punkt 4 der 147. Verordnung zur Regelung der Viehwirtschaft vom 26. 11. 1941, § 2 und der 6. Verordnung zur Regelung der Eier-, Geflügel- und Honigwirtschaft vom 10. 1. 1902, § 1, Punkt 1—3 werden aufgehoben.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die in Kraft gesetzten Vorschriften sowie gegen die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Durchführungsbe-

stimmungen werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

Klagenfurt, den 11. Jänner 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

5. Verordnung zur Regelung der Brauwirtschaft.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Folgende Vorschriften sind auf dem Gebiete der Brauwirtschaft im besetzten Gebiete anzuwenden:

1. Die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Brauwirtschaft vom 18. 4. 1935 (RGBl. I, S. 556).

2. Die Anordnung des Reichsbauernführers, betreffend die Satzungen der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft und Satzungen der Brauwirtschaftsverbände v. 5. 7. 1935 (RNVL. S. 369) in der Fassung der Anordnungen vom 3. 6. 1936 (RNVL., S. 143) vom 16. 11. 1936 (RNVL., S. 577) und vom 12. 4. 1937 (RNVL., S. 163).

3. Nachstehende Anordnungen der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft:

Anordnung Nr. 3 betrifft Neuerrichtung und Wiederaufnahme von Betrieben vom 22. 8. 1935 (RNVL., S. 536/570).

Anordnung Nr. 5 betr. Regelung des Wettbewerbs der Brauereien und Biergroßverteiler vom 25. 10. 1935 (RNVL., S. 669).

Anordnung Nr. 6 betr. Neuerrichtung von Niederlagen und Herstellung von Weißbier vom 25. 10. 1935 (RNVL., S. 670) in der Fassung der Anordnung vom 24. 4. 1936 (RNVL., S. 200).

Anordnung Nr. 9 betr. Regelung des Wettbewerbs der Brauereien und Biergroßverteiler vom 28. 1. 1936 (RNVL., S. 45), mit der Aenderung, daß in der Ziffer III an Stelle der Worte „bis zum 1. März 1936“ die Worte „bis zum 31. Dezember 1942“ treten.

Anordnung Nr. 16 betr. Betriebsveränderungen von Mälzereien und Brauereien vom 2. 7. 1936 (RNVL., S. 321).

Anordnung Nr. 19 betr. Herstellung von Braunmalz durch Brauerei-Mälzereien vom 26. 8. 1936 (RNVL., S. 426), mit der Aenderung, daß die Herstellung von Braunmalz für Fremdbedarf durch Brauerei-Mälzereien der Zustimmung des Brauwirtschaftsverbandes Ostmark bedarf.

Anordnung Nr. 21 betr. Regelung des Wettbewerbs der Mälzereien und der Verteiler von Hopfen und Malz vom 22. 9. 1936 (RNVL., S. 477).

Anordnung Nr. 28 betr. Neubelieferung und Wiederaufnahme der Belieferung von Biergroßverteilerbetrieben vom 12. 6. 1937 (RNVBl., S. 252), mit der Aenderung, daß an Stelle der Worte „seit dem 26. Oktober 1935“ die Worte „seit dem 1. Juli 1942“ zu treten haben.

Anordnung Nr. 61 betr. die Errichtung örtlicher und bezirklicher Betriebs-, Liefer- und Absatzgemeinschaften v. 15. 11. 1939 (RNVBl., S. 807).

Anordnung Nr. 94 betr. Erhebung eines Flaschenpfandes v. 7. 11. 1941 (RNVBl. Nr. 66 vom 11. 11. 1941).

§ 2.

Alle auf dem Gebiete der Brauwirtschaft notwendigen weiteren Anordnungen werden vom Brauwirtschaftsverband Alpen- und Donauland in Wien, im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung erlassen.

§ 3.

Soweit die im § 1 bezeichneten Vorschriften in besetzten Gebiete nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die im § 1 angeführten Vorschriften und gegen die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Durchführungsbestimmungen werden nach den im Reichsgau Kärnten geltenden Bestimmungen der Markt- und Bewirtschaftungsordnung bestraft.

Klagenfurt, den 11. Jänner 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

6. Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, betr.: Höchst- preise für das Vorführen sowie die Abfuhr von Rohholz.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains an:

§ 1.

Für das Vorführen sowie die Abfuhr von Rohholz aller Art (einschließlich Brennholz) aus dem Walde dürfen höchstens die sich aus den Anlagen ergebenden Entgelte gefordert, versprochen, gezahlt oder angenommen werden. Da das Rücken regelmäßig durch die Waldarbeiter erfolgt, erübrigt sich die Festlegung eines besonderen Entgeltes hierfür.

Soweit das Rücken ausnahmsweise mit Gespannen erfolgt, gelten unter Zugrundelegung einer zehnstündigen Arbeitszeit von Stall zu Stall je Schicht folgende Höchstsätze:

a) bei Pferdefuhrwerk:

Einspanner, einschl. Fuhrwerk und 1 Mann, RM 16.—,

Zweispänner, einschl. Fuhrwerk und 1 Mann, RM 21.—,

Zweispänner, einschl. Fuhrwerk und 2 Mann, RM 27.—,

b) bei Ochsenfuhrwerk:

Einspanner, einschl. Fuhrwerk und 1 Mann, RM 14.—,

Zweispänner, einschl. Fuhrwerk und 2 Mann, RM 21.—.

Oertliche Zuschläge (Ostmarkzuschlag, Geländezuschlag usw.), Zuschläge für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagszuschläge, Spesen und Trennungsgelder für das eingerechnete Personal, dürfen nicht gesondert berechnet werden. Soweit bisher Preise berechnet wurden, die über den Sätzen der Anlage liegen, sind sie auf diese Höchstsätze zu senken.

§ 2.

Zur Feststellung des Rauminhaltes für die zu berechnende Leistung ist das Waldmaß oder, falls dieses nicht mehr zu ermittelt ist, das Maß zugrunde zu legen, das unmittelbar nach der Abfuhr (nach dem Entladen) festgestellt werden kann. Bei Streitigkeiten der Beteiligten, welche Schwierigkeitsklasse in Frage kommt, oder welcher Zuschlag erhoben werden darf, entscheidet die untere Preisbehörde nach Anhörung des Beauftragten für Forst- und Holzwirtschaft bei der unteren Verwaltungsbehörde.

§ 3.

Ich behalte mir vor, auf Antrag bei besonderen Verhältnissen oder für den einzelnen Fall oder für einzelne Bezirke Ausnahmen von dieser Anordnung zuzulassen.

§ 4.

Für jede Arbeitsleistung im Sinne dieser Anordnung ist eine Rechnung auszustellen, die alle für die Berechnung der Forderung und ihre Nachprüfung notwendigen Angaben enthalten muß, insbesondere:

a) Holzart und Holzmenge,

b) Hiebort, Liegeort, bzw. Beladestelle,

c) Entladestelle,

d) Lastkilometerstrecke, Rück-, Schleif- oder Vorführentfernung,

e) Preis je fm, bzw. rm,

f) bei Berechnung nach Zeitsätzen: Dauer der Arbeitsleistung,

g) Gesamtpreis.

Eine Durchschrift der Rechnung hat der Fuhrunternehmer drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 5.

Jede Umgehung dieser Anordnung ist verboten. Als Umgehung ist insbesondere anzusehen, wenn jemand, um ein nach dieser Anordnung nicht gerechtfertigtes Entgelt zu erzielen, einen Vertrag nicht abschließt, nicht erneuert, kündigt oder seine Erfüllung verweigert.

§ 6.

Diese Anordnung tritt am 1. Jänner 1944 in Kraft.

Klagenfurt, den 31. Jänner 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

Anlage.

Höchstpreise für das Vorführen.

Unter Vorführen ist die Beförderung des (gerückten) Holzes von der Auflademöglichkeit bis zu jener Stelle zu verstehen, von der aus die Abfuhr mit Kraftfahrzeug, Vollfuhrwerk, Bahn- oder auf dem Wasserwege möglich ist:

Schwierigkeitsklasse 1: Unbefestigter, in der Lastrichtung geneigter oder ebener Weg.

Schwierigkeitsklasse 2: Weg mit Gegensteigungen bis 5 v. H.

Schwierigkeitsklasse 3: Weg im schlechten Zustand, schwierige Anlage, Steigungen über 5 v. H., Gefälle um und über 20 v. H.

Durchschnittl. Vorführentfernung	Schwierigkeitsklasse	Nadelstammholz *)		Laubstammholz		Schichtholz (Nadelholz)		Schichtholz (Laubholz)	
		je fm RM	je fm RM	je rm RM	je rm RM	je rm RM	je rm RM		
bis 200 m									
	1	—,70	1,—	—,60	—,90				
	2	—,90	1,30	—,70	1,10				
	3	1,10	1,65	—,90	1,30				
je weitere 200 m									
	1	—,15	—,24	—,14	—,20				
	2	—,20	—,30	—,18	—,26				
	3	—,25	—,36	—,22	—,32				

*) Bei Lärchenstammholz kann ein Zuschlag von 20 v. H. auf die vorstehenden Sätze erhoben werden.

Anlage.

Höchstpreise für das Abfahren von Rohholz einschließlich Auf- und Abladen von der Aufladestelle bis zur Abladestelle.

a) Mit Kraftfahrzeugen.

b) Mit Tierfahrzeugen.

Durchschnittl. Lastweg	Nadelstammholz *)		Laubstammholz		Schichtholz (Nadelholz)		Schichtholz (Laubholz)	
	je fm RM	je fm RM	je fm RM	je fm RM	je rm RM	je rm RM	je rm RM	je rm RM
	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)
bis 1 km	—, —	1,50	—, —	2,10	—, —	1,20	—, —	1,70
bis 2 km	—, —	1,80	—, —	2,50	—, —	1,40	—, —	2, —
bis 3 km	2,30	2,10	3,20	2,90	1,80	1,65	2,50	2,30
bis 4 km	2,40	2,40	3,30	3,35	1,90	1,90	2,60	2,65
bis 5 km	2,50	2,90	3,50	4, —	2, —	2,30	2,80	3,20
bis 6 km	2,60	3,60	3,60	5, —	2,10	2,85	2,90	4, —
bis 7 km	2,65	4, —	3,70	5,60	2,15	3,20	2,95	4,50
bis 8 km	2,70	4,30	3,80	6, —	2,20	3,50	3, —	4,80
bis 9 km	2,80	4,60	3,90	6,40	2,25	3,70	3,05	5,10
bis 10 km	2,90	4,90	4, —	6,85	2,30	3,90	3,10	5,50
je weiteren km								
bis 20 km	—,10	—,20	—,10	—,30	—,08	—,20	—,08	—,20
je weiteren km								
über 20 km	—,10	—, —	—,10	—, —	—,08	—, —	—,08	—, —

*) Bei Lärchenstammholz kann ein Zuschlag von 20 v. H. auf die Entgelte für Nadelstammholz erhoben werden.

Vorstehende Sätze gelten für normale Straßenverhältnisse.

Beim Abfahren mit Tierfahrzeugen kann bei Straßen mit Gegensteigungen von 5 v. H. und mehr bzw. sonstigen schwierigen Wegeverhältnissen die zuständige Untere Preisbehörde nach Anhörung des Beauftragten für Forst- und Holzwirtschaft bei der unteren Verwaltungsbehörde einen Zuschlag bis 20 v. H. genehmigen.

Beim Abfahren mit Kraftfahrzeugen kann die zuständige Untere Preisbehörde nach Anhörung der vorgenannten Forst- und Holzwirtschaftsstelle bei besonders schwierigen Abfuhrverhältnissen,

- a) bei Gegensteigungen und Gefällen von 10 bis 15 v. H. auf eine Länge von mindestens 2 km einen Zuschlag bis zu 10 v. H.,
- b) bei Gegensteigungen und Gefällen von über 15 v. H. einen Zuschlag bis 20 v. H. genehmigen.

7. Verordnung über das Verbot der Errichtung, Verlagerung, Erweiterung und den Erwerb von Mineralölvertriebseinrichtungen.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1.

1. Die Errichtung, Verlagerung oder Erweiterung von Einrichtungen, die zum Vertrieb von Mineralölerzeugnissen geeignet sind (Tank- und Faßläger, Tankstellen, Oelstationen usw.) darf nur mit meiner Genehmigung erfolgen. Gleiches gilt für den Erwerb derartiger Einrichtungen und für Rechtsgeschäfte, durch die unmittelbar oder mittelbar der bestimmende wirtschaftliche Einfluß auf Unternehmen mit derartigen Einrichtungen erlangt wird.

2. Die in Absatz 1 ausgesprochene Genehmigungspflicht gilt gleichfalls für sämtliche Handlungen und Rechtsgeschäfte, einschließlich undatiertter Vorverträge obenerwähnter Art, die nach dem 10. April 1941 erfolgten. Für diese ist nachträglich die Genehmigung bei mir zu beantragen.

§ 2.

Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 8 der zweiten Verordnung vom 24. April 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt, Stück 2) bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Klagenfurt, den 1. Februar 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

8. Bekanntmachung der Anordnung des Reichswirtschaftsministers, betreffend die Neuordnung der Verteilungsstellen für Bausteine und Ziegel vom 4. August 1943, in der Fassung der Anordnung vom 4. Oktober 1943.

„Auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzblatt I, S. 488) ordne ich im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft an:

§ 1.

Unter Abänderung der bestehenden Regelung wird je eine Verteilungsstelle für Bausteine und

Ziegel für den Bezirk folgender Rüstungsinspektionen gebildet:

Die Verteilungsstelle für Bausteine u. Ziegeln für den Bezirk der Rüstungsinspektion

~Königsberg	I
~Stettin	II
Berlin	III
Dresden	IV a
~Reichenberg	IV b
Stuttgart	V a
~Straßburg	V b
Essen	VI
München	VII und XIII
~Breslau	VIII a
~Kattowitz	VIII b
Kassel	IX
Hamburg	X
Hannover	XI a
Magdeburg	XI b
Frankfurt a. Main	XII a
~Saarbrücken	XII b
~Wien	XVII
~Salzburg	XVIII
~Danzig	XX
~Posen	XXI

§ 2.

Mitglieder der Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel sind alle Unternehmungen oder deren Zusammenschlüsse des Bezirks, die Ziegel, Kalksandsteine und Schlackenbausteine herstellen oder mit ihnen Handel treiben. Die Unternehmungen oder Zusammenschlüsse, die Schwemmsteine (Bimssteine) im Neuwieder Becken herstellen, sind Mitglieder der Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel im Bezirk der Rüstungsinspektion VI. Ueber die Zugehörigkeit zur Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel entscheidet im Zweifelsfall die Reichsstelle für Steine und Erden“.

§ 3.

Die Verteilungsstellen für Bausteine und Ziegel haben die Aufgabe, die in § 2 genannten Erzeugnisse nach den fachlichen Weisungen des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft auf die Bauvorhaben zu verteilen.

§ 4.

Rechtsgeschäfte der Mitglieder der Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel, die die Lieferung von Hintermauerungsziegeln, Holz- und Deckenziegeln, Vormauerungsziegeln, Hartbrandziegeln, Klinkern, Dachziegeln, Kalksandsteinen, Schwemmsteinen (Bimssteinen) und Schlackenbausteinen zum Gegenstand haben, sowie die Lieferung und der Eigenverbrauch von diesen Erzeugnissen bedürfen der Zustimmung der Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Die Mitglieder der Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel sind — soweit dies nach den

Verhältnissen ihrer Betriebe möglich ist — verpflichtet, der Verteilungsstelle auf ihr Verlangen die in Absatz 1 genannten Bausteine und Ziegel zu den von der Verteilungsstelle festgesetzten Bedingungen zu liefern.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 wird den beteiligten Unternehmungen von der Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

§ 5.

Die Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Geschäftsführer vertreten. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden des Beirats im Einvernehmen mit mir bestellt und abberufen.

§ 6.

Bei der Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel wird ein Beirat gebildet, der vom Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer berufen wird. Die Mitglieder des Beirats sollen den Kreisen der beteiligten Unternehmungen angehören. Der Vorsitzende des Beirats ist der Baubevollmächtigte des Reichsministeriums Speer.

Anweisungen für die Geschäftsführung, Bestimmungen über den Haushalt, sowie Festsetzung von Beiträgen (im Rahmen der von der Reichsstelle für Steine und Erden aufgestellten Richtlinien) trifft der Vorsitzende nach Anhörung des Beirats.

§ 7.

Die Mitglieder der Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel sind verpflichtet, der Verteilungsstelle Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben der Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel notwendig ist.

Die zur Einholung der Auskünfte berechtigten Personen sind verpflichtet, über die ihnen auf Grund der in Abs. 1 enthaltenen Befugnis bekannt gewordenen Tatsachen, vorbehaltlich der pflichtmäßigen Berichterstattung, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 8.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 4, Abs. 1 und 2 oder einer Bedingung oder Auflage gemäß § 4, Abs. 1 zuwiderhandelt oder eine Auskunft gemäß § 7, Abs. 1 nicht in der bestimmten Frist, unvollständig oder unrichtig erstattet oder die Unterlagen gemäß § 7, Abs. 1 nicht in der bestimmten Frist oder unvollständig vorlegt oder den Bestimmungen des § 7, Abs. 2 zuwiderhandelt, wird vom Reichsverwaltungsgericht auf Antrag der Reichsstelle für Steine und Erden mit einer Ordnungsstrafe bestraft. Die Ordnungsstrafe wird in Geld festgesetzt. Ihre Höhe ist unbegrenzt.

Die Einhaltung der Vorschriften des § 4, Abs. 1 und 2 sowie der gemäß § 4, Abs. 1 gemachten Auflagen und die Erfüllung der nach § 7, Abs. 1 bestehenden Pflicht kann polizeilich erzwungen werden. Im letztgenannten Falle können dem Mitglied, das sich mit der Erfüllung seiner Auskunftspflicht in Verzug befindet, die Kosten auferlegt werden, die dadurch entstehen, daß die Erfüllung der nach § 7, Abs. 1 bestehenden Pflicht erzwungen wird“.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die Anordnung über die Errichtung der Verteilungsstelle Kärnten für Bausteine und Ziegel vom 8. Feber 1941 außer Kraft gesetzt.

Die bisherige Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel mit dem Sitz in Klagenfurt, setzt jedoch bis auf weiteres ihre Tätigkeit als Geschäftsstelle der Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel im Bezirk der Rüstungsinspektion XVIII fort.

Klagenfurt, den 30. Dezember 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

9. Anordnung über die Einführung der Reichsvereinigungen Kohle, Textilveredlung und Bastfaser.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

Die Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die Reichsvereinigung Kohle vom 21. April 1941 (RWMBL. 1941, Seite 246) und die Satzung der Reichsvereinigung Kohle,

die Anordnung über die Errichtung der Reichsvereinigung Textilveredlung vom 10. März 1942 (RA. Nr. 73 vom 27. März 1942) und die Satzung der Reichsvereinigung Textilveredlung,

die Verordnung über die Errichtung einer Reichsvereinigung Bastfaser vom 19. März 1942 (RGBl. 1942, Teil I, Seite 132, folgende) und die Satzung der Reichsvereinigung Bastfaser

treten in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains mit Wirkung vom 1. Juli 1943 in Kraft.

Klagenfurt, den 1. Februar 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

10. Achte Durchführungsbestimmung des Beauftragten für Sozialversicherung zur Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Neuregelung der Sozialversicherung vom 6. Dez. 1942 (V.- u. A.-Bl. vom 16. Dez. 1942, Stück 26): hier: Rentenversicherung: Meldung der Beschäftigungszeiten und Gesamtarbeitsentgelte.

Gemäß § 21 der bezogenen Verordnung und in Ergänzung meiner Dritten Durchführungsbestimmung vom 6. Jänner 1943 (§ 6) bestimme ich:

Artikel I.

Die Betriebsführer (Arbeitgeber) haben für Zwecke der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten alljährlich für jeden Versicherten, der bei ihnen am 31. Dezember in einem Beschäftigungsverhältnis steht und nicht mit diesem Tage aus demselben ausscheidet, der Sozialversicherungskasse eine besondere Meldung zu erstatten.

Die hierfür erforderlichen Vordrucke stellt die Sozialversicherungskasse bei, sie kann den Betriebsführern zur Vorlage der Meldungen eine angemessene Frist einräumen.

Artikel II.

Die nach Artikel I vorgesehenen Meldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und den Vornamen des Versicherten,
- b) sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort,
- c) die Art der Beschäftigung,
- d) den Beschäftigungszeitraum im abgelaufenen Kalenderjahre und

- e) das gesamte Arbeitsentgelt, das der Versicherte in dieser Zeit erhalten hat; die Eisen Sparbeträge sind dabei vom Entgelt nicht abzusetzen.

Die Sozialversicherungskasse hat die gemeldeten Gesamtentgelte in die bei ihr geführten Versichertenkarten einzutragen.

Artikel III.

Von der Vorlage dieser Meldungen kann die Sozialversicherungskasse Betriebsführer (Arbeitgeber) befreien, die mit der Beitragsnachweisung regelmäßig auch die Lohnlisten (Durchschriften) vorlegen oder denen die Beiträge von der Kasse nach dem wirklichen Arbeitsverdienst vorgeschrieben werden.

Die Sozialversicherungskasse hat die Lohnlisten (Durchschriften) und die Versichertenkarten so aufzubewahren, daß daraus bei Eintritt eines Versicherungsfalles oder bei Änderung der Versicherungszuständigkeit jederzeit die erforderlichen Feststellungen getroffen werden können.

Klagenfurt, den. 17. Jänner 1944.

Anton Tropper,
Verwaltungsdirektor.



Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Jahrgang 1944

Klagenfurt, am 16. März 1944

Stück 2

Inhalt:

Seite

11. Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen	9
12. Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains zur Durchführung der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	9
13. Anordnung über Höchsturlaub für das Urlaubsjahr 1944 in der Privatwirtschaft	11
14. Anordnung über Höchstpreise im Schornsteinfegerhandwerk in Oberkrain	11
15. Verordnung über die Ablieferung von Schafwolle in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	13
16. Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains über Höchstpreise für Obstgärmost (Obstwein)	13
17. Anordnung I/44 über die Regelung des Schmierstoffverbrauchs in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	15
18. Verordnung über die Einführung der reichsrechtlichen Baupreisvorschriften	15
19. Anordnung über Höchstpreise für Gangochsen	16

11. Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung wird verordnet:

§ 1.

(1) Im besetzten Gebiete Kärntens und Krains treten die im Reichsgau Kärnten geltenden Bestimmungen über das Feuerlöschwesen, das ist das Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 23. 11. 1938, RGBl. I, S. 1662 samt den Durchführungsverordnungen hierzu mit Ausnahme der Ersten Durchführungsverordnung in Kraft.

(2) Spätere Aenderungen des Gesetzes und der eingeführten Durchführungsverordnung sowie die künftigen Durchführungsvorschriften treten im besetzten Gebiete Kärntens und Krains zum gleichen Zeitpunkte wie im Reichsgau Kärnten in Kraft, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird.

§ 2.

Die auf Grund der eingeführten Vorschriften von einer Obersten Reichsbehörde oder einer höheren Verwaltungsbehörde oder vom Reichsgau zu erfüllenden Aufgaben und Befugnisse werden vom Chef der Zivilverwaltung für die

besetzten Gebiete Kärntens und Krains wahrgenommen.

Klagenfurt, den 6. März 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

12. Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains zur Durchführung der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 29. 1. 1942, Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung Nr. 18, ordne ich an:

§ 1.

(1) In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gelten mit Wirkung vom 1. 4. 1944:

a) die §§ 1 bis 3, § 4, Abs. 1 und § 6 des Einführungsgesetzes zum Realsteuergesetz vom

1. 12. 1936, RGBl. I, S. 961, soweit sie die Grundsteuer betreffen;

b) das Grundsteuergesetz vom 1. 12. 1936, RGBl. I, S. 986 mit den Aenderungen des Gesetzes vom 9. 12. 1937, RGBl. I, S. 1330 und vom 7. 11. 1939, RGBl. I, S. 2179, sowie der Verordnung über die Fälligkeit der Grundsteuer vom 20. 4. 1943, RGBl. I, S. 267;

c) die §§ 1 bis 62 der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes vom 1. 7. 1937, RGBl. I, S. 733;

d) die Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten vom 1. 4. 1937, RGBl. I, S. 437;

e) die zweite Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes v. 29. 3. 1938, RGBl. I, S. 360.

(2) Der 1. Hauptveranlagung der Steuermeßbeträge wird der Einheitswert zugrunde gelegt, der auf den Hauptfeststellungszeitpunkt vom 1. 1. 1942 festgestellt worden ist.

(3) Als Grundsteuer für die Grundstücke ist für das Rechnungsjahr 1944 und die folgenden Rechnungsjahre jener Betrag weiter zu erheben, der sich ergibt, wenn die in die Grundsteuer einzurechnenden, bisherigen Steuern für das Grundstück zusammengerechnet werden (Erstarrungsbetrag).

§ 2.

Vorauszahlungen.

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe des 1. Steuerbescheides Vorauszahlungen auf Grund des Jahresbetrages zu entrichten, der für die bisherige Grundsteuer und Gebäudesteuer zuletzt festgesetzt worden ist. Die Fälligkeit der Vorauszahlung richtet sich nach der Verordnung vom 20. 4. 1943, RGBl. I, S. 267.

§ 3.

Fälligkeit.

Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§ 3, Ziffer 1, Gr. St. G.) und für die Grundstücke (§ 3, Ziffer 2; Gr. St. G.) am 15. 5., 15. 8., 15. 11. und 15. 2. zu je einem Viertel des Jahresbetrages.

Die Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und für die Grundstücke wird am 15. 11. mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 20 RM nicht übersteigt. Sie wird am 15. 5. und 15. 11. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig, wenn dieser 40 RM nicht übersteigt.

§ 4.

Stichtag für die Steuerbefreiung.

Der § 1, Absatz 1 der Durchführungsverordnung vom 1. 7. 1937, RGBl. I, S. 733 gilt mit der Abweichung, daß an die Stelle des 1. 1. 1938 der 1. 1. 1944 tritt.

§ 5.

Maßgebende Einwohnerzahlen für die Gemeindegruppen.

Die Absätze 1 bis 3 des § 30 der Durchführungsverordnung vom 1. 7. 1937, RGBl. I, S. 733 gelten mit der Abweichung, daß jeweils an Stelle des 16. 6. 1933 der 10. 10. 1941 und an Stelle des 1. 1. 1935 der 1. 1. 1944 tritt.

§ 6.

Ersatz der Zerlegung durch Steuerausgleich.

(1) Statt der Zerlegung der Steuermeßbeträge für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ist ein Steuerausgleich zwischen den Gemeinden nach den Vorschriften der §§ 38 bis 48 der Durchführungsverordnung vom 1. 7. 1937, RGBl. I, S. 733 durchzuführen.

(2) Der Steuermeßbetrag ist jedoch stets hinsichtlich der gesamten in einer Belegenheitsgemeinde gelegenen Fläche zu zerlegen, wenn auf die Belegenheitsgemeinde mehr als 2 ha landwirtschaftlich oder 1 ha weinbaulich oder 5 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche entfallen.

§ 7.

Arbeiterwohnstätten.

Die Grundsteuerbeihilfe im Sinne des § 29, GStGes. wird für solche Arbeiterwohnstätten gewährt, die in der Zeit vom 1. 4. 1942 bis 31. 3. 1944 bezugsfertig werden.

§ 8.

Neubauten.

(1) Die bisherigen Steuerbefreiungen bleiben bis zu dem Zeitpunkte, der sich für den einzelnen Fall aus dem früheren Recht ergibt, spätestens jedoch bis zum 31. 3. 1947 aufrecht. Sollten nach diesem Zeitpunkt weitere Steuerbegünstigungen notwendig sein, wird der Chef der Zivilverwaltung die erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Sind die Neubauten von den bisherigen Steuern nicht ganz, sondern nur teilweise befreit, so ist ab 1. 4. 1944 als Grundsteuer der Betrag weiterhin zu entrichten, der sich nach dem Stande vom 31. 3. 1944 ergibt.

§ 9.

Verwaltung der Grundsteuer.

Die Verwaltung der den Gemeinden zufließenden Grundsteuer haben, soweit sie den Gemeinden obliegt, die Kreisabgabenämter.

§ 10.

Außerkräfttreten der bisherigen Vorschriften.

Die bisherigen Vorschriften über Steuern, die vom Grund und Boden und von Gebäuden erho-

ben werden (Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung vom 2. 4. 1943, Verordnungs- und Amtsblatt Nr. 27, S. 21) treten mit 31. 3. 1944 außer Kraft.

§ 11.

Schlußvorschriften.

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Anordnung im besetzten Gebiete Kärntens und Krains eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains erläßt die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann hierbei vom geltenden Recht abweichen.

Klagenfurt, den 6. März 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

13. Anordnung über Höchsturlaub für das Urlaubsjahr 1944 in der Privatwirtschaft.

Die Anordnung über Höchsturlaub für das Urlaubsjahr 1943 vom 20. Mai 1943 (Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, Stück 7 vom 25. Juni 1943) gilt bis zu einer anderweitigen Regelung für das Urlaubsjahr 1944 entsprechend.

Klagenfurt, den 28. Jänner 1944.

Der Beauftragte des Chefs der Zivilverwaltung für Arbeits-einsatz und Lohnregelung

Dr. Kohlhaase.

14. Anordnung über Höchstpreise im Schornsteinfegerhandwerk in Oberkrain.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Höchsttarif.

In Oberkrain dürfen für Kaminfegearbeiten höchstens nachstehende Preise gefordert, versprochen oder bezahlt werden:

Für das einmalige turnusmäßige Kehren:

	In Tarifgruppe	
	I	II
	Reichspfennig	
1. eines schließbaren Rauchfanges, ebenerdig am Wohnsitz	44	48
für jedes Stockwerk mehr	11	10

In Tarifgruppe
I II
Reichspfennig

2. außerhalb des Wohnsitzes	44	54
3. in Fremdenverkehrsgemeind.	—	68
4. eines Zylinderrauchfanges, ebenerdig am Wohnsitz	30	40
5. außerhalb des Wohnsitzes	40	45
6. in Fremdenverkehrsgemeind.	—	49
7. für jedes Stockwerk mehr	11	10
8. in gewerbl. Betrieben um 50%	50%	mehr
9. einer kleinen offenen Küche am Wohnsitz	40	37
10. außerhalb des Wohnsitzes	40	48
11. einer großen offenen Küche am Wohnsitz	54	54
12. außerhalb des Wohnsitzes	54	68
13. einer Kapelle	35	35
14. eines Dampfrauchfanges bis 20 m Höhe	600	600
eines Dampfrauchfanges bis 30 m Höhe	800	800
eines Dampfrauchfanges bis 40 m Höhe	1000	1000
eines Dampfrauchfanges über 40 m Höhe für je weitere angefangene 5 m	200	200 mehr
15. eines schließbaren Schlauches oder Rohres, je m	75	75
von mehr als 120 cm lichte Weite, je m	150	150
16. eines unschließbaren Schlauches oder Rohres, je m	11	10
17. einer Selchkammer (Privatgebrauch)	35	35
18. einer Selchkammer in gewerbl. Betrieben bis 2 cbm Rauminh.	76	68
19. eines Backofens mit Dippel-löchern (Privat)	22	20
eines Backofens mit Dippel-löchern in gewerbl. Betrieben	44	35
20. eines kleinen Wirtschaftskessels o. Waschkessels bis 25 l Inhalt	22	20
in Fremdenverkehrsgemeind.	—	30
21. eines großen Wirtschafts- od. Waschkessels üb. 25 l Inhalt	33	33
in Fremdenverkehrsgemeind.	—	40
in gewerblichen Betrieben	150	150
22. eines Dampfkessels mit un-schließb. Feuerrohren (klein)	600	600
23. eines großen Dampfkessels mit un-schließb. Feuerrohren	800	800
24. eines Dampfkessels mit schließbaren Feuerrohren RM 10.— bis 50.— (bei Dampfkesseln mit einer Rostfläche von über 100 qdm freie Vereinbarung)		
25. bei Dampfkesseln mit Vor-wärmern um	30%	30% mehr

	In Tarifgruppe	
	I	II
	Reichspfennig	
26. eines Sparherdes mit 1 Bratrohr ohne Wasserkessel	22	20
27. eines Sparherdes mit 1 Bratrohr ohne Wasserkessel in Fremdenverkehrsgemeinden	—	29
28. eines Sparherdes mit 1 Bratrohr u. Wasserkessel	33	40
29. eines Sparherdes mit 1 Bratrohr und Wasserkessel in Fremdenverkehrsgemeinden	—	40
30. eines Sparherdes mit 2 Bratrohren u. Wasserkesseln	44	40
31. eines Sparherdes mit 2 Bratrohren u. Wasserkesseln in Fremdenverkehrsgemeinden	—	60
32. eines Sparherdes in Gast- und Kaffeehäusern	150	150
33. eines Sparherdes außergewöhnlicher Konstr. u. Größe	218	218
34. eines Herdes in Anstalten, Lagern, Gemeinschaftsküch.	200	200
35. eines kleinen eisernen Ofens	22	20
eines großen eisernen Ofens	44	37
36. eines Lutzofens, klein	50	50
eines Lutzofens, mittel	75	75
eines Lutzofens, groß	100	100
37. eines kleinen Tonofens ohne Verschmieren	68—100	65—75
eines großen Tonofens ohne Verschmieren	87—120	80—110
38. einer kleinen Zentralheizung	650—870	650—870
einer großen Zentralheizung	680—870	680—780
39. einer Sudpfanne	436—870	590—780
40. einer Malzdörre deutscher Art	1090—1310	1090—1310
einer Malzdörre englischer Art	650—870	650—870
41. eines Zuckerbäckerofens mit 1 Backrohr	65—174	65—174
eines Zuckerbäckerofens mit 2 u. mehr Backrohr.	250	250
42. Für das Ausbrennen:		
a) eines schließbaren Rauchfanges ohne Brennmat.	218	218
b) eines Zylinderrauchfanges ohne Brennmaterial	109	109
c) einer Selchkammer	218	218
43. Für das Patschourieren:		
a) eines schließb. Rauchfanges samt Beistellung des Materials	650—870	650—870

	in Tarifgruppe	
	I	II
	Reichspfennig	
b) eines Zylinderrauchfanges samt Beistellung des Materials	218	218
44. Für das Ausscheren (Abziehen):		
je Zylinderrauchfang am Wohnsitz	109	109
außerhalb des Wohnsitzes	120	140
45. Kommissionstaxen:		
a) bei Neubauten, Umbauten per Halbtage a. Wohnsitz	400	500
b) außerhalb des Wohnsitzes	600	600
c) Feuerbeschau, je Halbtage am Wohnsitz	500	500
Feuerbeschau außerhalb des Wohnsitzes	600	600
Bei Kommissionen nach Punkt 46 außerhalb des Wohnsitzes sind dem Rauchfangkehrer die Kosten für die Fahrt und Uebernachtung gesondert zu ersetzen.		
46. Für außerhalb des Kehrtermins bestellte Arbeiten, welche dem Verschulden des Rauchfangkehrers nicht beigemessen werden können und einen gesonderten Gang erfordern, darf der doppelte Betrag der vorstehenden Tarifsätze berechnet werden.		
47. Ebenso darf für Arbeiten am Samstag-Nachmittag, Sonn- und Feiertagen oder für Arbeiten, die in der Zeit von 18 Uhr abends bis 6 Uhr früh verrichtet werden (Früharbeiten), der doppelte Betrag der obigen Gebühren in Rechnung gestellt werden.		
48. Für einmaliges Kehren in Objekten, welche von Ortschaften entfernt sind (Schutzhütten, Schlössern, Jagdhütten) dürfen folgende Zuschläge zu den obigen Tarifsätzen berechnet und gefordert werden:		
Bei Entfernungen von der Ortschaft:		
	unter 1000 m	über 1000 m
	Seehöhe	
a) bis 5 km	50 %	100 %
b) von 5 bis 10 km	100 %	150 %
c) über 10 km	150 %	200 %
49. Keller, bei denen sich die Sohle des Kamines im Keller befindet, gelten als Stockwerke und können in den Entgelten als solche berücksichtigt werden.		
Dachgeschoß gelten ebenfalls als Stockwerke.		
§ 2.		
1. Die Tarifgruppe I gilt für jene Städte, in welchen eine politische Behörde erster Instanz (Landrat) ihren Sitz hat.		

2. In allen übrigen Gemeinden dürfen die Gebühren und Entgelte der Tarifgruppe II berechnet und gefordert werden.

3. Die für die Fremdenverkehrsgemeinden festgesetzten Gebühren entfallen bei jenen Häusern, die das ganze Jahr hindurch bewohnt sind. Für diese gilt die jeweilige Tarifgruppe.

Als Fremdenverkehrsgemeinden gelten: die Gemeinden Aßling, Bresiach, Bresnitz, Gallenfels, Göriach, Höflein, Krainburg, Kronau, Laak a. Z., Lengenfeld-Meistern, Neumarkt, Pölland, Radmannsdorf, Ratschach-Matten, St. Anna a. Loibl, Seeland, Sairach, Stein, Steiner-Feistritz, Veldes, Wocheiner-Feistritz, Wocheiner-Mitterdorf, Vigaun, sowie jene Gemeinden, die nach Erscheinen dieser Anordnung vom Chef der Zivilverwaltung ausdrücklich als Fremdenverkehrsgemeinden anerkannt werden.

§ 3.

Für Leistungen, die in dieser Anordnung nicht angeführt sind, kann der Preis zwischen dem Rauchfangekehrer und dem Auftraggeber (Kehrpflichtigen) vereinbart werden. Der vereinbarte Preis darf nachträglich nur mit Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung-Preisbildungsstelle erhöht werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet über Antrag der Chef der Zivilverwaltung — Preisbildungsstelle —. Bisher berechnete (kalkulierte oder vereinbarte) Stopppreise dürfen ohne Ausnahmegenehmigung nicht erhöht werden.

§ 4.

1. Die in der Anordnung festgesetzten Gebühren sind Höchstpreise und dürfen nicht überschritten werden.

2. In volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zur Vermeidung unbilliger Härten kann der Chef der Zivilverwaltung — Preisbildungsstelle — Ausnahmen bewilligen.

3. Die Anordnung kann jederzeit vom Chef der Zivilverwaltung aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 5.

1. Der Rauchfangekehrer ist verpflichtet, die von ihm verrichteten Arbeiten und den dafür geforderten Preis in das Kkehrbuch einzutragen, welches vom Eigentümer des Objektes oder dessen Stellvertreter zu bewahren ist. Der Eigentümer oder dessen Stellvertreter hat die Richtigkeit der Eintragungen durch seine Unterschrift zu bestätigen.

2. Der Rauchfangekehrer ist weiters verpflichtet, den Höchstarif bei sich zu führen und dem Auftraggeber jederzeit über dessen Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 7 der Sechsten Verordnung vom

2. 5. 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, Stück 2) geahndet.

§ 7.

Diese Anordnung tritt am 1. 2. 1944 in Kraft. Gleichzeitig werden die Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung vom 22. Juli 1942 und alle bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen als ungültig erklärt.

Klagenfurt, den 6. März 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

15. Verordnung über die Ablieferung von Schafwolle in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Die Schafhalter in den besetzten Gebieten Kärntens sind verpflichtet, die in ihrem Betrieb erzeugten Wollmengen unverzüglich den hierfür eingerichteten Sammelstellen abzuliefern, soweit ihnen nicht ihre Verwendung im eigenen Haushalt auf Grund besonderer Bestimmungen gestattet ist.

§ 2.

Die Wolle wird zu den vom Chef der Zivilverwaltung — Preisüberwachungsstelle — festzusetzenden Preisen bezahlt.

§ 3.

Die Durchführungsbestimmungen ergehen im Verwaltungswege.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Ordnungsstrafen bis zu RM 10.000.— im Einzelfall geahndet.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Klagenfurt, den 6. März 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

16. Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains — Preisbildungsstelle — Pb-32-2-g-I-1943-K — über Höchstpreise für Obstgärmost (Obstwein) vom 19. November 1943.

Auf Grund der §§ 1 und 5 der Sechsten Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom

2. 5. 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt, St. 2) ordne ich für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains folgendes an:

§ 1.

(1) Für Obstgärmost (Obstwein) dürfen folgende Erzeugerhöchstpreise nicht überschritten werden:

Apfelgärmost (Apfelwein) mit einem Alkoholgehalt von 5 Volumprozent RM 30.— je 100 Lit.,

Mischgärmost (Obstwein) mit einem Alkoholgehalt von 5 Volumprozent RM 29.— je 100 Lit.,

Birngärmost (Birnenwein) mit einem Alkoholgehalt von 5 Volumprozent RM 28.— je 100 Liter.

(2) Diese Erzeugerhöchstpreise gelten für vollständig vergorene Ware ab Hof, bzw. Erzeugungsstätte, ausschließlich Gebinde.

Für nicht vergorene Ware ist ein Abschlag von 15% vom Erzeugerhöchstpreis vorzunehmen.

Zu den vorstehenden Erzeugerhöchstpreisen darf für jeden gemessenen weiteren Alkoholgrad ein Qualitätszuschlag von 4 Rpf je Liter gezahlt und genommen werden, höchstens jedoch 8 Rpf.

§ 2.

(1) Für die Bringung der Ware von der Erzeugungsstätte zum Verladebahnhof oder bis zur Uebernahme stelle dürfen je km 20 Rpf für je 100 Liter an Transportkosten berechnet werden.

(2) Frachtkosten dürfen mit Ausnahme der Fälle § 6, Ziffer 3 nur bis zur tatsächlich entstandenen Höhe und nicht über die bahnamtlichen Sätze, bzw. Leistungssätze der Anlage III zur Nahverkehrspreisverordnung bis 3 to Rechnungsgewicht berechnet werden.

(3) Für die Beistellung von Leihfässern darf eine Leihgebühr bis zu RM 1.50 je 100 Liter berechnet werden. Die Leihfässer sind dem Verleiher frachtfrei zurückzustellen.

§ 3.

(1) Bei Belieferung des Großhandels, des Kleinhandels und der Gaststättenbetriebe durch den Erzeuger darf nur der Erzeugerhöchstpreis berechnet werden.

(2) Bei direkter Abgabe des Erzeugers an den Letztverbraucher darf ein Zuschlag von 30% zum Erzeugerhöchstpreis erhoben werden.

(3) Als höchstzulässiger Handelsaufschlag auf den Einkaufspreis dürfen durch den Großhandel 15% und durch den Kleinhandel 30% berechnet werden.

(4) Die unter § 2, Ziffern 1, 2, 3 angeführten Posten gelten als Teil des Einstandspreises und dürfen nur im Anhängerverfahren berücksichtigt werden.

(5) Die auf Grund dieser Anordnung sich ergebenden Abgabepreise des Großhandels gelten ausschließlich Gebinde, frei verladen, ab Aufgabestation (Eisenbahn- oder Kraftwagenverladestation).

§ 4.

Alle sonstigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unterliegen den Bestimmungen der §§ 1 und 2, Punkt 1 und 5 und § 3 der Sechsten Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 2. Mai 1941, Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, St. 2.

§ 5.

(1) Erzeuger und Großhändler sind verpflichtet, bei jedem Verkauf einen Beleg (Rechnung) auszustellen, aus dem die Anschriften des Verkäufers und des Käufers, der Verkaufstag, Art, Menge und Alkoholgehalt der verkauften Ware sowie der Preis je Verkaufseinheit und insgesamt hervorgehen. Die Belege sind in geordnetem Zustande aufzubewahren.

(2) Die den einzelnen Handelsstufen zugestandenen Höchstverdienstspannen dürfen auch bei Tätigwerden mehrerer Händler jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden. Dabei müssen Händler, die die Ware in der gleichen Handelsstufe weitergeben, den von ihnen in Anspruch genommenen Teil der Verdienstspanne in Prozenten sowie in absoluter Höhe auf dem Verkaufsbeleg vermerken. Der abnehmende Händler darf sodann nur den verbleibenden restlichen Prozentsatz vom Einstandspreis seines Vorlieferers berechnen.

§ 6.

(1) Beim Ausschank von Obstgärmost (Obstwein) in Gaststätten dürfen nachstehende prozentuelle Gewinnaufschläge auf den Einkaufspreis berechnet werden:

In Gaststätten in der Preisgruppe I	80%
II	80%
III	80%

(2) Für den Ausschank von Glühmost dürfen zu den für Ausschankbetriebe höchstzulässigen Abgabepreisen für Most (Obstwein) noch folgende Höchstzuschläge je 1 Liter erhoben werden:

In den Gaststätten der Preisgruppe I	RM —.80
II	RM 1.—
III	RM 1.20

(3) Gastwirte, die Obstgärmost (Obstwein) direkt beim Erzeuger einkaufen, dürfen zur Abgeltung der mit dem Einkauf, der Lagerung, der Behandlung und dem Transport verbundenen Unkosten dem zulässigen Erzeugerpreis einen Betrag von RM 4.— je 100 Liter zuschlagen und die Ausschankspanne von dem sich so ergebenden Preis berechnen. In diesem Falle dürfen keinerlei Beförderungskosten eingerechnet werden.

§ 7.

Für das Verpressen von Obst im Loh beträgt der Preßlohnhöchstsatz RM 3.— je 100 Liter Saft. Sämtliche bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen verlieren durch diese Anordnung ihre Gültigkeit.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung sowie Umgehungen derselben werden nach § 7 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 2. 5. 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt, Stück 2) bestraft.

§ 9.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains in Kraft. Gleichzeitig verliert die Anordnung vom 8. 10. 1942 über Höchstpreise für Obstgärmost für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains ihre Gültigkeit.

Klagenfurt, den 6. März 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

17. **Anordnung 1/44.**
über die Regelung des Schmierstoffverbrauchs in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung wird verfügt:

§ 1.

Im Zuge der Neuschaffung der Schmierstoffverbrauchsregelung im Reichsgebiet tritt die Anordnung II/43 der Reichsstelle für Mineralöl (Schmierstoffbewirtschaftung) vom 21. 12. 1942, die Anordnung 2 zur Ergänzung und Durchführung der Anordnung II/43 der Reichsstelle für Mineralöl vom 21. 12. 1942 (Verwendung von Kühl- und Schmiermitteln, Schneid-, Härte-, Vergüte- und Anlaßflüssigkeiten) und Anordnung 5 zur Ergänzung und Durchführung der Anordnung II/43 auch in den besetzten Gebieten in der Untersteiermark, Kärntens und Krains mit Wirkung vom 1. Jänner 1944 in Kraft.

Gleichzeitig treten mein Runderlaß CdZ-Schmierstoff Nr. 1 vom 7. 1. 1943 und Anordnung I/43 vom 7. 1. 1943 außer Kraft.

§ 2.

Die Schmierstoff-Gemeinschaft, Hamburg 36, Neuer Jungfernstieg 21, ist ermächtigt, die ihr gemäß Anordnung XII/43 der Reichsstelle für Mineralöl vom 10. 12. 1943 (Einsetzung von Bewirtschaftungsstellen) zustehenden Rechte, im Einvernehmen mit dem Beauftragten für die Schmierstoffbewirtschaftung, auch in den CdZ-Gebieten

der Untersteiermark, Kärntens und Krains sinngemäß in Anwendung zu bringen.

§ 3.

Verbraucherverpflichtung.

Sämtliche in den besetzten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains ansässigen Verbraucher, oder Verbraucher, die in diesem Gebiet Haupt- oder Nebenbetriebe unterhalten, sind verpflichtet. Schmierstoffe aller Art für den Verbrauch in den besetzten Gebieten nur bei folgenden Lieferanten zu beziehen:

- a) Standard Vacuum Oil Company, Wien I., Schwarzenbergplatz 18.
Aktiengesellschaft der Shell - Floridsdorfer, Wien I., Schuberttring 14.
Fa. Franz Rumwolf, Klagenfurt, Stauderhaus.
Fa. Fritz Scherbaum, Pettau, Untersteiermark.
Fa. Fritz Confidenti, Cilli, Jesenkogasse 3 a, Untersteiermark.
Fa. Lederer & Mellitzer, Marburg a. d. Drau, Tegetthofstraße 44.
Fa. Motoröl, Ges. m. b. H., Marburg a. d. Dr.
Fa. Albert Bildstein, Velden am Wörthersee.

- b) Von in den besetzten Gebieten ansässigen Schmierstoff-Einzelhändlern jedoch nur bis zur Höhe der Schmierstoffbezüge des Vorjahres.

§ 4.

Ausnahmen.

Der Beauftragte für die Schmierstoffbewirtschaftung kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen.

§ 5.

Strafvorschriften.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach Ziffer 9 der Verordnung vom 14. 4. 1941 des CdZ in der Untersteiermark, bzw. Ziffer 8 der Verordnung vom 24. 4. 1941 des CdZ für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains bestraft, sofern nicht auf Grund der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft eine höhere Strafe verwirkt ist.

Salzburg, den 3. Jänner 1944.

Der Beauftragte für die
Schmierstoff-Bewirtschaftung
gez. J u d.

18. **Verordnung**
über die Einführung der reichsrechtlichen Bau-
preisvorschriften.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gelten folgende im Reichsgebiet bestehende Bestimmungen:

(1) Die Verordnung über die Baupreisbildung (Baupreisverordnung) vom 16. 6. 1939 (RGBl. I, S. 1041) und die zur Durchführung und Ergänzung erlassenen, sowie die in Zukunft zu erlassenden Vorschriften des Reichskommissars für die Preisbildung soweit andere Regelungen nicht getroffen werden, insbesondere der Erlaß über das Ausleihen von Arbeitskräften bei der Durchführung von Bauleistungen am 11. 8. 1943 (V—210—4209/1943).

2. Die Verordnung über Höchstmieten für Baugeräte vom 16. 6. 1939 (RGBl. I, S. 1043) i. V. mit dem Erlaß vom 27. 9. 1939 (V—427—7243/39) und vom 11. 6. 1943 (V—240—4603/43).

3. Die Anordnung über die Verbindlichkeitserklärung des Einheitsmietvertrages für Baugeräte vom 6. 6. 1940 (R. Anz. 132) i. V. mit dem Erlaß vom 28. 4. 1943 (V—240—1385/43).

4. Die Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber (LSBÖ) vom 25. 5. 1940 (RGBl. I, S. 850) i. V. mit der Ersten Durchführungsverordnung vom 11. 3. 1941 (RGBl. I, S. 140).

§ 2.

Soweit diese Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3.

Die Bestimmungen der Baupreisverordnung vom 22. 7. 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt des Chefs der Zivilverwaltung Nr. 20) und der Erlaß, betr. Regelung der Regiezuschläge im Hochbauwesen vom 23. 6. 1942 (Zl. Pb-74-a-1942-K) werden außer Kraft gesetzt.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1944 in Kraft.

Klagenfurt, den 10. März 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

19. Anordnung
über Höchstpreise für Gangochsen.

Gemäß §§ 1 und 5 der Sechsten Verordnung vom 2. 5. 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt, Stück 2) wird angeordnet:

I.

An Stelle der Bestimmungen des Absatzes 4 des § 3 der Anordnung über die Meldepflicht für Verkäufe von Gangochsen und über Höchstpreise für Gangochsen vom 13. 6. 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt vom 27. 6. 1942, Stück 15) treten folgende Bestimmungen:

(4) a) Der Handel darf für seine Tätigkeit höchstens folgende Spannen auf den Einkaufspreis berechnen:

aa) im innerbezirklichen Handel, d. h. innerhalb der besetzten Gebiete Kärntens und Krains, einschließlich des Gebietes des Reichsgaues Kärnten 5 v. H.

bb) im überbezirklichen Handel 10 v. H.
bei gerechtfertigter Einschaltung
mehrerer Händler insgesamt 15 v. H.

b) im innerbezirklichen Handel ist die Einschaltung eines zweiten Händlers nicht gestattet.

c) im überbezirklichen Handel darf der erste Händler von der Gesamthandelsspanne mehrerer Händler höchstens 5 v. H. für sich in Anspruch nehmen.

d) im überbezirklichen Handel darf die Mindesthandelsspanne insgesamt RM 65.— betragen, wenn durch die übrigen Sätze dieser Betrag nicht erreicht wird. Bei Aufteilung der Mindesthandelsspanne darf der erste Händler höchstens Reichsmark 20.— für sich beanspruchen.

II.

Die §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 4.

Allfällige Beförderungskosten können bis zur Höhe der in Betracht kommenden bahnamtlichen Fracht dem Verkaufspreis zugerechnet werden.

§ 5.

Alle übrigen Kosten und alle Wagnisse, insbesondere auch die Kosten der Fütterung, Pflege, Vermittlung und Versicherung sowie etwaige Quarantänekosten sind durch die Handelsspanne abgegolten“.

III.

Der jetzige § 4 erhält die Ziffer 6, der § 5 die Ziffer 7.

IV.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verordnungs- und Amtsblatt in Kraft.

Klagenfurt, den 10. März 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.



Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Jahrgang 1944

Klagenfurt, am 30. März 1944

Stück 3

Inhalt:

	Seite
20. Verordnung über die Vereinheitlichung von Unterbringungs- und Verpflegungssätzen	17
21. Bekanntmachung des Chefs der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains, betreffend die Bestimmung eines Amtsbezirkes mit gemeinsamem Gemeindekommissar im Landkreis Radmannsdorf	17
22. Bekanntmachung über die Verleihung einer Apothekenkonzession in Stein	18

20. Verordnung über die Vereinheitlichung von Unterbringungs- und Verpflegungssätzen.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1.

Bei Unterbringung von Arbeitskräften in Gemeinschaftsunterkünften ist diesen für die Gewährung von Unterkunft durch den Betrieb ein Betrag von 0.50 RM täglich in Rechnung zu stellen.

§ 2.

Bei Gewährung von Vollverpflegung ist vom Betrieb ein Betrag von 1.— RM täglich in Anrechnung zu bringen. Bei Verpflegung von Arbeitskräften, denen eine Schwer- oder Langarbeiterzulage zusteht, tritt ein Zuschlag von 0.10 RM, bei Arbeitskräften, denen eine Schwerstarbeiterzulage zusteht, ein Zuschlag von 0.25 RM zu dem Anrechnungssatz hinzu. Als Vollverpflegung gilt die Gewährung von Frühstück mit Morgenkaffee, Mittagessen und Abendbrot.

§ 3.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern den Gefolgschaftsmitgliedern ein Anspruch auf kostenlose Unterbringung oder kostenlose Verpflegung zusteht.

§ 4.

Die in dieser Verordnung festgesetzten Anrechnungssätze gelten auch dann, wenn die dem

Betrieb für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung entstehenden Kosten höher sind. Die Betriebe sind verpflichtet, für die in dieser Verordnung festgelegten Anrechnungssätze eine auskömmliche Verpflegung zu geben, die die Erhaltung der Leistungskraft gewährleistet.

§ 5.

Die Verordnung tritt am 1. März 1944 in Kraft.

Soweit in bestehenden Arbeitsverträgen bisher geringere als die oben angegebenen Sätze vereinbart sind, hat es dabei bis zum Ablauf dieser Verträge sein Bewenden.

Hinsichtlich der Ostarbeiter verbleibt es für die Anrechnung von Beträgen für Unterbringung und Verpflegung bei den für Ostarbeiter geltenden besonderen Bestimmungen.

Klagenfurt, den 27. März 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

21. Bekanntmachung des Chefs der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains, betreffend die Be- stimmung eines Amtsbezirkes mit gemeinsamem Gemeindekommissar im Landkreis Radmannsdorf.

Der Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains hat auf Grund des Art. II, § 2 der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der deut-

schen Gemeindeordnung im besetzten Gebiete Kärntens und Krains vom 26. 10. 1942, Verordnungs- und Amtsblatt Nr. 128, S. 316, die Gemeinden Neumarkt, St. Anna unter dem Loibl und St. Katharina mit Wirkung vom 1. 4. 1944 zu einem Amtsbezirk mit gemeinsamem Gemeindekommissar unter dem Namen Amtsbezirk Neumarkt mit dem Sitze in Neumarkt bestimmt.

Klagenfurt, den 16. März 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Im Auftrage:
Hierzegger.

22. Bekanntmachung
über die Verleihung einer Apothekenkonzession
in Stein.

Frau Anna Karba, Apothekerswitwe, dzt. in Laibach, hat ihre Apothekerwitwenkonzession zum Betrieb der Stadtapotheke in Stein, Schutt Nr. 6, Kreis Stein, niedergelegt. Die Konzession wurde an Apotheker Mr. pharm. Spiridon Karba in Stein verliehen.

Klagenfurt, den 23. Februar 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Im Auftrag:
Dr. Killichs.

Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Jahrgang 1944

Klagenfurt, am 12. Mai 1944

Stück 4

Inhalt:

	Seite
23. Erlaß über die Amnestie für Bandenmitglieder in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	19
24. Verordnung über die Beschlagnahme und Anmeldung feindlichen Vermögens in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	20
25. 3. Verordnung über die Regelung des Versicherungswesens in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	21
26. Anordnung über die Verrechnung der Lehrlingsarbeit bei der Berechnung der Preise und Entgelte im Handwerk	21
27. Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 1. 12. 1943, betreffend Preisbildung bei Wein	22
28. Anordnung, betreffend Höchstpreise für Rohholz, Schnittholz, Brennholz und Gerbrinde, sowie Laubstammholz in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	25
29. Bekanntmachung des Chefs der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains, betreffend Gemeindegebietsänderung	26

23

ERLASS

Über die Amnestie für Bandenmitglieder in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Um gepreßten, verführten und reumütigen Bandenmitgliedern die Rückkehr zu ermöglichen, bestimme ich:

Art. 1.

Wer die Banden freiwillig verläßt und sich bei einer deutschen Dienststelle meldet, dem garantiere ich Leben und Freiheit.

Art. 2.

Der Amnestierte darf in seine Heimat und in seinen Beruf zurückkehren, sobald es die Verhältnisse gestatten.

Art. 3.

Diese Amnestie ist verwirkt, wenn der Amnestierte rückfällig wird.

Klagenfurt, den 1. Mai 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung

R a i n e r.

**24. Verordnung
über die Beschlagnahme und Anmeldung feindlichen Vermögens in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains.**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Ueber das in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains befindliche feindliche Vermögen darf nicht verfügt werden. Es ist nach dem Stand vom 15. Juni 1943, bei späterem Anfall nach dem Stand des Tages des Anfalls anzumelden.

§ 2.

Anmeldepflichtig sind:

1. Feindliche Staatsangehörige — mit Ausnahme der Kriegsgefangenen — die sich in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains aufhalten;

2. wer in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains feindliches Vermögen verwaltet oder besitzt, in Gewahrsam hat, beaufsichtigt oder bewacht;

3. wer einem im Ausland befindlichen Feind eine Leistung schuldet;

4. die Leiter oder die sonst zur Vertretung oder Verwaltung befugten Personen der juristischen Personen des Privatrechts, der Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Zweckvermögen, an denen Feinde beteiligt sind und die ihren Sitz oder eine Niederlassung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains haben.

§ 3.

Als feindliche Staaten sind anzusehen:

1. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland mit den überseeischen Besitzungen, Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten, sowie die Dominions Kanada, Australischer Bund, Neuseeland und Südafrikanische Union mit ihren Mandatsgebieten;

2. Frankreich, einschließlich seiner Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete;

3. Aegypten;

4. Sudan;

5. Irak;

6. Monaco;

7. Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken;

8. die Vereinigten Staaten von Amerika, einschließlich ihrer Besitzungen.

§ 4.

Als Feinde sind anzusehen:

1. Die feindlichen Staaten, ihre Gebietskörperschaften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Personen;

2. natürliche Personen, die einem feindlichen Staat angehören, oder die im Gebiet eines feindlichen Staates ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben;

3. juristische Personen des Privatrechts sowie Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Zweckvermögen, sofern entweder sie ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet eines feindlichen Staates haben oder ihre ursprüngliche Rechtsfähigkeit auf dem Recht eines feindlichen Staates beruht;

4. andere als die in Punkt 2 und 3 genannten Personen in Bezug auf Niederlassungen, die sie im Gebiet eines feindlichen Staates haben.

§ 5.

Als in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains befindliches feindliches Vermögen sind folgende Vermögensgegenstände anzusehen, wenn sie rechtlich oder wirtschaftlich Feinden gehören:

I.

1. Grundstücke, grundstückgleiche Rechte und bewegliche Sachen, die sich in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains befinden;

2. Wertpapiere, Anteile und Genußscheine jeder Art, die sich in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains befinden; Schuldverschreibungen des Reichs, oder sonstiger Schuldner, die ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains haben, auch, wenn sich die Urkunden im Ausland befinden;

3. Zahlungsmittel, die sich in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains befinden;

4. Beteiligungen an Unternehmen, die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains entweder ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung haben oder deren ursprüngliche Rechtsfähigkeit auf inländischem Recht beruht, gleichviel ob sie in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht;

5. Forderungen gegen Schuldner, die ihren Wohnsitz, oder ihren dauernden Aufenthalt in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains haben und Forderungen, die im Betriebe einer Niederlassung des Schuldners in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains entstanden sind;

6. Rechte und Ansprüche, die in einem öffentlichen Buch oder Register eingetragen sind;

7. in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains erteilte Gewerbeberechtigungen;

8. gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, denen für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains Schutz verliehen ist;

9. das dem Betrieb einer Niederlassung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains oder einer in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ausgeübten Berufstätigkeit dienende sonstige Vermögen, soweit es nicht unter I, Nr. 1 bis Nr. 8, fällt.

II.

1. Rechte an den zu I aufgeführten Gegenständen;

2. Rechte aus Verträgen über die zu I aufgeführten Gegenstände.

§ 6.

Die Anmeldung hat bis zum 1. Juni 1944 in vierfacher Fertigung bei dem Finanzamt zu erfolgen, in dessen Bezirk der Anmeldepflichtige seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Die Anmeldeformulare sind bei den Finanzämtern erhältlich. Die Finanzämter übersenden ein Stück der ausgefüllten Anmeldeformulare unmittelbar an die Dienststelle des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, der die Verwaltung des in diesen Gebieten befindlichen feindlichen Vermögens führt. Der Chef der Zivilverwaltung kann die Verwaltung des feindlichen Vermögens übertragen.

§ 7.

Das Vermögen, das nach dem 1. Juni 1944 anfällt oder von dessen Anfall der Anmeldepflichtige erst nach dem 1. Juni 1944 Kenntnis erhält, ist binnen einem Monat, nachdem der Anmeldepflichtige Kenntnis erhalten hat, anzumelden.

§ 8.

Eine erneute Anmeldung amerikanischen Vermögens ist nicht mehr erforderlich, soweit es bereits auf Grund der Anordnung über die Anmeldung des feindlichen Vermögens der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Staatsangehörigen vom 18. September 1941 (V.- u. A.-Bl. Nr. 32, S. 355) angemeldet worden ist.

§ 9.

Zu widerhandlungen werden nach § 8 meiner 2. Verordnung vom 24. April 1941 bestraft.

Klagenfurt, den 11. April 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

25. 3. Verordnung über die Regelung des Versicherungswesens in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich in Abänderung meiner Durchführungsverordnung über die Regelung des Versicherungswesens vom 14. 8. 1941 (Verordnungs- u. Amtsblatt, S. 235) an:

Im Absatz 2 der Verordnung über die Regelung des Versicherungswesens in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 14. 8. 1941 treten an die Stelle der Worte: „Bis zum 31. Dezember 1944“ die Worte:

„bis auf weiteres“

Der Absatz lautet demnach folgend:

„Versicherungsverträge, die zum Bestande der im § 3, Abschnitt C I (Sachversicherung) angeführten Versicherungsunternehmungen gehören, dürfen im Falle eines Besitzwechsels und wegen Ablaufs der vereinbarten Vertragsdauer vom Versicherungsnehmer bis auf weiteres nicht gekündigt werden. Nachversicherungen zu Versicherungsverträgen, die zum Bestand der im § 3, Abschnitt C I angeführten Versicherungsunternehmungen gehören, dürfen bis auf weiteres nur bei jener Versicherungsunternehmung abgeschlossen werden, an die der betreffende Bestand übertragen wurde“.

Klagenfurt, den 2. Mai 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

26. Anordnung über die Verrechnung der Lehrlingsarbeit bei der Berechnung der Preise und Entgelte im Handwerk.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

1. Bei der Kalkulation der Preise und Entgelte im Handwerk dürfen für die unmittelbar auf die Fertigung verwendete Arbeitszeit der Lehrlinge, soweit nicht besondere Vorschriften gelten, Grundbeträge gemäß der nachfolgenden Tabelle angesetzt werden:

zulässig. Anfangslohn eines Gesellen nach Beendigung der Lehre Reichspfennig je Stunde	Grundbeträge je Stunde in Rpf.		
	1. Lehrjahr	2. Lj.	3. u. 4. Lj.
bis 40	18	24	30
41—50	20	27	37
51—60	24	33	45
61—70	28	37	52
71—80	32	44	60
81—90	36	50	67
91 u. darüber	40	55	75

2. Bei Feststellung der Grundbeträge sind die zulässigen Gesellenlöhne wie folgt heranzuziehen:

- Falls Bezirkstarifordnung durch die Reichstreuhänder der Arbeit, bzw. Beauftragten des CdZ für Arbeitseinsatz und Lohnregelung bereits erlassen worden sind, der Anfangslohn eines Gesellen nach Beendigung der Lehre.
- Falls Bezirkstarifordnung durch die Reichstreuhänder der Arbeit, bzw. die Beauftragten des CdZ für Arbeitseinsatz und Lohnregelung noch nicht erlassen worden sind, der Anfangslohn eines Gesellen nach Beendigung der Lehre, der am Stichtag des Lohnstops, das ist am 1. 6. 1941 vom Betriebe selbst oder vergleichbaren Betrieben des gleichen Handwerkszweiges zulässigerweise gezahlt worden sind.

§ 2.

Auf die nach § 1, Abs. 1, zulässigen Grundbeträge dürfen die nach den einzelnen Preisanordnungen zulässigen Zuschläge für Gemeinkosten und Gewinn berechnet werden.

§ 3.

Die Berechnung eines besonderen Zuschlages für Mehrarbeit, Sonntags- und Feiertags- und Nacharbeit ist unzulässig.

§ 4.

Lohnzulagen (Wegegelder, Auslösungen, Unterkünfte und Uebernachtungsgelder, Kosten der Wochenendheimfahrten sowie der An- und Rückreise) dürfen in der tariflichen zulässigen Höhe gesondert berechnet werden. Ein Zuschlag hierauf darf nur für die Umsatzsteuer angesetzt werden.

§ 5.

Der Lehrling hat keinen Anspruch auf Auszahlung dieser verrechenbaren Grundbeträge.

§ 6.

Der Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen oder anordnen. Er erläßt auch die zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Diese werden im Verordnungs- und Amtsblatt des CdZ veröffentlicht.

§ 7.

Diese Anordnung tritt am 1. Jänner 1944 in Kraft.

Gleichzeitig werden alle erteilten Ausnahmegewilligungen als ungiltig erklärt.

Klagenfurt, den 27. März 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

27. Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 1. Dezember 1943, betr. Preisbildung bei Wein.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains an:

Uebersicht.

A. Allgemeine Bestimmungen.

B. Handel.

- I. Großhandel,
- II. Mittelhandel,
- III. Kleinhandel,
- IV. Mehrstufige Betriebe.

C. Ausschankbetriebe.

D. Lieferungen an die Wehrmacht.

E. Wermut- und Kunstwein.

F. Schaumweinspannen für Gaststätten.

G. Traubensüßmost und Traubensaft.

H. Berechnung von Sonderkosten.

J. Ausländische Weine.

K. Schlußbestimmungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Bei der Verteilung von Wein dürfen ausschließlich jene Verteilerstufen eingeschaltet werden, die volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind.

2. Die Höhe des für die einzelnen Verteilerstufen zulässigen Aufschlages richtet sich nach den folgenden Bestimmungen. Jeder Aufschlag darf nur einmal in Anrechnung gebracht werden, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind.

3. Schalten sich in einer Verteilungsstufe mehrere Verteiler ein, so sind die in dieser Stufe zulässigen Aufschläge und Sonderkosten je nach der Leistung zu teilen und auf dem Verkaufsbeleg der in Anspruch genommene Teil des Handels- oder Ausschankaufschlages und die Sonderkosten zu vermerken.

4. Für mehrstufige Betriebe gelten die Sonderbestimmungen unter B. IV. dieser Anordnung.

5. Die Verpflichtung zur Senkung der Preise gemäß den Bestimmungen der Kriegswirtschaftsverordnung vom 3. September 1939 (RGBl. I, S. 1609) bleibt unberührt.

6. Mit dem Aufschlag der Handels- und Ausschankbetriebe sind sämtliche Kosten mit Ausnahme der unter Abschnitt H. angegebenen Sonderkosten abgegolten.

7. Die Handels- und Ausschankaufschläge dürfen nur auf den Einkaufspreis verrechnet werden.

Einkaufspreis im Sinne dieser Anordnung ist

- a) beim Erwerb vom Erzeuger, bzw. Handel der zulässige Schlußscheinpreis, bzw. Fakturenpreis ab Keller Lieferer;
- b) beim Erwerb von aus dem Ausland eingeführten Weinen der Fakturenpreis zuzüglich Bezugsfracht, Rollgeld, einschließlich Rücksendung der Leergebinde, Miete von Kesselwagen oder Fässern, Umsatzausgleichsteuer und Zoll.

8. Die bisher vom Handel seinen Beziehern eingeräumten Lieferbedingungen und Zahlungsfristen sind weiterhin zu gewähren, sofern sie volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind.

B. Handelsaufschläge.

I. Großhandel.

1. Der Handelsaufschlag beim Großhandel darf 20 Prozent des Einkaufspreises nicht übersteigen. Durch diesen Aufschlag darf ein absoluter Betrag von insgesamt 30 Rpf je Liter nicht überschritten werden.

2. Als Großhandel gilt jeder Verkauf von Wein zwischen Großhändlern und Mittelhändlern und außerdem jede Lieferung in Mengen von 25 hl aufwärts.

II. Mittelhandel.

1. Für Faßwein beträgt der Handelsaufschlag des Mittelhandels

- a) bei unmittelbarem Einkauf beim Erzeuger oder bei Bezug von Weinen aus dem Auslande höchstens 50 Rpf je Liter,
- b) beim Einkauf vom Großhandel höchstens 30 Rpf je Liter.

2. Bei Flaschenwein beträgt der Handelsaufschlag des Mittelhandels höchstens 15 Prozent des Einkaufspreises. Durch diesen Aufschlag darf ein absoluter Betrag von 50 Rpf für die 1 Liter- und die 0,7 Literflasche und von 25 Rpf je Flasche mit einem geringeren Füllgehalt nicht überschritten werden.

III. Kleinhandel.

Bei der Abgabe von Wein durch Einzelhändler an letzte Verbraucher darf zu dem Einkaufspreis höchstens ein Aufschlag von 30 Prozent berechnet werden. Dies gilt nicht, soweit den Erzeugerfirmen für Schaumwein gebundene Verkaufspreise (Listenpreise) preisbehördlich genehmigt sind.

IV. Mehrstufige Betriebe.

1. Mehrstufige Betriebe dürfen bei dem einzelnen Geschäftsvorfall nur den Höchstzuschlag der Handelsstufe in Anrechnung bringen, deren Funktion sie ausüben.

2. Ein Mittelhändler, der gleichzeitig Kleinhandel betreibt, darf nach Berechnung des Mittelhandelsaufschlages bei Abgabe von Wein im eigenen Kleinhandelsgeschäft höchstens einen Aufschlag von 15 Prozent berechnen.

3. Ein Mittelhändler, der gleichzeitig einen Weinausschank betreibt, hat nach Berechnung des Mittelhandelsaufschlages bei Abgabe von Wein im eigenen Ausschankbetriebe die ihm genehmigte Ausschankspanne um $\frac{1}{4}$ zu kürzen.

C. Ausschankbetriebe.

1. Beim flaschen- oder glasweisen Ausschank von Wein in Ausschankbetrieben jeder Art (mit Ausnahme der in Punkt 6. bezeichneten Betriebe) dürfen höchstens folgende Aufschläge auf den Einkaufspreis genommen werden:

In Betrieben der Preisgruppe I 60 %

In Betrieben der Preisgruppe II 80 %

In Betrieben der Preisgruppe III 100 %

Werden in einem Ausschankbetrieb gleichzeitig mehrere Weinsorten glasweise ausgeschenkt, so dürfen bei mindestens einer Weinsorte folgende Aufschläge je Liter nicht überschritten werden:

In Betrieben der Preisgruppe I —.80 RM

In Betrieben der Preisgruppe II 1.— RM

In Betrieben der Preisgruppe III 1.20 RM

Mit Rücksicht auf die bestehende Weinverknappung wird diese Absolutbegrenzung der Ausschankspannen für eine Weinsorte dahin eingeschränkt, daß die Absolutspanne bei einem Weine nur eingehalten werden muß, wenn vom Lagerbestand des Ausschankbetriebes zwei oder mehrere Weinsorten gleichzeitig ausgeschenkt werden. Dessertweine, Flaschenweine und Originalfässer, soweit diese letzteren nicht angeschlagen sind, werden hiebei nicht mitgezählt.

2. Für den Ausschank von Glühwein dürfen auf die für Ausschankbetriebe höchstzulässigen Abgabepreise für Wein folgende Höchstzuschläge je Liter erhoben werden:

In Betrieben der Preisgruppe I —.80 RM

In Betrieben der Preisgruppe II 1.— RM

In Betrieben der Preisgruppe III 1.20 RM

3. Die nach obigen Bestimmungen errechneten Abgabepreise dürfen aufgerundet werden:

a) bei glasweisem Ausschank auf den vollen Reichspfennigbetrag, wenn sich je Glas Bruchteile von 0,5 Rpf und mehr,

b) bei flaschenweisem Ausschank auf 5 Rpf oder 10 Rpf, wenn sich je Flasche Reichspfennigbeträge von 2,5 Rpf oder 7,5 Rpf und mehr ergeben.

4. Beim unmittelbaren Einkauf durch Ausschankbetriebe beim Erzeuger dürfen vor Berechnung obiger Ausschankaufschläge höchstens 15 Prozent des Einkaufspreises sowie ein weiterer Betrag von 10 Rpf je Liter hinzugerechnet werden, sofern hiedurch insgesamt ein Betrag von 30 Rpf je Liter nicht überschritten wird.

5. Die Preisüberwachungsstelle entscheidet im Einvernehmen mit der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, zu welcher Preisgruppe der einzelne Betrieb gehört.

Gegen die Entscheidung der Preisüberwachungsstelle ist die Beschwerde des Betriebsinhabers zulässig.

Ueber die Beschwerde entscheidet die Preisbildungsstelle endgültig.

Grundsätzlich gehören:

a) in die Preisgruppe I:

Betriebe, deren laufende Aufwendungen das in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben übliche Maß nicht übersteigen.

b) In die Preisgruppe II:

Betriebe mit höheren laufenden Aufwendungen.

c) In die Preisgruppe III:

Betriebe mit außergewöhnlichen laufenden Aufwendungen.

Der Uebergang von einer niedrigeren in eine höhere Preisgruppe bedarf der Genehmigung der Preisbildungsstelle.

6. Luxusbetriebe, die die Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe durch besonderen Bescheid als solche anerkannt hat, werden von dieser Anordnung ausgenommen.

D. Lieferungen an die Wehrmacht.

Die Bestimmungen der Anordnung Nr. 53 der Hauptvereinigung der Deutschen Weinbauwirtschaft, betr. Preisbildungs- und Lieferbestimmungen für die Versorgung der Wehrmacht, der Waffen- und des Reichsarbeitsdienstes mit Weinbauerzeugnissen vom 15. 3. 1943 (RNVBl. Nr. 19 vom 23. 3. 1943) werden durch diese Anordnung nicht berührt.

E. Wermut- und Kunstwein.

1. Die Rohstoffkosten für Wermutwein und andere Kunstweine bei den Erzeugern setzen sich zusammen:

Aus den Einkaufspreisen für die jeweils zur Erzeugung verwendeten in- und ausländischen Grundweine und den tatsächlichen, einwandfrei nachweisbaren Selbstkosten für Sprit, Zucker und Kräuter.

2. Zur Abgeltung der durch die Herstellung dieser Weine verursachten Kosten darf der Erzeuger 10 Prozent der nach den Bestimmungen des Punktes 1. festgestellten Rohstoffkosten zurechnen.

3. Dem nach Ziffer 1. und 2. errechneten Herstellpreis dürfen die Handels- oder Ausschankzuschläge gemäß Abschnitt B und C hinzugerechnet werden.

4. Für den glasweisen Ausschank von Wermut- und anderen Kunstweinen in Gemäßen bis zu 0,125 Liter in Kaffeehäusern dürfen abweichend von Abschnitt C dieser Anordnung höchstens folgende Aufschläge auf den Einkaufspreis berechnet werden:

In Betrieben der Preisgruppe II 4 Rpf je 1/cl

In Betrieben der Preisgruppe III 4,5 Rpf je 1/cl

F. Schaumweinspannen.

Die Schaumweinspannen betragen in Prozenten des Einkaufspreises ausschließlich Schaumweinsteuer:

In Gaststätten der Preisgruppe I 90%

In Gaststätten der Preisgruppe II 110%

In Gaststätten der Preisgruppe III 130%

In Sonderbetrieben (Konzertbetrieben) 150%

2. Kaffeehäusern der Preisgruppe

I 100%

II 130%

III 150%

in Kabarets und Bars

200%

G. Traubensüßmost und Traubensaft:

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch beim Handel und für den Ausschank von Traubensüßmost und Traubensaft.

H. Berechnung der Sonderkosten.

I. Fracht- und Zufuhrkosten:

1. Bei der Berechnung der Handels- und Ausschankaufschläge können Fracht- und Zufuhrkosten, einschließlich der Rückfracht für Leergebinde dem nach Berechnung der Zuschläge sich ergebenden Abgabepreis angehängt werden.

2. Anerkannt werden nur solche Fracht- und Zufuhrkosten, die bei Inanspruchnahme wirtschaftlich angemessener Verkehrswege Transportmittel und Transportarten entstehen.

II. Kosten der Flaschenfüllung.

1. Die Kosten der Flaschenfüllung bestehen aus den Abfüllkosten und den Ausrüstungskosten.

2. Die Anrechnung der Abfüllkosten ist nur für flaschenreife und zur längeren Lagerung in Flaschen bestimmten Weinen in festverkorkten und entsprechend ausgestatteten Flaschen zulässig.

3. Die Kosten der Flaschenfüllung darf jener Handels- oder Ausschankbetrieb berechnen, der die Abfüllung vornimmt. Hierbei dürfen als Abfüllkosten vor Berechnung der Handels- oder Ausschankaufschläge

a) beim Bezug unmittelbar vom Erzeuger oder aus dem Auslande höchstens 30%,

b) beim Bezug von einer Handelsstufe höchstens 20% dem Einkaufspreis zugerechnet werden.

4. Die Ausrüstungskosten für Flaschen, Kork, Etikette, Halsschleife, Kapsel, Umschlagpapier dürfen zu den nachweisbaren Selbstkosten höchstens jedoch im Gesamtbetrage von 25 Rpf je Flasche dem Abgabepreis angehängt werden.

5. Sofern Wein zur vorübergehenden Lagerung oder zum Zwecke der Abgabe an kleine Abnehmer in Flaschen abgefüllt wird, dürfen zur Abdeckung der mit dieser Abfüllung verbundenen Kosten höchstens 10 Rpf je Liter berechnet werden.

III. Auftragsgeld.

1. Die Schlußscheinpreise, bzw. die jeweiligen Verkaufspreise verstehen sich in allen Fällen ab Keller des Erzeugers, bzw. des Verkäufers.

2. Die Kosten für die Abfüllung von den Lagergebinden in die Transportgefäße sind mit dem Handelsaufschlag des Käufers abgegolten.

3. Sofern der Verkäufer diese Abfüllung auf Rechnung des Käufers vornimmt, darf der Käufer hiefür kein höheres Entgelt (Auftragsgeld) als einen halben Reichspfennig je Liter gewähren. Der Verkäufer darf keine höhere Vergütung fordern.

IV. Bewertung von Altweinen.

1. Für Altweine, das sind Weine, die älter als 1 Jahr sind, darf vom Verteiler oder Ausschankbetriebe bei Berechnung des Handels, bzw. Ausschankaufschlages für jedes volle Lagerjahr, gleichgültig ob der Wein in Fässern oder Flaschen lagert, ein um 10 Prozent höherer Schlußscheinpreis, bzw. Einkaufsfaktorenpreis (Altersaufschlag-Lagerkostenzuschlag) zugrunde gelegt werden. Für die Berechnung der Lagerzeit ist der Zeitpunkt des Ankaufes maßgebend.

2. Die Höhe des Schlußschein-, bzw. Einkaufsfaktorenpreises muß jederzeit einwandfrei nachweisbar sein. Das gleiche gilt für die Nämlichkeit der betreffenden Weinpartien und für den Zeitpunkt des Ankaufes.

3. Der Einkaufsfaktorenpreis ist ohne Berücksichtigung allfälliger Frachtkosten festzustellen.

4. Die unter Punkt 1. zugelassenen Zuschläge für Wein älterer Jahrgänge dürfen jeweils erst nach Ablauf eines Zeitabschnittes je 12 vollen Monaten oder einem Mehrfachen davon zur Anrechnung kommen. Kürzere Zeitabschnitte als je 12 volle Monate bleiben unberücksichtigt.

5. Bei Verschnitten älterer und jüngerer Jahrgänge sind für die einzelnen Anteile nach obigen Bestimmungen und im Sinne der übrigen Vorschriften dieser Anordnung die höchstzulässigen Verkaufspreise festzustellen und hieraus ein Mischpreis zu berechnen.

J. Ausländische Weine.

Für die Verteilung ausländischer Weine im Reichsgau Kärnten gelten die Bestimmungen dieser Anordnung, sofern nicht durch den Reichskommissar für die Preisbildung oder mit dessen Genehmigung bindende Sonderbestimmungen bestehen.

K. Schlußbestimmungen.

I. Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1943 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Bestimmungen der Anordnung des Reichsstatthalters in Kärnten — Preisbildungsstelle — vom 29. 9. 1941, Zl. IV d/Pb—32—1 V—a—1941, betr. Preisbildung bei Wein aufgehoben.

II. Aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Beseitigung unbilliger Härten können von den Bestimmungen dieser Anordnung Ausnahmen zugelassen oder angeordnet werden.

III. Uebertretungen dieser Anordnung werden nach den Bestimmungen der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Preisvorschriften vom 3. 6. 1939 (RGBl. I, S. 999), bzw. der Aenderungsverordnung vom 28. 8. 1941 (RGBl. I, S. 539) geahndet.

Klagenfurt, den 29. März 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

28. Anordnung
betr. Höchstpreise für Rohholz, Schnittholz, Brennholz und Gerbrinde sowie Laubstammholz in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1.

(1) Nachstehende im Reichsgau Kärnten geltenden Vorschriften treten auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains in Kraft:

- a) Die Rohholzpreisverordnung vom 2. 11. 1943 (RGBl. I, S. 583),
- b) die Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadelschnittholz vom 10. 7. 1934 (RGBl. I, S. 401),
- c) der gemeinschaftliche Runderlaß Nr. 46/43 des Reichskommissars für die Preisbildung und des Reichsforstmeisters vom 29. 7. 1943 —V—135—5910/43—RfM—H 53902—II hierzu.
- d) Die Anordnung des Reichsstatthalters in Kärnten vom 14. 8. 1943, betr. Höchstpreise für Laubstammholz im Reichsgau Kärnten. Die Laubstammholzpreise gelten frei Ablage, die mit Frachtfuhrwerk (Wagen, Vollschlitten, Kraftwagen) erreichbar sein muß.

(2) Söweit in diesen Vorschriften die Zuständigkeit des Reichskommissars für die Preisbildung ausgesprochen ist, tritt an dessen Stelle der Chef der Zivilverwaltung.

§ 2.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Die Verordnung des CdZ vom 12. 6. 1941, betr. Höchstpreise für Rohholz, Schnittholz, Brennholz in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains — Verordnungs- und Amtsblatt des CdZ 1941, S. 118 ff. mit Ausnahme des Abschnittes III — Brennholz — und Abschnitt IV — Eichen- und Fichten-gerbrinde; insoweit bleiben auch die allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes V bestehen.
- b) Die Verordnung des CdZ vom 29. 1. 1942, betr. Regelung der Rohholz- und Schnittholzpreise in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains — Verordnungs- und Amtsblatt des CdZ 1942, S. 3 ff.
- c) Die Anordnung des CdZ vom 27. 5. 1943, betr. Neuregelung der Höchstpreise für Rohholz in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains Pb—61—1—a—43/K.

§ 3.

Sämtliche Ausnahmegenehmigungen werden mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung aufgehoben.

§ 4.

Diese Anordnung tritt rückwirkend mit dem 1. 4. 1944 in Kraft. Sie gilt auch für laufende Verträge insoweit die Auslieferung nach dem 31. 3. 1944 erfolgt.

Klagenfurt, den 3. Mai 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

29. **Bekanntmachung
des Chefs der Zivilverwaltung für die besetzten
Gebiete Kärntens und Krains, betreffend
Gemeindegebietsänderung.**

Auf Grund des § 15 DGO hat der Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains mit Entscheidung vom 24. April 1944, Zl. I, Gem.-785, die Zusammenschließung der Gemeinden St. Martin in Tuchein und Ober-tuchein zu einer Gemeinde unter dem Namen „Tuchein“ mit Wirkung vom 1. 4. 1944 ausgesprochen.

Klagenfurt, den 24. April 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains

Jahrgang 1944

Klagenfurt, am 14. Juli 1944

Stück 5

Inhalt:

	Seite
30. Verordnung über die Erhebung der Gebühren für die Prüfungen der Gemeinden und Gemeindeverbände	27
31. Verordnung über die Einführung des Zweckverbandsgesetzes in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	27
32. Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains zur Berichtigung und Ergänzung der Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung vom 6. März 1944, Verordnungs- und Amtsblatt Nr. 12, zur Durchführung der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im besetzten Gebiete Kärntens und Krains	28
33. Verordnung über die verstärkte Anpassung der deutschen Ausfuhrpreise und Abführung der bei der Ausfuhr entstehenden Mehrerlöse	28
34. Anordnung, betreffend Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Saatgutes von Getreide, Oelsämereien, Hülsenfrüchten, Lein usw. vom 6. April 1944	28
35. Anordnung über die Absatzregelung von neuen und gebrauchten Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten	29
36. Anordnung über Höchstpreise für Gangochsen und Meldepflicht für Verkäufe von Gangochsen	29
37. Kundmachung über die Bildung von Amtsbezirken mit Amtskommissaren im Landkreis Radmannsdorf	30
38. Neunte Durchführungsbestimmung des Beauftragten für Sozialversicherung zur Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Neuregelung der Sozialversicherung vom 6. Dezember 1942; hier: Bereitstellung von Mitteln für die erweiterte Gesundheitsfürsorge für Bergarbeiter	30
39. Bekanntmachung über die Verpachtung einer Apotheke in Krainburg	30

30. Verordnung über die Erhebung der Gebühren für die Prüfungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung wird
verordnet:

§ 1.

In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains
ist hinsichtlich der Prüfungsgebühren der Gemein-
deprüfungsämter die Verordnung des Reichs-
statthalters in Kärnten vom 4. April 1941, Ver-
ordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Kärn-
ten Nr. 82, anzuwenden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1944 in
Kraft.

Klagenfurt, den 30. Mai 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

31. Verordnung über die Einführung des Zweck- verbandsgesetzes im besetzten Gebiete Kärntens und Krains.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung wird
verordnet:

§ 1.

(1) Im besetzten Gebiete Kärntens und Krains
gilt das Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939,
RGBl. I, S. 979.

(2) Die im Reichsgebiet zu seiner Durchführung
noch ergehenden Rechts- und Verwaltungsvor-
schriften gelten ohne weiteres auch im besetzten
Gebiete Kärntens und Krains, soweit nicht aus-
drücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 2.

(1) Obere Aufsichtsbehörde im Sinne des § 7,
Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes ist der Chef
der Zivilverwaltung. Dieser ist zuständige Be-
hörde im Sinne dieser Gesetzesbestimmung auch
dann, wenn das Reich, der Reichsgau Kärnten als

Selbstverwaltungskörperschaft bezüglich ihrer Einrichtungen im besetzten Gebiete Kärntens und Krains oder die Landkreise Wolfsberg und Völkermarkt bezüglich ihrer Einrichtungen im besetzten Gebiete Kärntens beteiligt sind.

(2) Die Frist des § 35, Abs. 2 Zweckverbandsgesetzes wird auf ein Jahr nach Kriegsbeendigung festgesetzt.

§ 3.

Die Befugnisse Oberster Reichsbehörden oder von Behörden und öffentlichen Einrichtungen, die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains nicht vorhanden sind, werden vom Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains oder der von ihm beauftragten Stelle wahrgenommen.

Klagenfurt, den 19. Juni 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

32. Anordnung
des Chefs der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains zur Berichtigung und Ergänzung der Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung vom 6. 3. 1944, Verwaltungs- und Amtsblatt Nr. 12, zur Durchführung der Verordnung über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im besetzten Gebiete Kärntens und Krains.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains über die Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 29. 1. 1942, Verwaltungs- und Amtsblatt Nr. 18, wird die Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung vom 6. 3. 1944, Verwaltungs- und Amtsblatt Nr. 12, wie folgt berichtet und ergänzt:

1. Im § 1 a der oben erwähnten Anordnung wird nach den Worten „§ 4, Absatz 1“ eingefügt „§ 5, Absatz 1“.

2. Im § 1 b der oben erwähnten Anordnung wird nach den Worten „sowie der Verordnung über die Fälligkeit der Grundsteuer vom 20. 4. 1943, RGBl. I, S. 267“ eingefügt „und der Verordnung vom 15. 3. 1941, RGBl. I, S. 545“.

3. Der § 3, Absatz 1 der erwähnten Anordnung hat zu lauten: „Die Grundsteuer wird fällig für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§ 3, Ziffer 1, Grundsteuergesetzes) und für die Grundstücke (§ 3, Ziffer 2, Grundsteuergesetzes) am 15. 5., 15. 8., 15. 11. und 15. 2. zu je einem Viertel des Jahresbetrages“.

4. Im § 4 haben die Eingangsworte statt „§ 1, Absatz 1“ zu lauten „§ 1, Satz 1“.

Klagenfurt, den 21. Juni 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

33. Verordnung
über die verstärkte Anpassung der deutschen Ausfuhrpreise und Abführung der bei der Ausfuhr entstehenden Mehrerlöse.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister an:

§ 1.

Die auf Grund des Erlasses des Reichswirtschaftsministers AvE 76 Exp. vom 30. Sept. 1943 von den Prüfungsstellen erlassenen Anordnungen über die Abführung der bei der Ausfuhr entstehenden Mehrerlöse finden auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains Anwendung.

§ 2.

Ich behalte mir vor, im einzelnen abweichende Regelungen zu treffen.

§ 3.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Klagenfurt, den 27. Juni 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

34. Anordnung
betreffend Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Saatgutes von Getreide, Oelsämereien, Hülsenfrüchten, Lein usw. vom 6. April 1944.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

1. Anerkanntes Saatgut und zugelassenes Handelssaatgut der nachfolgenden Arten darf nur für Saatzwecke abgegeben, oder verwendet werden.

2. Ist die Abgabe oder die Verwendung für Saatzwecke nicht möglich, so ist das Saatgut dem zuständigen Wirtschaftsverband anzubieten und nach dessen, bzw. den Vorschriften der zuständigen Hauptvereinigung zu verwenden.

3. Saatgut im Sinne dieser Anordnung ist das Saatgut von Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Hirse, Raps, Rübsen, Mohn, Sonnenblumen, Senf und Lein, ferner von Bohnen, Erbsen, Linsen, von Gras und Klee und schließlich das Pflanzgut von Kartoffeln.

§ 2.

Der Bezug und die Abgabe des Saatgutes durch den Großverteiler darf nur gegen Vorweisung einer Bezugsberechtigung erfolgen, die vom Chef der Zivilverwaltung, Beauftragter für die Landwirtschaft, für den Bezieher ausgestellt worden ist.

§ 3.

1. Der Bezug und die Abgabe von Saatgut der in § 1 genannten Arten an die Verbraucher wird von der Vorlage einer Bezugsberechtigung abhängig gemacht.

2. Die Bezugsberechtigung ist von dem für den Verbraucher zuständigen Ernährungsamt auszustellen.

3. Die Bezugsberechtigungen sind vom Verteiler entgegenzunehmen und aufzubewahren. Sie müssen zur jederzeitigen Ueberprüfung bereitgehalten werden.

§ 4.

Die bezogene oder abgegebene Menge darf, den Aussaatbedarf der zu bestellenden Fläche nicht überschreiten.

§ 5.

1. Verstöße gegen diese Anordnung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 100.000 RM im Einzelfall bestraft.

2. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Klagenfurt, den 15. Mai 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

35. Anordnung über die Absatzregelung von neuen und gebrauchten Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Die Anordnung V/43 des Bevollmächtigten für die Maschinenproduktion als Reichsstelle Maschinenbau über die Regelung des Absatzes von neuen Landmaschinen sowie von gebrauchten Landmaschinen und Dampflokomo-bilen für den landwirtschaftlichen Bedarf vom 9. Oktober 1943, veröffentlicht in den Dienstlichen Nachrichten des Reichsnährstandes Nr. 41 vom 16. Okt. 1943,

sowie die Anordnungen Nr. 1 vom 9. Oktober 1943 und Nr. 2 vom 2. Februar 1944 zur Durchführung der obigen Anordnungen, veröffentlicht in den Dienstlichen Nachrichten des Reichsnährstandes Nr. 41 vom 16. Oktober 1943, bzw. Nr. 8 vom 26. Februar 1944

werden auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains in Kraft gesetzt.

§ 2.

Die Anordnung V/43 des Bevollmächtigten für Maschinenproduktion als Reichsstelle Maschinenbau über die Regelung des Absatzes von neuen Landmaschinen sowie von gebrauchten Landmaschinen und Dampflokomo-bilen für den landwirtschaftlichen Bedarf vom 9. Oktober 1943, sowie die Anordnungen Nr. 1 und 2 zur Durchführung der Anordnung V/43 treten rückwirkend mit 15. Oktober 1943, bzw. mit 15. Februar 1944 in Kraft.

Klagenfurt, den 30. Mai 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

36. Anordnung über Höchstpreise für Gangochsen und Meldepflicht für Verkäufe von Gangochsen.

Gemäß §§ 1 und 5 der Sechsten Verordnung vom 27. Mai 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt, Stück 2) wird angeordnet:

§ 1.

(1) Gangochsen dürfen nur nach Gewicht und Güte gehandelt werden. Maßgebend ist das amtlich festgestellte Gewicht bei der ersten Abgabe.

(2) Bei Ueberfütterung kann ein Abzug bis zu 8 v. H. des Lebendgewichtes vereinbart werden.

§ 2.

(1) Der Höchstpreis für Gangochsen bester Güte wird für gejochte und zugfeste Tiere

auf RM 136.—
für ungejochte Tiere auf RM 130.—

je 100 kg Lebendgewicht festgesetzt.

Tiere geringerer Güte sind entsprechend niedriger zu bewerten.

(2) Die im Abs. 1 genannten Höchstpreise gelten nur beim Verkauf ab Stall des Erzeugers. Verkauft der Erzeuger das Tier ab Markt, so erhöhen sich die Höchstpreise um RM 2.— je 100 kg Lebendgewicht.

§ 3.

(1) Die Verdienstspanne eines Händlers darf 5 v. H. des ersten Ankaufspreises nicht überschreiten. Nur wenn der bisherige Standort des Tieres von seinem zukünftigen mehr als 30 km entfernt ist, darf eine Verdienstspanne bis 10 v. H. des Ankaufspreises berechnet werden. Wenn beim Absatz über 30 km die Einschaltung eines zweiten oder mehrerer Händler erforderlich wird, so kann die Verdienstspanne für alle beteiligten Händler insgesamt bis zu 15 v. H. des ersten Ankaufspreises betragen.

(2) Alle Wagnisse und Unkosten, insbesondere der Fütterung, Pflege und Versicherung, sind durch die Verdienstspanne abgegolten. Daneben können die Transportkosten bis zur Höhe der bahnamtlichen Fracht und die Unkosten, die durch besondere veterinärpolizeiliche Maßnahmen erwachsen, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, ferner dadurch bedingte Futterkosten bis zu einer Höhe von täglich höchstens RM 2.— dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

§ 4.

Jeder Verkauf von Gangochsen ist von dem Verkäufer der für ihn zuständigen Preisbehörde (Landrat) schriftlich zu melden.

Die Meldung ist innerhalb 3 Tagen nach Abschluß des Vertrages zu erstatten.

§ 5.

(1) Die nach § 4 angeordnete Meldung muß folgende Angaben enthalten:

1. Zeitpunkt des Vertragsabschlusses,

2. Name und Anschrift des Verkäufers und Käufers,

3. Höhe des Verkaufspreises,

4. Alter, Gesundheits- und Gebrauchszustand sowie Verwendungszweck des verkauften Tieres und dessen Gewicht.

(2) Die Meldung ist vom Verkäufer und Käufer des Tieres zu unterschreiben.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach § 7 der Sechsten Verordnung vom 2. Mai 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt, Stück 2) geahndet.

§ 7.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Meldepflicht von Verkäufen von Gangochsen und über Höchstpreise für Gangochsen vom 13. Juni 1942 (Verordnungs- u. Amtsblatt, Stück 15 vom 27. Juni 1942) in der Fassung der Anordnung über Höchstpreise für Gangochsen vom 16. März 1944 (Verordnungs- und Amtsblatt, Stück 2 vom 16. März 1944) außer Geltung.

Klagenfurt, den 23. April 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

R a i n e r.

37. Kundmachung. Bildung von Amtsbezirken mit Amtskommissaren im Landkreis Radmannsdorf.

Auf Grund des Art. II, § 7 der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 26. Oktober 1942, Verordnungs- u. Amtsblatt Nr. 128, S. 316, hat der Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains mit Wirkung vom 1. April 1944 folgende Amtsbezirke mit Amtskommissären im Landkreis Radmannsdorf bestimmt:

1. Amtsbezirk Neumarktl, umfassend die Gemeinden Neumarktl, St. Anna unter dem Loibl, St. Katharina und Kaier mit dem Sitz in Neumarktl,

2. Amtsbezirk Habern, umfassend die Gemeinden Habern, Steinbichl und Kropp mit dem vorläufigen Sitz in Radmannsdorf,

3. Amtsbezirk Scheraunitz, umfassend die Gemeinden Scheraunitz, Bresiach und Vigaun mit dem vorläufigen Sitz in Radmannsdorf,

4. Amtsbezirk Veldes, umfassend die Gemeinden Veldes und Göriach mit dem Sitz in Veldes,

5. Amtsbezirk Wocheiner-Feistritz, umfassend die Gemeinde Wocheiner-

Feistritz und Wocheiner-Mitterdorf mit dem Sitz in Wocheiner-Feistritz.

Klagenfurt, den 9. Juni 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Im Auftrage:
Hierzegger.

38. Neunte Durchführungsbestimmung des Beauftragten für Sozialversicherung zur Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Neuregelung der Sozialversicherung vom 6. Dez. 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt vom 18. Dez. 1942, Stück 26/1942); hier: Bereitstellung von Mitteln für die erweiterte Gesundheitsfürsorge für Bergarbeiter.

Mit Zustimmung des Beauftragten für Arbeitseinsatz und Lohnregelung bestimme ich gemäß § 21 der bezogenen Verordnung:

Artikel I.

Für die Durchführung der verstärkten Gesundheitsfürsorge im Bergbau wird der Sektion Knappschaft der Sozialversicherungskasse für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains aus den Beitragseinnahmen für Aufgaben des Arbeitseinsatzes und der Arbeitslosenhilfe ein Betrag von RM 2.— monatlich für jeden knappschaftlich Versicherten zugeführt.

Die Sozialversicherungskasse hat zum Schlusse eines jeden Kalendervierteljahres den Gesamtbeitrag nach der monatlichen Durchschnittszahl der knappschaftlich Versicherten zu berechnen und von den Eingängen an Beiträgen für Aufgaben des Arbeitseinsatzes und der Arbeitslosenhilfe zurückzubehalten.

Dem Beauftragten für Arbeitseinsatz und Lohnregelung beim Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärnten und Krains sind die monatlichen Durchschnittsversichertenzahlen nachzuweisen.

Artikel II.

Diese Durchführungsbestimmung tritt rückwirkend zum 1. Jänner 1943 in Kraft.

Klagenfurt, den 16. Juni 1944.

Anton Tropper,
Verwaltungsdirektor.

39. Bekanntmachung über die Verpachtung einer Apotheke in Krainburg.

Die Apotheke Mr. Franz Schawnik's Erbe in Krainburg, Schillerstraße 11, wurde mit 1. Mai 1944 an Herrn Mr. pharm. Rado Rebeck verpachtet.

Klagenfurt, den 24. Mai 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Im Auftrag:
Dr. Killiches.

Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains

Jahrgang 1944

Klagenfurt, am 24. August 1944

Stück 6

Inhalt:

	Seite
40. Bekanntmachung über die Erfassung und Musterung des weiblichen Geburtsjahrganges 1927 für den Reichsarbeitsdienst in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	31
41. Verordnung über die Einführung des Weingesetzes	31
42. Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einführung von Tabakverschleißvorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	32
43. Verordnung betreffend das Verbot des Vertriebes von frischem Brot	32
44. Anordnung über Höchstpreise für Sliwowitz und Obstbranntwein	32
45. Anordnung über die Preisgestaltung für Speisen in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben	34
46. Bekanntmachung über die Zulassung öffentlich bestellter Vermessungsingenieure in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains	36

40. Bekanntmachung über die Erfassung und Musterung des weiblichen Geburtsjahrganges 1927 für den Reichsarbeits- dienst in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund des § 2, Absatz 1 der Verordnung über die Einführung des Wehrrechtes und des Arbeitsdienstrechtes in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 7. Juli 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt Nr. 16, S. 146), ordne ich im Benehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister des Innern an:

In der Zeit vom 15. August bis 15. September 1944 ist der weibliche Geburtsjahrgang 1927 in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains (Kreise Krainburg, Radmannsdorf, Stein/Oberkrain, Völkermarkt und Wolfsberg) zu erfassen. Stichtag ist der 15. August 1944.

Klagenfurt, den 20. Juli 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

41. Verordnung über die Einführung des Weingesetzes.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich:

§ 1.

Das Weingesetz vom 25. Juli 1930 (RGBl. I, S. 356), sowie die hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen sind in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains anzuwenden.

§ 2.

(1) Soweit die eingeführten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Chef der Zivilverwaltung erläßt die zur Durchführung erforderlichen Bestimmungen, er kann Ausnahmen von den eingeführten Bestimmungen zulassen oder anordnen.

§ 3.

Die Befugnisse Oberster Reichsbehörden oder von Behörden, die in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains nicht bestehen, werden vom Chef der Zivilverwaltung wahrgenommen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Klagenfurt, den 14. August 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

42. Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einführung von Tabakverschleißvorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Auf Grund des § 2, Absatz 2 der Verordnung über die Einführung von Tabakverschleißvorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 27. April 1942 ordne ich an:

§ 1.

(1) Die Tabakverschleißer erhalten eine vorläufige, jederzeit widerrufliche Verschleißbefugnis, die sie verpflichtet, allen Anordnungen der Verschleißvorschriften und den Weisungen des Chefs der Zivilverwaltung Folge zu leisten.

(2) Die endgültige Bestellung der einstweiligen Geschäftsbesorger bleibt einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

§ 2.

Die Auswahl der einstweiligen Verschleißbesorger erfolgt bei Vorhandensein der fachlichen Eignung unter den Gesichtspunkten der Festigung deutschen Volkstums und unter Berücksichtigung der Kriegsverehrten des jetzigen Krieges und des Weltkrieges 1914/1918, sowie der im sonstigen Freiheitskampf des deutschen Volkes Verehrten.

§ 3.

Oberste Instanz im Sinne der Verschleißvorschriften ist der Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Klagenfurt, den 18. April 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

43. Verordnung betreffend das Verbot des Vertriebes von frischem Brot.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Die Abgabe und Annahme solchen Brotes, welches später als am Tage vorher, fertiggestellt wurde, ist im Verkehr zwischen Erzeuger und Wiederverkäufer jeglicher Art einerseits und Letztverbraucher andererseits verboten. Das gleiche gilt für die Auslieferung und Zustellung von Brot im Verkehr zwischen Erzeuger und Wiederverkäufer jeglicher Art, einschließlich eigener Verkaufsstellen der Erzeugerbetriebe.

§ 2.

(1) Unter Brot sind im Sinne der Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft, betreffend: Bestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1943/44 vom 1. Juli 1943 (RNVB. Nr. 42 vom 1. Juli 1943, S. 251), die unter Abschnitt III, Absatz I,

Ziffer 1 dieser Anordnung genannten Brotsorten mit Ausnahme von Weizenschrotbrot, Weizenbrot (Weißbrot), Weizenmischbrot zu verstehen.

(2) Die Bestimmungen über die Lagerungsdauer von Vollkornbrot bleiben unberührt.

(3) Spezialbrote fallen nur dann unter das Verbot des § 1, wenn sie hinsichtlich der enthaltenen Mehrerzeugnisse einer von diesem Verbot erfaßten Brotsorten entsprechen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden von der unteren Verwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu Reichsmark 150.— oder mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Klagenfurt, den 18. Juli 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

44. Anordnung über Höchstpreise für Sliowitz und Obstbranntwein.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains an:

§ 1.

1. Für Sliowitz und Obstbranntwein werden nachstehende Erzeugerhöchstpreise festgesetzt:

Sliowitz original	10.20 RM je hl-Grad
Obstbranntwein	9.— RM je hl-Grad

Ein hl-Grad entspricht hiebei 1 Liter reinen Alkohols.

Vorstehend genannte Erzeugungshöchstpreise gelten für Erzeugnisse aus inländischem Material, exklusive Kriegszuschlag.

Abfindungsbrennereien (bäuerliche Betriebe) dürfen vorgeanntem Erzeugerpreis

bei Sliowitz	4.50 RM je hl-Grad
bei Obstbranntwein	4.— RM je hl-Grad

zuschlagen.

2. Vorstehender Erzeugerhöchstpreis für Sliowitz versteht sich für einen Einstandspreis der Rohware (inklusive Fracht, Handelsspanne, Einmaischespesen und Schwund) für je 100 kg bis zu 18.40 RM.

Falls bei Verwendung von ausländischem Rohmaterial der Einstandspreis für 100 kg von 18.40 RM überschritten wird, so darf für je 1.— RM der Ueberschreitung der Erzeugerhöchstpreis je hl-Grad um 20 Rpf erhöht werden, und zwar höchstens bis zu einem Einstandspreis für 100 kg Rohware von 31.40 RM, was einen Erzeugerhöchstpreis von 12.80 RM ergibt.

3. Der Erzeugerhöchstpreis für Obstbranntwein gilt für einen Einstandspreis der Rohware (inklusive Fracht, Handelsspanne, Einmaischespesen und Schwund) für je 100 kg bis zu 16.— RM.

Erhöht sich dieser Einstandspreis der Rohware für je 100 kg von 16.— RM um je eine volle

Reichsmark. so darf der Erzeugerhöchstpreis um je 25 Rpf je hl-Grad erhöht werden.

§ 2.

1. Die in Anwendung zu nehmenden Handelsspannen betragen:

a) bei Lieferung durch den Erzeuger

an den Weiterverarbeiter	zum Erzeugerpreis
an den Großverteiler	(zum Erzeugerpreis +10%)
an den Kleinverteiler	(zum Erzeugerpreis +10%) davon +12%
an den Letztverbraucher	(zum Erzeugerpreis +10%) davon +33 1/3%

b) bei Lieferung durch den Weiterverarbeiter

an den Einzelhandel	(zum Erzeugerpreis +10%) davon +18%
an den Großverteiler	(zum Erzeugerpreis +10%) davon +18%

wobei die 18% zu teilen sind.

c) bei Lieferung durch den Großverteiler

an den Einzelhandel	(zum Erzeugerpreis +10%) davon +18%
-------------------------------	-------------------------------------

d) bei Abgabe vom Kleinverteiler an den Letztverbraucher

Einstandspreis +33 1/3%.

2. Gaststättenbetriebe sind bei Anwendung der Handelsspannen den Kleinverteilern gleichzuhalten.

3. Bei Abgabe von Verschnittware durch Erzeuger, Großverteiler, Weiterverarbeiter und Kleinverteiler ist für den Monopolsprit anstatt des Erzeugerhöchstpreises für Sliowitz oder Obstbranntwein der tatsächliche Bruttoabgabepreis der Reichsmonopolverwaltung bei Anwendung der unter Punkt 1 genannten prozentuellen Handelsspannen zu Grunde zu legen.

Verschnitte hieraus, verstehen sich bei Versand mittels Eisenbahn, frei Aufgabebahnhof. Bei Lieferung mittels Lastkraftwagens, ab Erzeugungsort und bei Lieferung innerhalb des gleichen Ortes, einschließlich Zufuhr zum Bezieher. Bei Lieferung mittels Lastkraftwagens außerhalb des Erzeugungsortes dürfen nur die tatsächlichen Versandkosten, bzw. bei Bahnversand die entstehenden Frachtkosten, berechnet werden.

§ 4.

Die Kosten für die Abfüllung in Flaschen sind gesondert zu berechnen, hiefür werden folgende Höchstsätze festgelegt:

§ 3.

1. Die festgesetzten Höchstpreise für offenen Sliowitz und Obstbranntwein sowie für offene

	1- und 0,7 Liter-Flaschen RM	0,5 Liter-Flaschen RM	0,35 Liter-Flaschen RM
a) für die Flasche, einschließlich Bruch-, Füllverlust, Ausstattung und Umsatzsteuer	0,35	0,30	0,27
b) für Verpackung, einschließlich Stroh- oder Papphülle, Kiste und sonstige Verpackungskosten	0,17	0,15	0,15

§ 5.

1. Die Ausschankspannen in Gaststättenbetrieben betragen:

In Gaststättenbetrieben der Preisgruppe I	120 Prozent
II	150 Prozent
III	200 Prozent
in Kaffeehäusern der Preisgruppe I	150 Prozent
II	200 Prozent
III	250 Prozent
Sonderbetriebe (Konzertbetriebe, Bars)	300 Prozent,

wobei ein Drittel des Kriegszuschlages aus der Ausschankspanne zu tragen ist, während 2/3 des Kriegszuschlages im Anhängerverfahren an den Verbraucher abgewälzt werden kann.

§ 6.

Sämtliche dieser Anordnung entgegenstehenden Anordnungen treten hinsichtlich Obstbranntwein und Sliwowitz außer Kraft.

Klagenfurt, den 14. Juni 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

45. Anordnung über die Preisgestaltung für Speisen in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains an:

§ 1.

1. Das nach der Anweisung des Leiters der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe über die Abgabe von Speisen in Gaststätten täglich anzubietende, markenfreie sogenannte *Stammgericht* darf nur zu folgenden Höchstpreisen abgegeben werden:

in	Jahresbetrieben	Saisonbetr. der Preisgruppe	Preise in Reichsmark	
a) zu	— .40	— .40		I
b) zu	— .45	— .50		II
c) zu	— .55	— .60		III

§ 2.

(1) Von den nach der genannten Anweisung sonst noch zugelassenen Eintopf-, Teller- und Feldküchengerichten ist an fleischlosen Tagen mindestens ein (1) markenpflichtiges Gericht zu folgenden Höchstpreisen abzugeben:

in	Jahresbetrieben	Saisonbetr. der Preisgruppe	Preise in Reichsmark	
a) zu	— .55	— .55		I
b) zu	— .65	— .70		II
c) zu	— .85	— .90		III

(2) An den übrigen Tagen ist mindestens ein (1) fleischmarkenpflichtiges Eintopf-, Teller- oder Feldküchengericht zu folgenden Höchstpreisen abzugeben:

in	Jahresbetrieben	Saisonbetr. der Preisgruppe	Preise in Reichsmark	
a) zu	— .60	— .60		I
b) zu	— .70	— .80		II
c) zu	— .90	1.—		III

§ 3.

(1) Beim Feilhalten von Gedecken (Speisefolgen), bestehend aus Suppe, Hauptspeise mit Bei-

lage und Nachspeise, ist täglich mindestens ein (1) Gedeck zu folgenden Höchstpreisen abzugeben:

in	Jahresbetrieben	Saisonbetr. der Preisgruppe	Preise in Reichsmark	
a) zu	— .80	— .80		I
b) zu	— .95	1.10		II
c) zu	1.25	1.50		III

(2) Sofern der nach den Bestimmungen dieser Anordnung zulässige Preis für den im Gedeck gebotenen Hauptgang

in	Jahresbetrieben	Saisonbetr. der Preisgruppe	Preise in Reichsmark	
a) zu	— .55	— .55		I
b) zu	— .65	— .70		II
c) zu	— .85	— .90		III

unterschreitet, ist der Gedeckpreis um den Unterschiedsbetrag zu senken.

(3) Betriebe, die bisher regelmäßig während bestimmter Tageszeiten warme Speisen verabreicht haben, sind verpflichtet ein (1) Gedeck zu führen. Die Gedeckzeit ist auf der Speisekarte zu vermerken.

(4) Sollte das Gedeck nach der vorbereiteten Speisefolge aus nicht vorgesehenen Gründen vorzeitig verkauft sein, so ist ein anderes Gedeck in gleichwertiger Zusammensetzung und zum gleichen Preise zusammenzustellen und bis zum Ablauf der auf der Speisekarte vermerkten Gedeckzeit anzubieten.

(5) An Tagen, an denen nach der Anweisung des Leiters der Wirtschaftsgruppe Fleischgerichte verabfolgt werden dürfen und als Hauptgang des nach Absatz 1 anzubietenden Gedeckes ein Fleischgericht geboten wird, muß dieses ein 50-Gramm-Fleischgericht sein.

§ 4.

(1) Die nach den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Gerichte sind so lange bereitzuhalten, als warme Speisen in den Betrieben angeboten werden.

§ 5.

Für Suppen, Beilagen und Salate dürfen höchstens folgende Preise berechnet werden:

(1) Für klare Suppen:

in	Jahresbetrieben	Saisonbetr. der Preisgruppe	Preise in Reichsmark	
a) höchstens	— .10	— .10		I
b) höchstens	— .12	— .15		II
c) höchstens	— .15	— .18		III

(2) Für Suppe mit Einlage:

in	Jahresbetrieben	Saisonbetr. der Preisgruppe	Preise in Reichsmark	
a) höchstens	— .15	— .15		I
b) höchstens	— .20	— .20		II
c) höchstens	— .22	— .25		III

(3) Für Salzkartoffel:

in	Jahresbetrieben	Saisonbetr. der Preisgruppe	Preise in Reichsmark
a)	höchstens	— .15	— .15 I
b)	höchstens	— .17	— .17 II
c)	höchstens	— .20	— .20 III

(4) Für einfache Gemüsebeilagen:

in	Jahresbetrieben	Saisonbetr. der Preisgruppe	Preise in Reichsmark
a)	höchstens	— .18	— .18 I
b)	höchstens	— .20	— .25 II
c)	höchstens	— .25	— .30 III

(5) Für bessere Gemüsebeilagen und Salate:

in	Jahresbetrieben	Saisonbetr. der Preisgruppe	Preise in Reichsmark
a)	höchstens	— .20	— .20 I
b)	höchstens	— .25	— .30 II
c)	höchstens	— .35	— .40 III

in	Jahresbetrieben	Saisonbetr. der Preisgruppe
a) 50%	— mindestens 5 Rpf höchstens 50 Rpf je Portion	50% — mindestens 5 Rpf höchstens 50 Rpf I
b) 70%	— mindestens 7 Rpf höchstens 70 Rpf je Portion	80% — mindestens 8 Rpf höchstens 80 Rpf II
c) 90%	— mindestens 9 Rpf höchstens 90 Rpf je Portion	100% — mindestens 10 Rpf höchstens 100 Rpf III

(2) Mit den in Absatz 1 zugelassenen Aufschlägen sind sämtliche Kosten für die Zubereitung und den sonstigen Arbeitsaufwand sowie die allgemeinen und besonderen Betriebsregionen und der Gewinn abgegolten.

(3) Die Selbstkosten der verwendeten Materialien sind nach der Art der vom Rezeptdienst des Instituts für Kochwissenschaft Gemeinschaftswerk des Oberkommandos des Heeres und der Hermann-Esser-Forschungsgemeinschaft für Fremdenverkehr, üblichen Zusammenstellung (Veröffentlichungen des Amtsblattes der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe), das heißt mengenmäßig für die Verabreichung an mindestens 10 Personen sowie aufgegliedert nach dem Gewicht der verwendeten Materialien aufzuzeichnen.

§ 7.

(1) Die Zugehörigkeit der Betriebe zur jeweiligen Preisgruppe richtet sich nach der Einstufung gemäß den Bestimmungen der Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 1. Dez. 1943, H IV d—Pb—32—V—1944, betr.: Preisbildung bei Wein.

(2) Das Berechnen der Preise für Saisonbetriebe ist nur Betrieben in Fremdenverkehrsgemeinden mit Kurtaxpflicht gestattet, deren Betriebszweck

(6) Der Preis für gemischten Salat ergibt sich aus den in Ziffer 5 festgesetzten Preisen unter Berücksichtigung der jeweiligen Portionsgrößen.

Die Beilagenpreise nach Ziffer 5 dürfen nur berechnet werden, wenn der zulässige Einstandspreis für 1 kg Gemüse 40 Rpf übersteigt.

§ 6.

(1) Für die sonstigen durch die Bestimmungen dieser Anordnung nicht erfaßten Speisen darf das Entgelt für die jeweilige Speisenleistung nach Maßgabe folgender Höchstaufschläge zu den tatsächlichen, jederzeit einwandfrei nachweisbaren, zulässigen Selbstkosten der verwendeten Materialien berechnet werden, sofern die Selbstkostenrechnung schriftlich aufzeichnet und mit den dazugehörigen Speisekarten aufbewahrt wird.

und Betriebserfolg überwiegend auf die Umsatzmöglichkeiten des saisonbedingten Fremdenverkehrs ausgerichtet ist.

(3) Im Zweifel über die Zulässigkeit der Berechnung der Preise für Saisonbetriebe entscheidet der CdZ. — Preisbildungsstelle — im Benehmen mit der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe.

§ 8.

(1) Diese Anordnung findet keine Anwendung auf solche Betriebe, bei denen dies die Preisbildungsstelle im Benehmen mit der zuständigen Vertretung der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe durch besonderen Bescheid bestimmt hat.

(2) Vegetarische Gaststätten werden von dieser Anordnung ausgenommen.

§ 9.

Aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung unbilliger Härten können Ausnahmen zugelassen oder angeordnet werden.

§ 10.

(1) Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Gleichzeitig erlischt die Gültigkeit aller entgegenstehenden einschlägigen Bestimmungen.

Klagenfurt, den 14. Juli 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

**46. Bekanntmachung
über die Zulassung öffentlich bestellter Vermessungsingenieure in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.**

Auf Grund der VO vom 14. Sept. 1943 über das Vermessungswesen in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, mit welcher auch die mit VO vom 1. März 1940 (RGBl. I, S. 477) in den Alpen- und Donau-Reichsgauen eingeführte Berufsordnung der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Jänner 1938 (RGBl. I, S. 40) in den besetzten Gebieten Kärntens und

Krains in Kraft getreten ist, ordne ich in sinnemäßer Anwendung der zur Berufsordnung erlassenen Ausführungsvorschriften vom 31. März 1938 (MBliV A 585) und vom 10. April 1940 (MBliV, S. 767) folgendes an:

Anträge auf Zulassung als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains sind an den Chef der Zivilverwaltung, Beauftragter für das Vermessungswesen, Regierungsdirektor Martinz, Wien, VIII./64, Friedrich-Schmidt-Platz 3, zu richten und bis 15. Oktober 1944 einzureichen. Für die für die Reichsverteidigung zum Wehrdienst eingerückten Zivilgeometer verlängert sich die Frist gegebenenfalls bis zum Ende des sechsten Monats nach ihrer Entlassung aus dem Wehrdienst.

Wien, den 13. Juli 1944.

Der Beauftragte für das Vermessungswesen:
gez. Martinz.

Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains

Jahrgang 1944

Klagenfurt, am 28. September 1944

Stück 7

Inhalt:

	Seite
47. Verordnung über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1944/1945	37
48. Anordnung über die Meldung von Arbeitskräften in Scheinarbeitsverhältnissen	37
49. Kundmachung über die Bildung von Amtsbezirken mit Amtskommissaren im Landkreis Stein	38

47. Verordnung über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1944/1945.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

Die Verordnung des Ministerrates für die Reichsverteidigung vom 4. September 1944 über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1944/1945 gilt auch in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Klagenfurt, den 25. September 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

Verordnung über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1944/1945.

Vom 4. September 1944.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzkraft:

§ 1.

(1) Die durch § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Jänner 1940 (Reichsgesetzblatt I, S. 232) bestimmte Zeitrechnung endet am 2. Oktober 1944 vormittags um 3 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, das heißt von 3 Uhr auf 2 Uhr, zurückgestellt.

(2) Von der am 2. Oktober 1944 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Minute usw. bis 2 A 59 Minuten, die zweite als 2 B, 2 B 1 Minute usw. bis 2 B 59 Minuten bezeichnet.

§ 2.

Am 2. April 1945 vormittags 2 Uhr beginnt wieder die Zeitrechnung gemäß § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Jänner 1940. (Reichsgesetzblatt I, S. 232.) Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, das heißt von 2 Uhr auf 3 Uhr, vorgestellt.

§ 3.

(1) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, im Protektorat Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 4. September 1944.

Der Vorsitzende für die Reichsverteidigung
Gö ring
Reichsmarschall.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichs-
verwaltung
in Vertretung:
Dr. Stuckart.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lam m e r s.

48. Anordnung über die Meldung von Arbeits- kräften in Scheinarbeitsverhältnissen.

Die Lasten des Krieges müssen gerecht verteilt werden. Jeder, der irgendwie dazu in der Lage ist, muß zu einer kriegswichtigen Arbeit heran-

gezogen werden. Es ist deshalb nicht zu verantworten, daß einsatzfähige Arbeitskräfte zum Schein tätig sind. Ich ordne daher auf Grund der mir erteilten Ermächtigung folgendes an:

§ 1.

(1) Scheinarbeitsverhältnisse sind unzulässig und aufzulösen. Als Scheinarbeitsverhältnis ist jedes Arbeitsverhältnis anzusehen, bei dem unter Vorspiegelung einer ernsthaften Beschäftigung die Arbeitskraft nicht oder nur teilweise genutzt wird. Arbeitskräfte, die sich in solchen Scheinarbeitsverhältnissen befinden, haben sich bis spätestens 15. Oktober 1944 bei ihrem zuständigen Arbeitsamt für einen kriegswichtigen Arbeitseinsatz zu melden. Das Arbeitsamt kann das Scheinarbeitsverhältnis mit sofortiger Wirkung lösen.

(2) Stellt das Arbeitsamt bei einer Ueberprüfung von Arbeitsverhältnissen fest, daß sich Arbeitskräfte nach dem 15. Oktober 1944 noch in Scheinarbeitsverhältnissen befinden, die sich bisher nicht gemeldet haben, so dienstverpflichtet es diese Kräfte sofort für einen kriegswichtigen Einsatz in der Rüstungswirtschaft.

§ 2.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Klagenfurt, den 25. September 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

49. Kundmachung über die Bildung von Amtsbezirken mit Amtskommissaren im Landkreis Stein.

Auf Grund des Art. II, § 7 der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 26. Oktober 1942, Verordnungs- u. Amtsblatt Nr. 128, S. 316, hat der Chef der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains mit Wirkung vom 1. August 1944 folgende Amtsbezirke mit Amtskommissaren im Landkreis Stein bestimmt.

1. **Amtsbezirk Stein**, umfassend die Gemeinden Stein, Steiner-Feistritz, Tuchein, Möttinig und Holm mit dem Sitz in Stein,
2. **Amtsbezirk Domschale**, umfassend die Gemeinden Domschale, Aich, Jauchen, Podgoritz und Moräutsch mit dem Sitz in Domschale,
3. **Amtsbezirk Mannsburg**, umfassend die Gemeinden Mannsburg, Komenda und Woditz mit dem Sitz in Mannsburg,
4. **Amtsbezirk Lukowitz**, umfassend die Gemeinden Lukowitz, Glogowitz und Kraxen mit dem Sitz in Lukowitz,
5. **Amtsbezirk Weinthal**, umfassend die Gemeinden Weinthal und Lustthal mit dem Sitz in Weinthal,
6. **Amtsbezirk Littai**, umfassend die Gemeinden Littai, Waatsch und Kreßnitz mit dem Sitz in Littai,
7. **Amtsbezirk St. Martin bei Littai**, umfassend die Gemeinden St. Martin b. Littai und Trebeleu mit dem Sitz in St. Martin bei Littai.

Klagenfurt, den 25. September 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Jahrgang 1944

Klagenfurt, am 28. Oktober 1944

Stück 8

Inhalt:

	Seite
50. Verordnung über das Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen . . .	39
51. Anordnung, betreffend Laubschnittholzpreise in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains (mit Ausnahme von Rotbuchen-Schnittholz) . . .	39
52. Anordnung über Höchstmieten für Maschinen, Anlagen und Fertigungseinrichtungen	40
53. Kundmachung über die Bildung eines Amtsbezirkes Kronau mit Amtskommissar im Landkreis Radmannsdorf	44
54. Personalnachricht	44

50. Verordnung über das Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

In den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ist die Durchführungsverordnung über das Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen vom 12. August 1944 (RGBl. I, S. 191) anzuwenden.

§ 2.

Soweit die in Kraft getretenen Bestimmungen nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1944 in Kraft.

Klagenfurt, den 2. Oktober 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

51. Anordnung betreffend Laubschnittholzpreise in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains (mit Ausnahme von Rotbuchen-Schnittholz).

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Die von jedem Verkäufer nachzuweisenden Laubschnittholzstoppreise dürfen, soweit es durch

die Verteuerung der Laubrohholzpreise notwendig geworden ist, bis zu 50 vom Hundert erhöht werden. Die Preiserhöhung ist bei jedem Verkauf, über den eine schriftliche Rechnung auszustellen ist, gesondert auszuweisen.

Bei der Berechnung der Preiserhöhung ist die den Stoppreisen zugrunde liegende Sortenbildung, welche keine Veränderung erfahren darf, zu berücksichtigen.

§ 2.

1. Beim Absatz von inländischem Laubschnittholz durch den Holzhandel darf, soweit nicht eine andere Handelsspanne festgesetzt ist, ein Zuschlag von höchstens 15 v. H. auf den gesetzlich zulässigen Preis ab Sägewerk berechnet werden. Der Höchstzuschlag darf nur berechnet werden, wenn die Ware vom Händler beim Erzeuger ordnungsgemäß abgenommen worden ist.

2. Wird die Ware vom Holzhändler abgesetzt, nachdem sie auf ein von ihm unterhaltenes Lager genommen worden ist, so darf ein Zuschlag von 30 v. H. auf den gesetzlichen zulässigen Preis ab Sägewerk berechnet werden.

3. Liegt das Handelslager, von dem geliefert wird, mehr als 200 km von dem Ort entfernt, an welchem die Ware verbraucht wird, so dürfen für Eichenschnittholz höchstens die unter Ziff. 1. aufgeführten Zuschläge berechnet werden.

4. Vermag der Holzhändler durch ordnungsmäßig geführte Lagerbücher nachzuweisen, daß die Ware auf seinem Lager länger als zwei Jahre gepflegt worden ist, so ist er berechtigt, einen weiteren Zuschlag von 12 v. H. auf den gesetzlich zulässigen Erzeugerpreis zu berechnen. Dieser Zuschlag erhöht sich bei

Eichenschnittholz auf 24 v. H., wenn es länger als vier Jahre gepflegt worden ist.

5. Der Holzhändler darf Ware gleicher Art und Güte, die er zu unterschiedlichen Preisen eingekauft hat, auf dem Lager zusammensetzen und einen Durchschnittspreis hierfür bilden. Der Durchschnittspreis ist aus dem gewogenen Mittel der Einkaufspreise zu errechnen, die im vorhergehenden Kalenderhalbjahr für die auf dem Lager zu einem Sortiment zusammengelegte Ware bezahlt worden sind. Statt des Kalenderhalbjahres kann das Kalenderjahr oder Kalendervierteljahr gewählt werden. Der einmal gewählte Zeitabschnitt darf nicht geändert werden.

6. Der Holzhändler ist berechtigt, eine zu einem Einheitspreis eingekaufte und auf sein Lager genommene Laubschnittholzpartie in Teilmengen zu unterschiedlichen Preisen abzusetzen. Es darf in diesem Falle die Summe der Verkaufspreise für die Teilmengen den Gesamteinkaufspreis zuzüglich des Handelsaufschlages und der Frachtkosten nicht übersteigen.

7. Die gesetzlich zulässigen Fracht- und sonstigen Versandkosten dürfen, soweit sie angemessen sind, zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Ausgenommen hiervon sind die bei Lieferung über das Handelslager durch den Transport von der Bahn zum Lagerplatz und von dort wieder zur Bahn entstehenden Kosten. Diese sind durch den Handelsaufschlag mit abgegolten. Dies gilt auch für die durch das Auf- und Abladen entstehenden Kosten bei Anlieferung durch andere Transportmittel.

8. Soweit Ware vom Handelslager verkauft wird, dürfen Durchschnittsfrachten gebildet werden. Diese sind in gleicher Weise zu berechnen wie die Durchschnittspreise (vgl. Ziff. 5). Ueber die Eingangsfrachten ist ein besonderer Nachweis zu führen.

9. Holzhandelsbetriebe, die Rohholz im Lohn einschneiden lassen, gelten bei dem Absatz von Lohnschnittware insoweit als Erzeugerbetriebe, als sie die Schnittware nicht auf ihr Handelslager nehmen, sondern unmittelbar an den Verbraucher oder an andere Holzhandlungen ausliefern.

10. Erzeuger von Laubschnittholz gelten hinsichtlich der selbst erzeugten Ware beim Verkauf insoweit als Holzhändlerbetriebe, als sie ein vom Erzeugerbetrieb räumlich getrenntes Handelslager in einer anderen Gemeinde unterhalten und von diesem aus ihre Ware absetzen.

11. Die vorstehenden Höchstsätze dürfen auch dann nicht überschritten werden, wenn sich beim Absatz der Ware mehrere Holzhändler einschalten. Bei Belieferung eines lagerhaltenden Holzhändlers durch einen anderen Händler im Direktgeschäft darf der erste Lieferant von der Handelsspanne nicht mehr als 12 v. H. des gesetzlich zulässigen Preises ab Sägewerk für sich in Anspruch nehmen.

§ 3.

12. Beim Absatz von inländischen Laubschnittholz durch den Handel gelten folgende Zahlungsbedingungen:

1. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 45 Tagen nach Ausstellung der Rechnung, so dürfen keine Zahlungszuschläge gefordert, versprochen oder gewährt werden.

2. Wird Zahlung innerhalb 14 Tagen nach Ausstellung der Rechnung vereinbart und wird innerhalb dieser Frist Zahlung geleistet, so muß ein Skonto von mindestens 1½ v. H. des Rechnungsbetrages gewährt werden. Verkäufe an private Verbraucher sind skontofrei.

3. Erfolgt die Zahlung vereinbarungsgemäß vor Lieferung der Ware, so ist ein Skonto von 3 v. H. zu gewähren.

4. Die Rechnung darf erst ausgestellt werden, wenn die Ware versandt, abgenommen oder zum Abruf versandfertig bereitgestellt ist.

5. Durch andere Zahlungs- oder Lieferungsarten darf der Käufer nicht schlechter gestellt werden, als er bei Zahlung des vollen Rechnungsbetrages innerhalb von 45 Tagen nach Ausstellung der Rechnung stehen würde.

§ 4.

Für Rotbuchenschnittholz gilt weiterhin ausschließlich meine Anordnung vom 1. September 1943, Pb. 61-1-b-K/43.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Juli 1944 in Kraft. Sie findet auch auf laufende Verträge Anwendung, soweit sie vom Veräußerer noch nicht erfüllt worden sind.

Klagenfurt, den 11. September 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

52. Anordnung über Höchstmieten für Maschinen, Anlagen und Fertigungseinrichtungen.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

(1) Für Maschinen, Anlagen und Fertigungseinrichtungen (Mietgegenstände), deren Grundtypen in der beiliegenden Liste aufgeführt sind, dürfen Mietpreise nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gefordert, versprochen oder bezahlt werden.

(2) Ausgenommen von dieser Regelung sind die Mieten für

- a) Baumaschinen und Baugeräte,
- b) Büro- und Schreibmaschinen,

- c) feste und bewegliche Zapfstellen für Treibstoffe, einschließlich Zubehör und Behälter für Mineralöl-Erzeugnisse,
- d) Gas- und Stromverbrauchsmaschinen, die von den Gas- und Elektrizitätswerken gemietet werden,
- e) Schuhmaschinen,
- f) vollständige Betriebe oder Betriebsteile.

Den Bestimmungen dieser Anordnung unterliegt ferner nicht die gewerbemäßige Vermietung von Gegenständen, die bereits vor dem 1. Juni 1941 gewerbmäßig betrieben wurden.

§ 2.

(1) Die höchstzulässige monatliche Miete bei einer Mietdauer von mindestens 1 Jahr und bei einer täglichen Arbeitszeit der neuen, voll betriebsfähigen Mietgegenstände von 8 Stunden (Grundmiete) beträgt in Hundertsätzen des Neupreises der vermieteten Gegenstände bei einer

Nutzungsdauer in Jahren	v. H. des Neupreises
bis zu 3	3,9
4	3,2
5	2,7
6	2,3
7	2,0
8	1,8
9	1,6
10	1,5
11—12	1,4
13	1,3
14	1,2
15—16	1,1
17—20	1,0
21—25	0,9
über 25	0,8

Die Nutzungsdauer (erfahrungsmäßige Lebensdauer) der Grundtypen der Mietgegenstände ist in der beiliegenden Liste festgelegt. Soweit nachweisbar die besondere Bauart des Mietgegenstandes eine abweichende Nutzungsdauer ergibt, ist diese maßgebend.

(2) Der Neupreis ist der zur Zeit des Abschlusses des Mietvertrages höchstzulässige Verbraucherpreis für den gleichen oder einen vergleichbaren neuen Gegenstand. Kann ein solcher nicht festgestellt werden, so darf der nachweisbare Neuanschaffungspreis zugrunde gelegt werden.

§ 3.

(1) Bei gebrauchten Mietgegenständen sind die Sätze der Grundmiete entsprechend der Wertminderung nach Ablauf von

1/4 der angegebenen Nutzungsdauer	um 10 v. H.
2/4 der angegebenen Nutzungsdauer	um 20 v. H.
3/4 der angegebenen Nutzungsdauer	um 30 v. H.
4/4 der angegebenen Nutzungsdauer	um 40 v. H.

zu senken.

(2) Hat der Vermieter werterhöhende Ein- oder Umbauten vorgenommen, dürfen ihre nach-

weisbaren Kosten bei der Ermittlung der Grundmiete berücksichtigt werden.

(3) Für nicht vollbetriebsfähige Mietgegenstände darf nur eine der Minderung der Gebrauchsfähigkeit entsprechend gesenkte Miete berechnet werden.

§ 4.

Für Mietgegenstände, die in Naßbetrieben, Säurebetrieben oder unter besonders ungünstigen Witterungsverhältnissen gebraucht werden und infolgedessen erhöhter Beanspruchung unterliegen, darf auf die nach §§ 2 und 3 errechneten Mietsätze ein Zuschlag bis zu 30 v. H. berechnet werden, soweit die Verwendung in Naß- oder Säurebetrieben nicht bereits bei der Festsetzung der Nutzungsdauer in der Anlage berücksichtigt worden ist.

§ 5.

Bei längerer als achtstündiger täglicher Arbeitszeit dürfen auf die nach den §§ 2, 3 und 4 errechneten Mietsätze folgende Zuschläge erhoben werden:

Bei einer Arbeitszeit von

a) 10 Stunden und darüber	. . . 15 v. H.
b) 12 Stunden und darüber	. . . 30 v. H.
c) 14 Stunden und darüber	. . . 45 v. H.
d) 16 Stunden und darüber	. . . 60 v. H.
e) 18 Stunden und darüber	. . . 75 v. H.
f) 20 Stunden und darüber	. . . 90 v. H.
g) 22 Stunden und darüber	. . . 105 v. H.
h) 24 Stunden und darüber	. . . 150 v. H.

Bei den in der beiliegenden Liste mit einem * versehenen Mietgegenständen darf ein Zuschlag nicht berechnet werden.

§ 6.

(1) Bei einer kürzeren als einjährigen Mietdauer erhöhen sich die in den §§ 2 bis 5 genannten Sätze:

Bei einer Mietdauer von

9 bis ausschließlich 12 Monaten um	5 v. H.
6 bis ausschließlich 9 Monaten um	10 v. H.
3 bis ausschließlich 6 Monaten um	20 v. H.
2 bis ausschließlich 3 Monaten um	30 v. H.
1 bis ausschließlich 2 Monaten um	40 v. H.

(2) Bei einer Mietdauer von weniger als 1 Monat beträgt die Miete je Tag 1/30 der nach den Vorschriften der §§ 2 bis 5 zu berechnenden monatlichen Miete; hiezu tritt ein Zuschlag von 50 v. H.

§ 7.

Wird ein Mietvertrag über die ursprünglich vereinbarte Mietdauer hinaus verlängert, so ist die Miete für den Zeitraum, um den der Vertrag verlängert worden ist, so zu berechnen, als ob bereits bei Abschluß des Vertrages die verlängerte

Mietzeit vereinbart worden wäre. Die Höhe der Miete für die bis zur Verlängerung abgelaufene Zeit wird durch die Verlängerung nicht berührt.

§ 8.

Die in den §§ 2 bis 7 bestimmten Mietsätze verstehen sich ohne Verlade- und Frachtkosten sowie ohne Instandhaltungskosten.

§ 9.

In den Verträgen ist die genaue Bezeichnung der Mietgegenstände und der Neupreis anzugeben.

§ 10.

Der Chef der Zivilverwaltung kann in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung erlassen oder anordnen.

§ 11.

Alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die der Reichskommissar für die Preisbildung zur Durchführung, Ergänzung und Aenderung der Anordnung und der Anlage durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung erläßt, gelten in Hinkunft auch für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains.

§ 12.

Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt ab 1. Jänner 1945 an auch für laufende Verträge.

Klagenfurt, den 11. September 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

Anlage

zur Anordnung über Höchstmieten für Maschinen, Anlagen und Fertigungseinrichtungen aller Art, soweit sie nicht der Verordnung über Höchstmieten für Baugeräte vom 16. Juni 1939 (RGBl. I, S. 1043) in der Fassung der Verordnung vom 10. Juni 1944 (RGBl. I, S. 143) unterliegen.

Art der Maschinen, Anlagen oder Geräte	Nutzungsdauer in Jahren
---	----------------------------

a) Verteilungsanlagen (Leitungen):

- | | |
|---|----|
| 1. Transmissionen (Vorgelege) | 16 |
| 2. Preßluftleitungen | 16 |
| *3. Leitungen für Dampf, Wasser, Gas | 16 |
| *4. Elektrische Leitungen, auch Licht und Fernsprechleitungen | 12 |
| *5. Erdkabel | 16 |
| *6. Schaltanlagen | 14 |
| *7. Akkumulatorenbatterien | 8 |
| *8. Transformatoren | 24 |

Art der Maschinen, Anlagen oder Geräte	Nutzungsdauer in Jahren
---	----------------------------

b) Krafterzeugungsanlagen und Hilfsmaschinen:

- | | |
|--|----|
| 9. Flammrohrkessel, Wasserrohrkessel | 24 |
| 10. Steilrohrkessel | 20 |
| 11. Ueberhitzer | 12 |
| 12. Kondensationsanlagen u. Vorwärmer | 16 |
| 13. Wasserreinigungsanlagen | 12 |
| 14. Bekohlungsanlagen | 24 |
| 15. Entaschungsanlagen | 12 |
| 16. Dampfmaschinen und Dampfturbinen | 20 |
| 17. Lokomobilen | 20 |
| 18. Gasmaschinen, Benzinmotoren u. Dieselmotoren | 20 |
| 19. Elektromotoren u. Dynamomaschinen | 24 |
| 20. Wasserkraftmaschinen | 24 |
| 21. Kolbenpumpen u. Kolbengebläse | 16 |
| 22. Zentrifugalpumpen | 16 |
| 23. Kompressoren | 16 |
| 24. Schnelllaufende Kompressoren | 8 |
| 25. Ventilatoren u. Umlaufgebläse | 24 |
| 26. Wind- und Druckkessel | 32 |

c) Förderanlagen u. Einrichtungen:

- | | |
|--|----|
| 27. Krane für elektr. Betrieb, für Dampf- betrieb, Aufzüge u. Fahrstühle | 24 |
| 28. Hebezeuge (Elektroflaschenzüge, Transmissionswinden, Preßlufthebezeuge, hydraulische Hebezeuge | 24 |
| 29. Elektrohängebahnen, Drahtseilbahnen u. Kettenbahnen, Rollbahnen, ortsfeste Bandförderer | 24 |
| 30. Bandförderer, transportabel | 16 |
| *31. Gleisanlagen, fest (einschl. Weichen, Drehscheiben, Schiebebühnen usw.) | 32 |
| *32. Gleisanlagen, verlegbar | 20 |
| *33. Weichen | 16 |
| *34. Drehscheiben u. Schiebebühnen | 16 |
| *35. Signaleinrichtungen | 24 |
| 36. Elektr. Lokomotiven und Dampflokotomiven, normalspurig | 24 |
| 37. desgl., schmalspurig | 20 |
| 38. Motorlokomotiven u. Drucklokomotiven, normalspurig | 20 |
| 39. desgl., schmalspurig | 16 |
| 40. Eisenbahnwagen, normalspurig | 20 |
| 41. desgl., schmalspurig | 16 |
| 42. Loren | 16 |
| 43. Transportkarren für elektr. Betrieb | 4 |
| 44. desgl. für Handbetrieb | 8 |
| 45. Rangierspille | 20 |

d) Fertigungsmaschinen und Fertigungseinrichtungen, Werkzeugmaschinen:

- | | |
|---|----|
| 46. Anbohrmaschinen, Ankörnmaschinen, Zentriermaschinen | 24 |
| 47. Kalt- und Warmsägemaschinen | 16 |
| 48. Tafelscheren | 20 |
| 49. Abstechmaschinen | 24 |
| 50. Autogene Schweiß- u. Erhitzmaschinen | 8 |
| 51. desgl., elektrisch | 8 |

Art der Maschinen, Anlagen oder Geräte	Nutzungsdauer in Jahren	Art der Maschinen, Anlagen oder Geräte	Nutzungsdauer in Jahren
52. Elektrische Schweißumformer	16	100. Webstühle (leichte u. mittlere) der Baumwollweberei, Seiden- und Samtweberei und Leinen-, Schwer- und Taschentuchweberei, einschl. Jacquardmaschinen	25
53. Schweißmaschinen, mechanische	12	101. Spezialstühle der Wollweberei, Baumwoll- und Leinen-, Schwer- u. Taschentuchweberei	17
54. Exzenterpressen, Hydraulische Pressen, Spindelpressen, Lochstanzen, Stanzmaschinen, Biegemaschinen, Richtmaschinen, Stiftemaschinen, Nietmaschinen	32	102. desgl., Seidenweberei mit Blattbreite von mindestens 100 cm und wenigstens einseitigem Wechsel	17
55. Stauch- und Schmiedemaschinen	24	103. Webereihilfsmaschinen (Andreh-, Anknüpf- und ähnliche Maschinen)	14
56. Dampfhämmer, Luftdruckhämmer, Fallhämmer	24	104. Lege-, Meß-, Wickel- u. Dubliermaschinen, Gewebeputzmaschinen u. ähnliche	24
57. Federhämmer	20	105. Tüllmaschinen, Raschelmassen	20
58. Säulen- u. Ständer-Bohrmaschinen mit fester Spindel	24	106. Bobinet-Maschinen	17
59. desgl., mit einstellbarer Spindel	20	107. Wirk- u. Strickmaschinen ohne Spezial-einrichtung	20
60. Radial-Bohrmaschinen	24	108. desgl., mit Spezialeinrichtung	13
61. Bohrwerke, horizontal u. vertikal	20	109. desgl., Schnellläufermaschinen, Hochleistungsmaschinen, voll automatische Flachstrickmaschinen mit Spezialeinrichtung	9
62. Elektr. u. Preßluft-Handbohrmaschinen	12	110. Näh- und Kettelmaschinen	16
63. Fräsmaschinen	20	111. Nähmaschinen für Sack-, Plan- u. Zelt-herstellung	8
64. Räder-Fräsmaschinen	20	112. Hochleistungs-Nähmaschinen u. Spezialmaschinen	10
65. Räder-Fräsaautomaten	20	113. desgl., in der Sack-, Plan-, Zelt-herstellung	7
66. Hobelmaschinen	24	114. Maschinen u. Einrichtungen in der Naß- veredelung:	
67. Stoßmaschinen	24	a) ganz aus Edelstahl u. Kupfer	24
68. Nutenfräsmaschinen	24	b) Kreuzspulbleich- und Färbapparate, allgemein	12
69. Keilnuten-Zieh- u. Stoßmaschinen	24	c) ganz aus Eisen, Stahl, aus anderen Metallen od. mit rostfreier Ausklei- dung	12
70. Räummaschinen	20	d) ganz aus Porzellan u. ähnlicher Aus- kleidung	10
71. Drehbänke	20	e) aus Werkstoff	8
72. Automaten	20	f) aus Holz	6
73. Revolverbänke, Vielstahl-Drehbänke	24	g) Sternreifen aus Eisen	4
74. Gewindeschneidemaschinen	20	h) Walk- und Waschmaschinen	17
75. Rund- und Flächenschleifmaschinen	12	115. Maschinen u. Einrichtungen in der Trok- kenveredelung:	
76. Lehrenschleifmaschinen	12	a) Brechmaschinen, Bürstmaschinen, De- katiermaschinen, Druckmaschinen, Filztrockner, Formöfen (Kalandr), Mangeln, Muldenpressen, Rackel- u. Streichmaschinen, Rauhaschinen, Sengmaschinen, Schermaschinen, Schau- tafeln, Spanpressen, Spann- u. Ega- lisierrahmen, Trockenapparate und Trockenhängen, Zylindertrocken- maschinen u. ähnliche Maschinen	20
77. Lehrenbohrmaschinen	12	b) Dampfeinrichtungen, Graviereinrich- tungen, Gasiermaschinen, Hand-Film- Spritzdrucktische, Kondensiermaschi- nen, Mercerisiermaschinen, Sanfori- siermaschinen, Spezialmaschinen und Einrichtungen für Wirkwareaus- rüstung, Stärke- u. Gummiermaschi- nen und ähnliche Maschinen	10
78. Elektr. Handschleifmaschinen	12		
79. Scharf-Schleifmaschinen für Werkzeuge, für Hand- und Kraftbetrieb	24		
80. Schmirgel- und Polierböcke	24		
81. Anlaßöfen, Temperöfen, Glühöfen, Här- teöfen, Schmiedeöfen, Elektroöfen, Mar- tinöfen, Schmelzöfen, Brennöfen, Lackier- öfen	8		
82. Kupolöfen, Trockenöfen für Gießerei- betrieb	8		
83. Formmaschinen für Handbetrieb	16		
84. desgl., maschinell	12		
85. Putzmaschinen für Gießereibetrieb	12		
86. Maschinelle Einrichtung für Verzinkung, Verzinnung und Verbleiung	8		
87. Galvanische Einrichtungen	12		
88. Sandaufbereitungsmaschinen	12		
89. Sandstrahlgebläse	12		
90. Holzbearbeitungsmaschinen, allgemein	24		
91. Furnier-Rundschälmaschinen	10		
92. Furniertrockner	16		
93. Prüfmaschinen u. Prüfeinrichtungen	12		
Textilmaschinen:			
94. Spinnereimaschinen für Streichgarn und Kammgarnspinnerei	25		
95. desgl., für Baumwollspinnerei	25		
96. Zwirn- u. Spulmaschinen (einschl. Fach-, Haspel-, Weif- u. ähnliche Maschinen)	25		
97. desgl., als Hochleistungsmaschinen	13		
98. Schär-, Bäum-, Zettel-Schlichtmaschinen	25		
99. desgl., als Hochleistungsmaschinen	13		

Art der Maschinen, Anlagen oder Geräte	Nutzungsdauer in Jahren
116. Druckwalzen aus Kupfer	20
117. Druckwalzen aus Eisenkern oder Aus- tauschstoffen	5
118. Farb- und Appreturkücheneinrichtung	10
119. Wasserreinigungs- und Kläranlagen	12
120. Entnebelungsanlagen	8
121. Luftbefeuchtungsanlagen	12

e) Sonstige Einrichtungen:

*122. Hydraulische Einrichtungen an Werk- zeugmaschinen	10
*123. Mechanische Feuerleitern	24
*124. Gleiswaagen	28
*125. Dezimal-, Tafel-, Laufgewichts- u. Nei- gungswaagen	16
*126. Werkbänke	24

53. Kundmachung
über die
Bildung eines Amtsbezirkes Kronau mit Amts-
kommissar im Landkreis Radmannsdorf.

Auf Grund des Art. II, § 7 der Durchfüh-
rungsverordnung zur Verordnung über die Ein-

führung der Deutschen Gemeindeordnung in den
besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom
26. Oktober 1942, Verordnungs- und Amtsblatt
Nr. 128, S. 316, bestimme ich mit Wirkung vom
1. Oktober 1944 folgenden Amtsbezirk mit
Amtskommissar im Landkreis Radmannsdorf:

Amtsbezirk Kronau, umfassend die
Gemeinden Kronau, Lengenfeld-Meistern und
Ratschach-Matten mit dem Sitz in Kronau.

Klagenfurt, derr 2. Oktober 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

54. Personalnachricht!

Der Chef der Zivilverwaltung in den besetzten
Gebieten Kärntens und Krains hat Herrn Doktor
Hermann Samonigg, unter Berufung in das
Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, mit Wirkung
vom 1. Oktober 1944 zum Direktor des Kranken-
hauses in Gallenfels ernannt.

Verordnungs- und Amtsblatt

des Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten
Kärntens und Krains

Jahrgang 1944

Klagenfurt, am 15. November 1944

Stück 9

Inhalt:

	Seite
55. Verordnung über eine vorläufige Urlaubssperre in der privaten Wirtschaft . . .	45
56. Verordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit . . .	46
57. Verordnung über Trennungszulage im Kriege in der privaten Wirtschaft . . .	49
58. Ergänzung zur Verordnung zur weiteren Angleichung arbeitsrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 19.12.1941 . . .	50
59. Anordnung über die Belohnung besonders tüchtiger Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft	50
60. Anordnung, betreffend die Offenhaltungspflicht von Kleinhandels-Handwerks- und verwandten Betrieben (Festsetzung von Pflichtverkaufszeiten)	50
61. Anordnung über die Bedingungen für die Versorgung der Anlagen der Wehrmacht mit elektrischer Arbeit auf Grund von Sonderpreisen der allgemeinen Tarifpreise	51
62. Anordnung betreffend die Regelung der Entgelte für Überholungs- und Instandsetzungsarbeiten an Uhren	56

55. Verordnung über eine vorläufige Urlaubssperre in der privaten Wirtschaft.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich:

§ 1.

Die bisherigen Vorschriften und Vereinbarungen über den Erholungsurlaub treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

§ 2.

Gefolgschaftsmitglieder, die sich im Urlaub befinden, haben spätestens drei Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu ihrer Arbeitsstelle zurückzukehren und ihre Arbeit aufzunehmen.

§ 3.

Ausgenommen von der Urlaubssperre sind:

- Männer, die das 65. Lebensjahr und Frauen, die das 50. Lebensjahr bis zum 31. Dezember 1944 vollendet haben;
- Ehefrauen von Angehörigen der Deutschen Wehrmacht, deren Ehemänner auf Urlaub kommen.

Sie erhalten ihren Urlaub nach den besonderen Bestimmungen;

c) Freistellungen von der Arbeit bei Todesfällen oder mit Lebensgefahr verbundenen schweren Erkrankungen des Ehegatten, der Großeltern, der Eltern oder Kinder des Gefolgschaftsmitgliedes, bei Niederkunft der Ehefrau oder bei sonstigen dringenden Anlässen;

d) die Einzelfälle, in denen die Urlaubsgewährung zur Wiederherstellung der Gesundheit eines Gefolgschaftsmitgliedes oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schädigungen — insbesondere bei Schwerbeschädigten, Frauen und Jugendlichen — zwingend notwendig ist;

e) Beurlaubungen oder Gewährung von Freizeit zur Durchführung von Kursen und Heilverfahren, die durch die Sozialversicherungskasse für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains genehmigt sind;

f) Beurlaubungen zur Durchführung von Erholungsverschiebungen durch das Erholungswerk der Deutschen Arbeitsfront, Jugenderholungswerk der Hitler-Jugend, Frauenamt der Deutschen Arbeitsfront und ähnliche Einrichtungen;

g) Beurlaubungen auf Grund von Sonderregelungen über einen Mindesturlaub bei Arbeiten mit besonderer gesundheitlicher Gefährdung (z. B. Gefolgschaftsmitglieder, die mit infektiösem Material arbeiten);

h) Beurlaubungen von Angehörigen der Hitler-Jugend bei Einberufungen zu Lagern und Lehr-

gängen, die der vormilitärischen Ausbildung (Wehrertüchtigungslager, Lager der vormilitärischen Schi-Ausbildung, Reichsausbildungslager), der Ausbildung im hauptamtlichen Dienst der Hitler-Jugend (Auslese- und Vorausleselager) oder der Führer- und Führerinnenausbildung der Hitler-Jugend (Führungsschulungslehrgänge) dienen; ferner bei Einberufungen zu Versehrtenlehrgängen der Hitler-Jugend;

- i) Beurlaubungen oder Gewährung von Freizeit zu sonstigen Ausbildungs- und Schulungslehrgängen;
- j) Beurlaubungen oder Gewährung von Freizeit zur Regelung persönlicher oder häuslicher Angelegenheiten bei Einberufungen zur Wehrmacht oder zum Reichsarbeitsdienst, jedoch nur im unbedingt notwendigen Umfang;
- k) Beurlaubungen oder Gewährung von Freizeit zur Hilfeleistung in der Landwirtschaft, zur Landbestellung und Erntearbeit auf eigenem Grundbesitz nach Vorlage einer Dringlichkeitsbescheinigung des Orts- oder Kreisbauernführers.

§ 4.

Aus dem Wehr- und Reichsarbeitsdienst Entlassene können dann eine 14tägige Erholungszeit erhalten, wenn sie außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes seit dem 6. April 1941 insgesamt mindestens 6 Monate Wehr- oder Reichsarbeitsdienst abgeleistet haben. Bei kürzerer Abwesenheit kann ihnen bis zu 3 Tagen Freizeit zur Regelung persönlicher und häuslicher Angelegenheiten gewährt werden.

§ 5.

Gefolgschaftsmitglieder, die infolge dieser Urlaubssperre ihren Urlaub nicht nehmen können, erhalten bei Aufhebung dieser Sperre einen angemessenen Ausgleich.

§ 6.

Die Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Anordnung über Höchsturlaub für das Urlaubsjahr 1944 vom 28. Jänner 1944 (V.-u. A.-Blatt, Stück 2/1944, S. 11) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Klagenfurt, den 31. Oktober 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

56. Verordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung verordne ich folgendes:

§ 1.

Geltungsbereich.

Diese Verordnung gilt für Gefolgschaftsmitglieder in Betrieben der privaten Wirtschaft, die auswärts beschäftigt sind und die entweder vom Betrieb an einem auswärtigen Beschäftigungsort geschickt worden sind, oder bei denen die auswärtige Beschäftigung auf Grund der besonderen Arbeitseinsatzbedürfnisse des Krieges erforderlich geworden ist.

Nicht unter die Verordnung fallen Gefolgschaftsmitglieder, die in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, in der Land- und Forstwirtschaft und in der Hauswirtschaft beschäftigt sind.

Auf Gefolgschaftsmitglieder, die aus dem Deutschen Reich entsandt sind, findet diese Verordnung nur insoweit Anwendung, als keine andere entsprechende Regelung Platz greift.

§ 2.

Auswärtige Beschäftigung.

1. Eine auswärtige Beschäftigung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn Gefolgschaftsmitglieder so weit von ihrem Wohnort entfernt arbeiten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren; sie liegt nicht vor, wenn ihnen die tägliche Rückkehr zugemutet werden kann.

Als Wohnort gilt für die verheirateten und gleichgestellten Gefolgschaftsmitglieder (§ 3, Z. 1) der Ort der ständigen gemeinsamen Haushaltsführung; ein nur vorübergehendes Zusammenleben an anderem Orte bleibt außer Betracht. Bei den übrigen Gefolgschaftsmitgliedern gilt als Wohnort der Ort der Arbeitsstelle, es sei denn, daß

- a) die auswärtige Beschäftigung vorübergehenden Charakter hat oder
- b) es sich um Dienstverpflichtete handelt, oder
- c) es sich um jugendliche Gefolgschaftsmitglieder vor vollendetem 21. Lebensjahr handelt, oder
- d) es sich um Arbeitskräfte handelt, die aus dem Ausland stammen und in den Fällen a) bis d) die Bindungen zum bisherigen Wohnort nicht gelöst sind.

2. Auf den besonderen Arbeitseinsatzbedürfnissen im Sinne des § 1 beruht eine auswärtige Beschäftigung z. B. dann nicht, wenn diese orts- oder gewerbeüblich ist und das Gefolgschaftsmitglied im Rahmen dieser Ueblichkeit auswärts tätig ist (z. B. bei Saisonarbeitern) oder wenn das auswärtige Arbeitsverhältnis überwiegend im eigenen Interesse des Gefolgschaftsmitgliedes eingegangen wurde.

§ 3.

Heimfahrtsanspruch.

1. Verheiratete Gefolgschaftsmitglieder haben nach einer ununterbrochenen auswärtigen Beschäf-

tigung bei einem Betrieb von jeweils 6 Monaten Anspruch auf eine Heimfahrt zum Wohnort und zurück zur Arbeitsstelle. Der Anspruch ist innerhalb der dann folgenden 6 Monate (Anspruchszeitraum) zu erfüllen. Der Anspruch besteht jedoch nicht, wenn die auswärtige Beschäftigung vor Ablauf der Hälfte des Anspruchszeitraumes beendet wird; ist die Heimfahrt bereits gegeben, so hat es dabei sein Bewenden.

Den gleichen Anspruch wie die verheirateten haben diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die mit Verwandten aufsteigender oder absteigender Linie, Pflegeeltern oder Pflegekindern, zu denen auch uneheliche Kinder rechnen, einen gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen.

Verheiratete Gefolgschaftsmitglieder, die — unter Aufrechterhaltung ihres gemeinsamen Haushaltes am Wohnort — außerhalb zusammenleben oder am gleichen Ort beschäftigt werden, haben nur den Anspruch der Ledigen gemäß Ziffer 2 dieses Paragraphen, es sei denn, daß die Heimfahrt zum Wohnort dem Zusammensein mit Kindern unter 14 Jahren dient.

Ueber die Verhältnisse, die den Anspruch auf eine halbjährige Heimfahrt begründen, hat das Gefolgschaftsmitglied dem Betriebsführer den Nachweis durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder durch sonstige Belege zu führen.

2. Ledige, verwitwete und geschiedene Gefolgschaftsmitglieder, die den verheirateten nicht gleichgestellt sind, haben nach einer ununterbrochenen auswärtigen Beschäftigung bei einem Betrieb von jeweils 12 Monaten Anspruch auf eine Heimfahrt zum Wohnort und zurück zur Arbeitsstelle; der Anspruch ist innerhalb der dann folgenden 12 Monate (Anspruchszeitraum) zu erfüllen. Der Anspruch besteht jedoch nicht, wenn die auswärtige Beschäftigung vor Ablauf der Hälfte des Anspruchszeitraumes beendet wird; ist die Heimfahrt bereits gegeben, so hat es dabei sein Bewenden.

3. Die Gefolgschaftsmitglieder haben keinen Anspruch darauf, innerhalb des Anspruchszeitraumes die Heimfahrt zu einem bestimmten Zeitpunkt anzutreten.

4. Der erste Anspruchszeitraum auf Grund dieser Verordnung beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

5. Eine Unterbrechung der Beschäftigung im Sinne der Ziffern 1 und 2 des Paragraphen tritt nur ein bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wobei jedoch die Bestimmungen des § 4 unberührt bleiben sowie bei Uebernahme des Gefolgschaftsmitgliedes in eine nichtauswärtige Beschäftigung.

6. Häufigere Heimfahrten als in dieser Verordnung vorgesehen, dürfen nicht gegeben werden. Dies gilt nicht für jugendliche Gefolgschaftsmitglieder (einschl. der Lehrlinge) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; im übrigen gilt es dann nicht, wenn die Kosten der Heimfahrt vom Gefolgschaftsmitglied getragen werden. Auch in diesen Fällen haben jedoch häufigere Heimfahrten zu unterbleiben, wenn es die Kriegs- oder Verkehrsverhältnisse erfordern.

7. Das Gefolgschaftsmitglied kann auf eine ihm zustehende Heimfahrt verzichten. In diesem Fall hat es Anspruch auf Auszahlung des Barbeitrages, der gemäß § 7 der Verordnung bei Zusammenlegung zweier Heimfahrten zu zahlen ist.

§ 4.

Anrechnung von auswärtiger Beschäftigung in anderen Betrieben.

Der Zeit der ununterbrochenen auswärtigen Beschäftigung bei einem Betrieb im Sinne des § 3 stehen Zeiten auswärtiger Beschäftigung bei einem anderen Betrieb, die einen Anspruch auf Familienheimfahrten begründen können, gleich, soweit die auswärtigen Beschäftigungszeiten bei den verschiedenen Betrieben unmittelbar aufeinanderfolgen. Hat hiernach ein Betrieb für ein Gefolgschaftsmitglied eine Heimfahrt zu bezahlen, obwohl dieses einen Teil des Anspruchszeitraumes in einem anderen Betrieb oder mehreren anderen Betrieben verbracht hat, so kann der Betrieb für jeden vollen Monat einen Anspruch auf Erstattung von 1/6, bei Gefolgschaftsmitgliedern mit einem Anspruchszeitraum von 12 Monaten von 1/12 der entstehenden Kosten gegen den anderen Betrieb geltend machen.

Zur Erleichterung des Nachweises anrechnungsfähiger Beschäftigungszeiten bei anderen Betrieben hat der Betriebsführer jedem Gefolgschaftsmitglied, das auswärts beschäftigt wird, bei Ausscheiden aus dem Betrieb eine Bescheinigung nach folgendem Muster auszustellen:

Muster der Bescheinigung.

Das verheiratete — gleichgestellte — ledige — Gefolgschaftsmitglied
 geboren am
 war vom bis zum
 bei meinem Betrieb ununterbrochen auswärts beschäftigt.
 Der laufende Anspruchszeitraum begann am
 und wird am enden.

Für diesen Anspruchszeitraum hat eine Heimfahrt (Familienbesuchsfahrt) vom bis stattgefunden — hat eine Heimfahrt noch nicht stattgefunden — hat das Gefolgschaftsmitglied auf die Heimfahrt verzichtet — hat eine Zusammenlegung mit der Heimfahrt des folgenden Anspruchszeitraumes stattgefunden und ist ein Betrag von RM ausgezahlt worden.

Die Heimfahrt des vorhergehenden Anspruchszeitraumes ist mit der des laufenden Anspruchszeitraumes zusammengelegt worden; ein Betrag von RM ist dafür ausgezahlt worden.

Nimmt das Gefolgschaftsmitglied im unmittelbaren Anschluß eine auswärtige Beschäftigung bei einem anderen Betrieb auf, so hat es die Bescheinigung bei diesem abzugeben. Scheidet es aus diesem aus der auswärtigen Beschäftigung aus, so ist sie ihm wieder auszuhändigen.

Bei Arbeitskräften mit dem Wohnort im Ausland kann die Ausstellung und Aushändigung der Bescheinigung unterbleiben, wenn der Betreffende nach Beendigung der Tätigkeit in dem Betrieb ins Ausland zurückkehrt.

§ 5.

Freizeit.

1. Für jede Heimfahrt ist folgende Freizeit zu geben:
Bei einer Entfernung Wohnort — Arbeitsstelle bis 300 km 6 Kalendertage,
Bei einer Entfernung Wohnort — Arbeitsstelle über 300 km 8 Kalendertage.
2. Arbeitet das Gefolgschaftsmitglied am Reisetage mindestens 4 Stunden, so ist dieser Tag auf die Freizeit nicht anzurechnen.
3. Von der Freizeit sind für jede Heimfahrt drei Tage auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Im übrigen besteht für die Freizeit kein Anspruch auf Weiterzahlung von Lohn oder Gehalt.
4. Die übrigbleibenden Tage des Erholungsurlaubs sind nach Möglichkeit mit einer Heimfahrt zu verbinden.
5. Wird die für die Heimfahrt zustehende Freizeit ohne Erlaubnis und ohne ausreichende Entschuldigung überschritten, so kann der Betriebsführer die Tage, um die die Freizeit überschritten wird, auf die Freizeit der nächsten Heimfahrt anrechnen, in schwereren Fällen die nächste Heimfahrt ganz versagen.

§ 6.

Zeitpunkt der Heimfahrt.

Den Zeitpunkt der Heimfahrt bestimmt der Betriebsführer.

Hierbei soll er neben den betrieblichen Belangen die Verkehrsverhältnisse, im übrigen die persönlichen Wünsche der Gefolgschaftsmitglieder berücksichtigen.

§ 7.

Zusammenlegung von Heimfahrten.

Auf Wunsch des Gefolgschaftsmitgliedes oder wenn öffentliche Interessen es dringend erfordern, können zwei aufeinanderfolgende Heimfahrten zusammengelegt werden.

Das Gefolgschaftsmitglied hat bei einer solchen Zusammenlegung Anspruch auf die Freizeit, die für

die beiden Heimfahrten in Betracht kommt. Bei Antritt der Heimfahrt erhält das Gefolgschaftsmitglied bei einer Entfernung der Arbeitsstelle vom Wohnort

bis zu 150 km . . . einen Betrag von RM 10.—
bis zu 300 km . . . einen Betrag von RM 15.—

War bei einem Gefolgschaftsmitglied, das aus einem Betrieb ausscheidet, die Zusammenlegung zweier Heimfahrten vorgesehen und hat es deshalb eine ihm zustehende Heimfahrt nicht erhalten, so hat es bei seinem Ausscheiden einen Anspruch auf Bezahlung des Betrages, der ihm bei einer Zusammenlegung nach Abs. 2 zustehen würde. Der alte Betriebsführer hat in diesem Fall in der im § 4 genannten Bescheinigung die in dem Muster vorgesehenen Eintragungen über die Zusammenlegung vorzunehmen. Ein Anspruch gegenüber dem neuen Betriebsführer gemäß Abs. 2, Satz 2, besteht nicht.

§ 8.

Heimfahrtkosten.

Der Anspruch auf Bezahlung der Heimfahrtkosten regelt sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Zu bezahlen ist, ohne Rücksicht darauf, wie das Gefolgschaftsmitglied den Weg zurücklegt, die Hin- und Rückreise mit der Eisenbahn III. Klasse von dem der Arbeitsstelle günstigsten gelegenen Bahnhof bis zum Bahnhof des Wohnortes oder dem dem Wohnort günstigsten gelegenen Bahnhof. Soweit die Möglichkeit der Benützung von Arbeiterrückfahrten besteht, besteht nur Anspruch auf Bezahlung der Arbeiterrückfahrten; dies gilt auch dann, wenn ein Gefolgschaftsmitglied eine Arbeiterrückfahrkarte deshalb nicht erhalten kann, weil die Möglichkeit hierzu bereits bei anderer Gelegenheit ausgenutzt war. Bei einer Entfernung über 150 km besteht Anspruch auf Bezahlung des Eilzugszuschlages, soweit Eilzug benutzt werden kann, auf Bezahlung des D-Zug-Zuschlages, soweit D-Zug benutzt werden kann.

2. Ist infolge schlechter Eisenbahnverbindung eine Beförderung im Kraftverkehr wesentlich günstiger, so sind die höheren Kosten hierfür zu bezahlen.

3. Werden die Gefolgschaftsmitglieder vom Betriebsführer kostenlos befördert, so besteht für die Strecken oder Streckenteile, über die die Beförderung stattfindet, ein weitgehender Anspruch nicht.

4. Außer den jeweils zu bezahlenden Fahrtkosten sind Wege von und zur Bahn oder den sonstigen Beförderungsmitteln, die — einzeln gerechnet — mehr als 5 km betragen, mit 4 Rpf für jeden über diese 5 km hinausgehenden Kilometer zu bezahlen, sofern nicht kostenlose Beförderung stattfindet.

5. Als Arbeitsstelle, von der aus die Berechnung der Heimfahrtkosten zu erfolgen hat, gilt der übliche Ausgangspunkt der Heimfahrt an der Arbeitsstelle.

6. Die Bezahlung der Fahrtkosten hat grundsätzlich in der Form zu erfolgen, daß dem Gefolgschaftsmitglied die Fahrkarte ausgehändigt wird. Soweit dies nicht möglich ist, kann die Bezahlung in bar erfolgen. Die Einlösung der Fahrkarte in Geld sowie der Umtausch gegen solche nach anderen Orten ist verboten. Tritt das Gefolgschaftsmitglied die Heimfahrt nicht an, so hat es die Fahrkarte oder den in bar gezahlten Betrag an den Betriebsführer zurückzugeben.

§ 9.

Trennungsgeld usw. während der Heimfahrt.

Soweit den Gefolgschaftsmitgliedern Trennungsgelder oder Auslösungen zustehen, sind diese auch für den Tag der Abreise und den Tag der Rückkunft zu zahlen, für die übrigen Tage der Heimfahrt dagegen nicht. Hat jedoch das Gefolgschaftsmitglied nachweislich den Tag nach dem Tage der Abreise oder den Tag vor dem Tage der Rückkunft ganz oder überwiegend zur Reise mitverwenden müssen, so kann ihm das Trennungsgeld oder die Auslösung jeweils auch für den weiteren Reisetag gezahlt werden.

Gefolgschaftsmitglieder, die fortlaufende Unkosten für Unterkunft an der Arbeitsstelle haben, sind, soweit ihnen Unterkunftsgelder zustehen, diese weiterzuzahlen; soweit ihnen Auslösungen zustehen, in denen ein Unterkunftsgeld enthalten ist, haben sie für die Tage, für die die Auslösung nicht weiterzuzahlen ist, Anspruch auf Erstattung der fortlaufenden Unkosten bis zu Höhe der Auslösung.

§ 10.

Heimfahrten in Sonderfällen.

Die Gefolgschaftsmitglieder haben bei Todesfällen oder mit Lebensgefahr verbundenen schweren Erkrankungen der Ehegatten, Eltern oder Kinder Anspruch auf eine Heimfahrt zu dem Ort, an dem ihre Anwesenheit erforderlich ist.

Die auf Grund dieses Paragraphen bei Erkrankungen der genannten Angehörigen gegebenen Heimfahrten werden auf die regelmäßigen Heim-

fahrten angerechnet, die Heimfahrten bei Todesfällen dagegen nicht.

§ 11.

Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1944 in Kraft.

Klagenfurt, den 31. Oktober 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

57. Verordnung über Trennungszulagen im Kriege in der privaten Wirtschaft.

Die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse machen in vielen Fällen eine Trennung des Arbeiters und Angestellten von seiner Familie notwendig. Um den Betriebsführern die Möglichkeit zu geben, ohne einen Verstoß gegen den allgemeinen Lohnstop die Härten, die sich aus dieser Trennung von der Familie ergeben können, zu mildern, bestimme ich auf Grund der mir erteilten Ermächtigung:

§ 1.

Verheiratete sowie verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder in Betrieben der privaten Wirtschaft, die mit ihren minderjährigen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen, können für die Dauer des Krieges ein Trennungsgeld erhalten, wenn sie von ihrem Wohnort so weit entfernt arbeiten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können.

Dieses Trennungsgeld kann ohne vorherige Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung nur dann in den einzelnen Betrieben gegeben werden, wenn es je Kalendertag nicht über den Betrag von RM 1.50 (RM 1.— als Tagesgeld und RM —.50 als Uebernachtungsgeld) hinausgeht und nur für Kalendertage gezahlt wird, an denen das Gefolgschaftsmitglied aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses zur getrennten Haushaltsführung gezwungen ist.

Das Trennungsgeld kann auch für die Tage der Hin- und Rückreise zum Wohnort und zur Arbeitsstätte gegeben werden, vorausgesetzt, daß sich das Gefolgschaftsmitglied länger als sechs Stunden des Tages außerhalb seines Wohnortes aufhalten muß.

§ 2.

Die Gewährung eines Trennungsgeldes ist unzulässig

1. für die Tage, an denen das Gefolgschaftsmitglied schuldhaft die Arbeit ganz oder teilweise versäumt,
2. für Sonn- und Feiertage, wenn das Gefolgschaftsmitglied entweder vor oder nach diesen Tagen schuldhaft die Arbeit ganz oder teilweise versäumt,

3. bei Aufnahme eines Gefolgschaftsmitgliedes in ein Krankenhaus mit dem auf die Einlieferung folgenden Tage.

§ 3.

Wird den Gefolgschaftsmitgliedern vom Betrieb freie volle Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) oder freie Unterkunft gewährt, so ist die Zahlung eines Tagegeldes oder Uebernachtungsgeldes nicht gestattet. Wird freie Verpflegung nur teilweise gewährt, so ist das Trennungsgeld entsprechend herabzusetzen. Dabei ist das Frühstück mit RM —.20, das Mittagessen und Abendessen mit je RM —.40 zu bewerten.

§ 4.

Höhere als in dieser Verordnung vorgesehene Sätze können in den Fällen beibehalten werden, in denen sie mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung bereits gezahlt werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit der Lohnwoche in Kraft, in die der 1. November 1944 fällt.

Die Verordnung über die Gewährung von Lohnzuschlägen im Baugewerbe vom 31. Jänner 1942 — Verordnungs- u. Amtsbl., Stück 3/1942, S. 13 — bleibt unberührt.

Mit dem Tage der Inkraftsetzung dieser Anordnung verlieren die dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Richtlinien über die Gewährung von Wege-, Trennungs- und Uebernachtungsgelder vom 15. Juli 1944 ihre Gültigkeit.

Klagenfurt, den 31. Oktober 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

Ergänzung zur

Verordnung

58. zur weiteren Angleichung arbeitsrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 19. Dezember 1941 (V.- u. A.-Blatt, Stück 1/1942, S. 5 ff.).

§ 3 der Anlage 2 (Allg. Arbeitsbedingungen für Angestellte) der Verordnung zur weiteren Angleichung arbeitsrechtlicher Vorschriften in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 19. Dezember 1941 wird folgender Absatz 3 zugefügt:

Angestellte mit einem Monatsbruttoeinkommen von mehr als RM 800.— erhalten keinerlei Vergütung für geleistete Mehr-, Sonn- oder Feiertagsarbeit. Angestellten mit einem Monatsbruttoeinkommen von mehr als RM 600.— werden Sonn-, Feiertags- und Mehrarbeitsstunden dann vergütet, wenn ihre Arbeitszeit mindestens 55 Stunden in der Woche beträgt. Die über diese Arbeitszeit hinausgehenden

Stunden sind mit den in der Verordnung festgelegten Zuschlägen zu vergüten.

Diese Ergänzung tritt mit 1. Oktober 1944 in Kraft.

Klagenfurt, den 31. Oktober 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

59. Anordnung über die Belohnung besonders tüchtiger Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft.

Auf Grund des § 5 — Absatz 2 — der Verordnung über die Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 29. April 1943 (Verordnungs- und Amtsblatt, Stück 5/1943 — V 26 f.) bestimme ich:

§ 1.

Der Unternehmer ist berechtigt, Lehrlingen und Anlernlingen, die sich durch besondere Leistungen und gutes Betragen auszeichnen, neben den Erziehungsbeihilfen eine Zulage bis 10 v. H. derselben zu gewähren. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist die Zahlung sofort einzustellen.

§ 2.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1944 in Kraft.

Klagenfurt, den 31. Oktober 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

60. Anordnung betreffend die Offenhaltungspflicht von Kleinhandels-, Handwerks- und verwandten Betrieben (Festsetzung von Pflichtverkaufszeiten).

In Durchführung der Maßnahmen des totalen Kriegseinsatzes ordne ich auf Grund der mir erteilten Ermächtigung an:

§ 1.

(1) Die dem Kundenverkehr dienenden Geschäftsräume des Kleinhandels mit Lebensmitteln und der Lebensmittelerzeugungsgewerbe sind täglich von 8,30 bis 13 Uhr und von 15,30 bis 19,30 Uhr offen zu halten.

(2) Nur an Mittwochnachmittagen können diese Geschäfte geschlossen bleiben.

§ 2.

Alle anderen Betriebe des Einzelhandels und Handwerks haben ihre dem Kundenverkehr dienenden Geschäftsräume von 8 Uhr bis 12,30 und von 14,30 bis 18 Uhr täglich offen zu halten.

§ 3.

Alle bisher erteilten vorübergehenden oder dauernden Einschränkungen der Pflichtverkaufszeiten (Geschäftsschließungen) sind mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Vorübergehende Schließungen von Geschäften können in Zukunft nur mehr genehmigt werden, wenn der Betrieb wegen Ausfalles von Arbeitskräften und der nachzuweisenden Unmöglichkeiten des Ersatzes nicht fortgeführt werden kann.

§ 4.

(1) Ich ermächtige die Unteren Verwaltungsbehörden, die Pflichtverkaufszeiten auch abweichend von den Vorschriften der §§ 1 und 2 zu regeln, wenn der Bedarf der Bevölkerung oder Interessen der Kriegswirtschaft örtlich oder für bestimmte Gewerbebezüge eine andere Ordnung verlangen.

(2) Ich ermächtige die Unteren Verwaltungsbehörden weiters, den im Gaststättengewerbe eingeführten wöchentlichen Ruhetag, sei es örtlich — sei es allgemein, aufzuheben, falls sich aus gesamtwirtschaftlichen oder kriegswirtschaftlichen Gründen eine Notwendigkeit hierfür ergeben sollte.

§ 5.

(1) Uebertretungen dieser Anordnung oder der von den Unteren Verwaltungsbehörden auf Grund der Ermächtigung getroffenen besonderen Regelungen, wie insbes. eigenmächtige oder vorzeitige Schließungen, unpünktliche Geschäftseröffnung usw. werden von den Unteren Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zu RM 1000.—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

(2) Bei besonders krassen Uebertretungen können auch beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

(3) Von Strafmaßnahmen gegen Geschäftsinhaber, die ihre Ladengeschäfte über die erlaubten Oeffnungszeiten hinaus für den Geschäftsverkehr geöffnet halten, ist bis auf weiteres dann abzu- sehen, wenn durch eine solche Handlungsweise nicht etwa sonstige sicherheitspolizeiliche Vorschriften verletzt werden.

§ 6.

(1) Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

(2) Mit dem gleichen Tage erlöschen alle derzeit bestehenden, die gleiche Sache regelnden Vorschriften.

Klagenfurt, den 31. Oktober 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

61. Anordnung über die Bedingungen für die Versorgung der Anlagen der Wehrmacht mit elektrischer Arbeit auf Grund von Sonderpreisen der allgemeinen Tarifpreise.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Die vom Generalinspektor für Wasser und Energie und dem Reichskommissar für die Preisbildung mit Anordnung vom 17. November 1943, En 4721/43, erlassenen, in der Anlage veröffentlichten Bedingungen für die Versorgung der Anlagen der Wehrmacht mit elektrischer Arbeit auf Grund von Sonderpreisen der allgemeinen Tarifpreise werden hiemit im besetzten Gebiete Kärntens und Krains eingeführt.

§ 2.

Der Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 3.

Die Bedingungen für die Versorgung mobiler Bedarfsstellen der Wehrmacht mit elektrischer Energie, die mit meiner Anordnung vom 24. März 1944, Zl. 676/44/Ve, für Oberkrain für verbindlich erklärt wurden, werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 4.

Diese Anordnung tritt am 1. November 1944 in Kraft.

Klagenfurt, den 16. Oktober 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:

Rainer.

Anlage.

Bedingungen

für die Versorgung der Anlagen der Wehrmacht mit elektrischer Arbeit auf Grund von Sonderpreisen außerhalb der allgemeinen Tarifpreise.

I.

Bereitstellungs- und Versorgungspflicht des Elektrizitätsversorgungsunternehmens.

1. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) stellt dem Abnehmer elektrische Leistung in dem je Uebergabestelle vereinbarten Umfange an der oder den Uebergabestellen bereit und gewährt ihm dauernd die Möglichkeit, elektrische Arbeit im Rahmen dieser Leistung zu gebrauchen.

2. Der Abnehmer darf vorübergehend eine höhere Leistung in Anspruch nehmen, soweit dies mit den Betriebsverhältnissen des EVU zu vereinbaren ist. Der Abnehmer hat ferner das Recht, eine Erhöhung der nach dem Vertrage bereitzustellenden Leistung bis zu 20 v. H. zu verlangen, die

innerhalb von zwei frostfreien Monaten nach der Anforderung durchgeführt sein muß. Größere Steigerungen bedürfen besonderer Vereinbarungen.

3. Das EVU wird die Periodenzahl und die Spannung auf möglichst gleichbleibender Höhe halten, so daß ein ordnungsmäßiger Licht- und Kraftbetrieb gewährleistet ist. Die mittlere Spannung, die sich als Monatsmittelwert der vorkommenden Spannungsschwankungen ergibt, soll nicht mehr als ± 5 v. H. von der Nennspannung abweichen. Dabei sollen einzelne Spannungsschwankungen von längerer Dauer nicht mehr als 5 v. H. über oder unter dem Wert der mittleren Spannung liegen. Frequenzschwankungen sind in den Grenzen von ± 2 v. H. zu halten.

II.

Verpflichtungen des Abnehmers.

1. Der Abnehmer verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages im Rahmen der bereitzustellenden Leistung elektrische Arbeit des EVU zu gebrauchen.

2. Der Abnehmer darf für seinen Betrieb elektrische und mechanische Arbeit* mit Ausnahme fahrbarer Geräte weder selbst erzeugen noch von dritter Seite beziehen, es sei denn, daß die nach dem Vertrag bereitzustellende Leistung des EVU nicht ausreicht und das EVU zu einer Erhöhung nicht bereit ist. Andernfalls steht dem EVU ein Anspruch mindestens in Höhe desjenigen Betrages zu, der für die anderweitig bezogene oder erzeugte elektrische oder mechanische Arbeit nach dem Vertrag an das EVU zu zahlen gewesen wäre.

Es ist dem Abnehmer jedoch gestattet, Notstromaggregate aufzustellen und bei Störungen in der Zuführung des EVU zu betreiben. Außerdem ist der Abnehmer berechtigt, diese Anlagen zur Erprobung ihrer Betriebsfähigkeit monatlich bis zu 15 Stunden in Betrieb zu nehmen. Der Abnehmer behält sich vor, den Energiebedarf größerer Heizzentralen, z. B. Saugzüge, Rostvorschübe, Unterwindgebläse, Speise- und Umwälzpumpen in Vorschaltturboaggregaten selbst zu erzeugen. Solche Energieerzeugungsanlagen dürfen auch als Notstromaggregate verwendet werden. Ihr anderweitiger Einsatz im Betrieb des Abnehmers bedarf einer besonderen Vereinbarung mit dem EVU.

Das EVU duldet, daß der Abnehmer sich außerdem für Notfälle an ein anderes EVU anschließt. Ein solcher Anschluß darf wie ein Notstromaggregat in Betrieb genommen werden.

Der Abnehmer verpflichtet sich, unter voller Verantwortung dafür zu sorgen, solange er ein Notstromaggregat oder eine andere Stromquelle oder einen Anschluß an ein benachbartes EVU in Betrieb nimmt, die Anschlußanlage des EVU von der Anlage des Abnehmers abgetrennt ist. Für Parallelfahren sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

* Abweichungen, die der Betrieb des Abnehmers erforderlich macht, sind im Vertrag besonders zu regeln.

3. Der Abnehmer gestattet, falls er zugleich Grundstückseigentümer ist, die Zu- und Fortleitung elektrischer Arbeit über seine Grundstücke, sowie die Anbringung von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör für die Zwecke örtlicher Versorgung, soweit und solange nicht militärische oder Betriebsbelange des Abnehmers entgegenstehen. Er sagt zu, an den vom EVU erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl des EVU nach Aufhören des Strombezuges noch fünf Jahre zu belassen, falls nicht zwingende militärische Gründe dem entgegenstehen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Dies gilt auch für Einrichtungen des EVU, die in der Anlage des Abnehmers untergebracht werden, soweit der Betrieb und die Anlage des Abnehmers es gestattet. Ist der Abnehmer nicht zugleich Grundstückseigentümer, so ist dessen schriftliche Zustimmung zur Herstellung der Anschlußanlage und seine schriftliche Erlaubnis zur Grundstückbenutzung gemäß diesem Absatz erforderlich.

4. Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, daß auch seine nachgeordneten Dienststellen nicht den Vertragsbestimmungen zuwiderhandeln. Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere

- a) Zutrittsverweigerungen gegenüber den mit Sonderausweis (Ziffer IV, 5) versehenen Angestellten des EVU,
- b) Beschädigungen der dem EVU gehörenden Einrichtungen, z. B. Verletzung der Plomben,
- c) unbefugte Stromentnahme oder -verwendung,
- d) störende Einwirkung der Anlage des Abnehmers auf die Anlagen anderer Abnehmer oder des EVU.

III.

Anschlußanlage des EVU und Uebergabestelle.

1. Das EVU errichtet und unterhält auf seine Kosten, gleichviel ob es sich um einen endgültigen oder einen provisorischen Anschluß handelt, die Anschlußanlage, das heißt Leitung und Zubehör mit Ausnahme der Meßeinrichtungen, für die besondere Bestimmungen gelten, von seinem Netz bis zu dem im Vertrag festgelegten Endpunkt. Dieser Endpunkt ist gleichzeitig die Stelle, an der das Eigentum des EVU an der Energieanlage aufhört und hinter der das Eigentum des Abnehmers an der Energieanlage beginnt.

2. Als Uebergabestelle gilt der Endpunkt der Anschlußanlage des EVU.

3. Die vom EVU für den Anschluß des Abnehmers benutzten Gegenstände werden nur für die Dauer des Vertrages eingebaut und bleiben Eigentum des EVU.

4. Zu den Baukosten der Anschlußanlage, die auf Anfordern im einzelnen dem Abnehmer nachgewiesen werden müssen, einschließlich der einmaligen Leistungen, z. B. der an Post-, Eisenbahn- und Forstverwaltung und andere zu zahlenden Gebühren sowie Grundstücks- und Wald-

entschädigungen, kann das EVU vom Abnehmer einen besonders zu vereinbarenden Zuschuß fordern, der nach dem Fortschreiten der Ausführung in Raten zu zahlen ist. Wenn zur Erhöhung der Betriebssicherheit der Anlage des Abnehmers kein weiterer Abnehmer an die zum Abnehmer führende Leitung angeschlossen werden darf, so wird dieser Forderung entsprochen und dem bei Bemessung des Zuschusses Rechnung getragen. Laufende Abgaben, Anerkennungsgebühren usw. sind vom EVU zu übernehmen.

5. Sofern der aus Sicherheitsgründen zu erstellende zweite Anschluß ausschließlich für Reservezwecke vorgesehen wird, beteiligt sich das EVU nicht an den Kosten der zweiten Zuleitung. In diesen Fällen behält sich der Abnehmer die Erstellung der Anschlußleitung und eine Sonderregelung hinsichtlich deren Uebereignung vor.

6. In die Anlagen des EVU darf ohne seine Zustimmung nicht eingegriffen werden. Bei unberechtigten Eingriffen, die der Abnehmer oder seine Hilfspersonen selbst vornehmen oder zu verhindern schuldhaft unterlassen, ersetzt der Abnehmer etwaige Kosten, die durch einen solchen Eingriff entstehen, und haftet für alle Ausbesserungen und Ersatzleistungen. Der Abnehmer und seine Hilfspersonen dürfen ausnahmsweise auch ohne Zustimmung des EVU Eingriffe in die Anlagen des EVU vornehmen, soweit sie zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr erforderlich sind. Der Abnehmer haftet jedoch dem EVU wie bei einem unberechtigten Eingriff, es sei denn, daß die abzuwendende Gefahr dem EVU drohte.

7. Das EVU haftet für alle Schäden, die durch den Bau und Betrieb seiner Anlagen entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

IV.

Anlage des Abnehmers.

1. Die ordnungsmäßige Beschaffung und Unterhaltung der elektrischen Anlage vom Endpunkt der Anschlußanlage (Ziff. III, 1) ab mit Ausnahme der dem EVU gehörenden Meßeinrichtungen obliegt dem Abnehmer.

2. Für die Ausführung und Unterhaltung der Anlage, einschließlich Materialien und Geräte, sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) maßgebend und außerdem, soweit nicht Vorschriften des OKW oder des zuständigen Wehrmachtteiles entgegenstehen, die besonderen Vorschriften des EVU. Es dürfen nur Materialien und Geräte Verwendung finden, die den Sicherheitsvorschriften des VDE entsprechen mit Ausnahme solcher Gegenstände, für die VDE-Vorschriften noch nicht bestehen. Das VDE-Zeichen auf einem Gegenstand bekundet, daß dieser Typ auf seine Vorschriftsmäßigkeit und Ungefährlichkeit von der Prüfstelle des VDE geprüft ist.

3. Die Verbindung der Anlage des Abnehmers mit dem Leitungsnetz und ihre Inbetriebsetzung erfolgt ausschließlich durch Beauftragte des EVU

im Einvernehmen mit dem Abnehmer. Der Abnehmer gewährleistet dem EVU die Vorschriftsmäßigkeit (Ziff. IV, 2) seiner Anlage und haftet bei Verschulden für jeden Schaden, der dem EVU durch Unvorschriftsmäßigkeit entsteht.

4. Die Anlage des Abnehmers ist mit Rücksicht auf die öffentliche Elektrizitätsversorgung so zu betreiben, daß Störungen der Versorgung anderer Abnehmer oder des EVU ausgeschlossen sind. Allen Forderungen des EVU, die sich hierauf beziehen, ist unverzüglich zu entsprechen; insbesondere kann das EVU Schutzvorkehrungen gegen störende Beeinflussung seines Netzes (z. B. durch unzulässig hohe Stromstöße, Kurzschlußstrom u. ä.) verlangen.

5. Zur Sicherstellung der Stromversorgung und Durchführung betrieblicher Aufgaben steht dem EVU das Recht zu, seine eigenen Anlagen und die Anlagen des Abnehmers, die Anschluß und Meßeinrichtungen enthalten, jederzeit auf dem kürzesten Wege über einen bewachten Eingang zu betreten. Die hierfür im einzelnen zu erfüllenden Erfordernisse (z. B. Sonderausweis usw.) sind zwischen den örtlichen Dienststellen des Abnehmers und des EVU festzulegen. Die zuständige Betriebsstelle des Abnehmers ist in solchem Fall unverzüglich zu unterrichten. Das EVU stellt sicher, daß die zum Betreten des militärischen Geländes zugelassenen Beauftragten des EVU angewiesen werden, ohne unnötigen Aufenthalt auf dem Gelände auf dem kürzesten Wege die Anlage des EVU zu erreichen.

6. Durch das Anschließen der Anlage des Abnehmers an das Leitungsnetz und die Aufnahme der Versorgung mit elektrischer Arbeit übernimmt das EVU keinerlei zusätzliche über Ziffer III, 7 hinausgehende Haftung.

7. Der Abnehmer erteilt dem EVU auf Wunsch jede für die Sicherheit der öffentlichen Stromversorgung erforderliche Auskunft.

V.

Messung.

1. Die beanspruchte Leistung⁵⁰² und die gebrauchte elektrische Arbeit werden mit den durch die vereinbarte Berechnungsweise bedingten Meßeinrichtungen festgestellt. Das EVU ist berechtigt, jederzeit Ablesungen vorzunehmen. Der Abnehmer ist von der Ablesung zu benachrichtigen; er hat das Recht, einen Vertreter daran teilnehmen zu lassen.

2. Die erforderlichen Meßeinrichtungen, die dem EVU gehören, werden von ihm unterhalten und sind Zubehör der Anlage des EVU. Die Einbaukosten für die Meßeinrichtungen trägt der Abnehmer. Der Abnehmer ist berechtigt, zu Verrechnungszwecken auf seine Kosten einen Satz eigener Meßeinrichtungen gleichen Systems und Fabrikats zu beschaffen und einzubauen.

3. Jeder Vertragsteil kann jederzeit eine amtliche Prüfung der Meßeinrichtungen fordern. Ergibt

die Prüfung keine über die gesetzlichen Verkehrsfahlergrenzen hinausgehende Abweichung, so hat der Antragsteller, im anderen Falle der Eigentümer der Meßeinrichtungen, die Kosten der Prüfung zu tragen.

4. Sind zwei Meßeinrichtungen (Ziff. V, 2) vorhanden, so sollen die entsprechenden Angaben um nicht mehr als 5 v. H. — bezogen auf den kleineren Wert — voneinander abweichen. Bei größeren Abweichungen sind beide Meßeinrichtungen nachzuprüfen und gegebenenfalls instand zu setzen, und zwar zuerst die Meßeinrichtung mit dem mutmaßlich größeren Fehler. Für die Kostentragung gilt sinngemäß Ziffer V, 3.

VI.

Beschränkung in der Verwendung elektrischer Arbeit.

1. Die elektrische Arbeit wird nur für die eigenen Zwecke des Abnehmers zur Verfügung gestellt. Die Weitergabe der Energie an Dritte innerhalb eines einheitlichen Betriebsareals des Abnehmers ist zulässig gemäß den vom OKW im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für Wasser und Energie erlassenen Bestimmungen. Eine Weitergabe innerhalb eines einheitlichen Betriebsareals liegt auch dann vor, wenn dieses durch öffentliche Straßen durchschnitten wird. Siedlungen gehören nicht zu dem Betriebsareal im Sinne dieser Bestimmung.

2. Der Abnehmer behält sich darüber hinaus vor, die Energieversorgung der im Vertrag aufgeführten Nebenanlagen über die jeweilige Uebergabestelle der Hauptanlage vorzunehmen.

3. Die elektrische Arbeit darf im Umfange der nach Ziffer I bereitzustellenden Leistung für alle Zwecke entnommen werden, soweit nicht besondere Beschränkungen vereinbart sind.

VII.

Verrechnung und Bezahlung.

1. Die Verrechnung wird auf Grund der Angaben der Meßeinrichtungen nach dem Vertrag vorgenommen. Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, daß die Ablesung der Meßeinrichtungen für die Beauftragten des EVU ohne Zeitverlust möglich ist. Im allgemeinen erfolgt sie monatlich, doch bleibt es vorbehalten, auch in kürzeren oder längeren Zeiträumen abzurechnen. Sind zwei gleichwertige Meßeinrichtungen vorhanden, so wird der Abrechnung das arithmetische Mittel der Ablesungen zugrunde gelegt.

2. Treten bei zwei gleichwertigen Meßeinrichtungen größere Abweichungen auf, als sie nach Ziffer V, 4 zulässig sind, so sind für den noch nicht abgerechneten Zeitraum die Angaben der Einrichtung mit dem kleineren Fehler zu verwenden, solange dieser noch innerhalb der gesetzlichen Fehlergrenze liegt. Wird für eine Meßeinrichtung nachgewiesen, daß ihre Fehler nicht mehr innerhalb der gesetzlichen Fehlergrenzen liegen,

so sind die Angaben der anderen entsprechenden Einrichtung für die Verrechnung des noch nicht abgerechneten Zeitraumes zu benutzen. Zeigen beide Meßeinrichtungen Fehler außerhalb der gesetzlichen Fehlergrenzen oder sind beide Meßeinrichtungen außer Betrieb oder ist nur eine Meßeinrichtung vorhanden, deren Fehler außerhalb der gesetzlichen Fehlergrenze liegt, so wird der Verbrauch des letzten noch nicht abgerechneten Zeitraumes durch Vereinbarung der Parteien festgesetzt oder, falls eine solche nicht zustande kommt, eine Entscheidung nach den Bestimmungen des Schiedsvertrages herbeigeführt.

3. Ansprüche wegen unrichtiger Rechnungen können von beiden Seiten nur für das laufende und das vergangene Rechnungsjahr gestellt werden. Hierdurch werden Vereinbarungen über nachträgliche Preisänderungen nicht ausgeschlossen.

4. Das EVU ist verpflichtet, dem Abnehmer in den Stromrechnungen die zugrunde gelegten Angaben der Meßeinrichtungen und die Preisgrundlagen mitzuteilen.

5. Die Stromrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang ohne Abzug zu bezahlen. Fehler in den Stromrechnungen werden gemäß Ziffer VII, 3 nach ihrer Klarstellung mit der nächstfolgenden Rechnung ausgeglichen.

6. Einwände gegen die Richtigkeit der Stromrechnungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder -verweigerung; Aufrechnung ist ausgeschlossen.

7. Als Rechnungsjahr gilt, soweit im Vertrag keine andere Regelung vorgesehen ist, jeweils die Zeit vom 1. April bis 31. März des folgenden Jahres.

VIII.

Strompreisänderungen.

1. Sollten nach Vertragsschluß erlassene Gesetze oder sonstige Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen die Wirkung haben, daß die Erzeugung, der Bezug, die Fortleitung oder die Verteilung von Elektrizität unmittelbar oder mittelbar erheblich verteuert oder verbilligt wird, so erhöhen oder verbilligen sich die Strompreise entsprechend und von dem Zeitpunkt ab, an dem die Vertauung oder Verbilligung in Kraft tritt.

2. Aendern sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, daß die vereinbarten Preise oder Bedingungen für das EVU oder den Abnehmer nicht mehr zumutbar sind, so bleiben Vereinbarungen über eine Aenderung der vereinbarten Preise oder Bedingungen vorbehalten. Gelingt eine Einigung nicht, so ist eine Entscheidung nach den Bestimmungen des Schiedsvertrages herbeizuführen.

3. Bei einer Aenderung der Abnahmeverhältnisse des Abnehmers dergestalt, daß die bisherigen Preise und Bedingungen unter Berücksichtigung elektrizitätswirtschaftlicher Belange dem

Abnehmer oder dem EVU nicht mehr zugemutet werden können, sind die Vertragsschließenden berechtigt, eine entsprechende Aenderung der Strompreise oder Versorgungsbedingungen zu beanspruchen.

4. Müssen aus Gründen, die beim Vertragsabschluß nicht übersehbar waren oder die der Abnehmer nicht zu vertreten hat (überstaatliche Verträge, Krieg usw.) oder aus Gründen der Landesverteidigung oder wegen notwendiger Umorganisation oder ähnlicher Fälle eine oder mehrere Abnehmeranlagen zeitweise oder dauernd außer Betrieb gesetzt werden und kommt es deshalb zur völligen oder teilweisen Einstellung des Strombezuges, so ist der Abnehmer berechtigt, für diese Anlage oder Anlagen das Vertragsverhältnis mit vierteljähriger Frist mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. In diesem Fall ist das EVU für die Aufwendungen, die es für die ursprüngliche Dauer des Vertrages gemacht hat, und für notwendige Aufwendungen, die ihm durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages entstehen (z. B. Leitungsverlegung u. a.) angemessen zu entschädigen.

IX.

Unterbrechung der Versorgung.

1. Sollte das EVU durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die mit zumutbaren Mitteln nicht abgewendet werden können, an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung elektrischer Arbeit ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung des EVU, bis die Hindernisse oder Störungen oder deren Folgen beseitigt sind.

2. Die Dauer der Nichteinhaltung der unter Ziffer I, 3 angegebenen Toleranzen, sowie die Dauer einer Betriebseinschränkung des EVU gilt als Unterbrechung, wenn die Dienststelle des Abnehmers aus diesem Grunde gezwungen ist, die Stromentnahme einzustellen.

3. Das EVU wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit möglichst bald zu beheben.

4. Stellt das EVU gemäß Ziffer 1 die Versorgung ein, oder tritt ein Fall nach Ziffer 2 ein, so verringert sich für jede mindestens 24 Stunden andauernde Unterbrechung der Versorgung die Gewährsmenge an elektrischer Arbeit um $\frac{1}{365}$ ihres Betrages für je volle 24 Stunden.

5. Ist der Abnehmer durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die mit zumutbaren Mitteln nicht abgewendet werden können, an der Abnahme elektrischer Arbeit ganz oder teilweise verhindert, so hat er dem EVU hiervon umgehend Mitteilung zu machen. Die Bestimmungen der Ziffer 4 finden entsprechend Anwendung.

6. Schadenersatz kann in keinem Falle, auch nicht bei Abweichungen von der festgelegten Spannung, beansprucht werden. Das Recht, ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages zu verlan-

gen, wird hierdurch nicht berührt. Legt der Abnehmer aus besonderen Gründen Wert darauf, daß die Werte in Ziffer I, 3 genau eingehalten werden, und kommt dies im Vertrage zum Ausdruck, so gelten bei Verstößen gegen Ziffer I, 3 die Vorschriften des BGB. unbeschränkt.

7. Das EVU darf die Versorgung mit elektrischer Arbeit zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend unterbrechen; jedoch hat es sich mit dem Abnehmer vorher über den Zeitpunkt zu verständigen, es sei denn, daß Gefahr im Verzug ist. Betriebsnotwendige Arbeiten im Sinne dieser Ziffer sind möglichst auf Sonn- und Feiertage zu verlegen.

X.

Uebertrag des Vertrages.

Falls das EVU seine Erzeugungs- oder Uebertragungsanlagen oder der Abnehmer den Betrieb, auf den sich dieser Vertrag bezieht, ganz oder teilweise veräußert oder Dritten überläßt oder, falls einer der Vertragsteile mit einer anderen Rechtsperson vereinigt wird oder sein Vermögen auf einen anderen überträgt, ist der betreffende Vertragsteil verpflichtet, den Nachfolger in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages eintreten zu lassen; er selbst wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrage nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt und der andere Vertragsteil dies annimmt. Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn gegen die technische und finanzielle Leistungsfähigkeit des Nachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen.

XI.

Gerichtsstand.

Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der zuständigen EVU, sofern nicht anderes vereinbart ist oder wird.

Schiedsvertrag.

Zu dem am zwischen dem Reichsfiskus (Wehrmacht, Heer, Marine, Luftfahrt) vertreten durch

.....
und

.....
geschlossenen Stromversorgungsvertrag.

1. Streitigkeiten aus dem Vertrag sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, wenn nicht der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, bzw. der Oberbefehlshaber des betr. Wehrmachtteiles die Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte verlangt.

2. Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muß die Befähigung zum Richteramt besitzen; er wird von

dem zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten ernannt. Jede Partei ernennt einen Beisitzer.

3. Das Schiedsgericht ist an die Anträge der Parteien gebunden. Es hat nach dem geltenden Recht zu entscheiden. Die Kostenentscheidung ist nach § 91 ff. ZPO zu treffen; jedoch trägt jede Partei die Kosten ihrer Vertretung durch Bevollmächtigte selbst. Die Festsetzung des Streitwertes gemäß den Vorschriften der ZPO erfolgt ausschließlich durch die Parteien.

4. Die Ernennung der Schiedsrichter darf erst erfolgen, nachdem über den Wert des Streitgegenstandes und die Höhe der Schiedsrichtergebühren zwischen den Parteien Einigung erzielt ist. Zum Schiedsrichter kann nicht ernannt werden, wer mit dem Inhalt dieser Einigung nicht einverstanden ist.

Beim Ersuchen um Ernennung des Obmannes sind dem zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten der Schiedsvertrag und der Inhalt der Einigung der Parteien nach Ziffer 4, I mitzuteilen.

5. Wenn die Einigung nach Ziffer 4 nicht binnen 6 Wochen zustande kommt, kann jede Partei beantragen, daß die Festsetzung nach Ziffer 4 durch das OKW, bzw. den betr. Wehrmachtteil (OKH, OKM, RLM) und die Wirtschaftsgruppe Elektrizitätsversorgung erfolgt. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die eine Partei der anderen erstmals bestimmte Vorschläge über den Wert des Streitgegenstandes und die Höhe der Schiedsrichtergebühren mit der Aufforderung gemacht hat, sich zu erklären.

6. Jede Partei ist auf Anfordern des Schiedsgerichtes verpflichtet, die Hälfte der voraussichtlich entstehenden Schiedsgerichtskosten an den Obmann des Schiedsgerichtes vorschußweise zu zahlen. Kommt eine Partei dem Anfordern binnen einer vom Schiedsgericht gesetzten Frist nicht nach, so entscheidet das Schiedsgericht durch Schiedsspruch vorab über diese Verpflichtung.

7. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist, wenn der Streitwert mehr als 5000 RM

beträgt, die Berufung an ein Oberschiedsgericht zulässig, für das die Bestimmungen über das Schiedsgericht mit der Maßgabe gelten, daß jede Partei zwei Beisitzer zu ernennen hat.

..... den den

62. Anordnung
betreffend die Regelung der Entgelte für Ueberholungs- und Instandsetzungsarbeiten an Uhren.

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1.

Die Erlässe des Reichskommissars für die Preisbildung, betreffend die Regelung der Entgelte für Ueberholungs- und Instandsetzungsarbeiten an Uhren vom 12. Mai 1943, Zl. III-438-3466/43 (Mitteilungsblatt d. RfPr. I, S. 301) samt Anlage und vom 25. Oktober 1943, Zl. III-438-8988/43 (Mitteilungsblatt d. RfPr. I, S. 688) sind in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains nach folgender Maßgabe verbindlich:

1. Die in diesen Erlässen dem Reichskommissar für Preisbildung und den ihm nachgeordneten Dienststellen vorbehaltenen Zuständigkeiten werden vom Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains wahrgenommen.
2. Stillgelegte Betriebe haben bei Wiedereröffnung Antrag auf Einstufung im Wege ihrer zuständigen örtlichen Organisation zu stellen.

§ 2.

Diese Anordnung tritt am 1. November 1944 in Kraft.

Klagenfurt, den 16. Oktober 1944.

Der Chef der Zivilverwaltung:
Rainer.

